



**Einladung
zur 19. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 07.06.2022,
um 19:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird allen Teilnehmer*innen das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen. Zur Teilnahme ist kein Nachweis einer Immunisierung oder einer Negativtestung erforderlich.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 05.04.2022 und 26.04.2022 |
| 3 | 01 - 17 0555/2022
Gemeindekongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des StGB NRW am 14. Juni 2022;
hier: Beschlussfassung über die Teilnahme der Delegierten |
| 4 | 01 - 17 0604/2022
Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben;
hier: 1. Änderungssatzung |
| 5 | 02 - 17 0661/2022
Abschluss einer aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vollstreckung von Geldforderungen zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden |
| 6 | 02 - 17 0663/2022
Neue Verordnung des Landes NRW zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts anlässlich des Krieges in der Ukraine;
hier: Information der Stadtkämmerin |
| 7 | 02 - 17 0664/2022
Finanzbericht zum 1. Quartal 2022 |
| 8 | 02 - 17 0665/2022
Erlass einer städtischen Anlagerichtlinie |
| 9 | 02 - 17 0671/2022
Externe Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung einer örtlichen Anlagestrategie- und richtlinie als Folge des Greensill-Falls;
hier: Antrag Nr. XX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 10 | 04 - 17 0571/2022/2
Schulorganisatorische Maßnahmen;
hier: Errichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Änderung |

- 11 04 - 17 0658/2022/1 Errichtung Gesamtschule Emmerich am Rhein - Baumaßnahme Grollscher Weg;
hier: Abschluss Leistungsphase 3
- 12 04 - 17 0637/2022 St. Georg-Schule Hüthum;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule
- 13 04 - 17 0678/2022 Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule
- 14 04 - 17 0645/2022/1 Fortführung des Familienbüros
- 15 05 - 17 0681/2022 Entscheidung nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Rückzahlung Fördermittel Sanierungsgebiet Rheinpromenade und Innenstadt
- 16 05 - 17 0319/2021/3 Novellierung der Baumschutzsatzung
- 17 05 - 17 0643/2022 Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss;
hier: Umstellung auf 100-prozentige Förderung
- 18 05 - 17 0655/2022 Festlegung der Ausbauphase im Rahmen des Förderprogramms Graue-Flecken
- 19 Mitteilungen und Anfragen
- 20 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 21 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.04.2022 |
| 22 04 - 17 0679/2022 | Besetzung der Stelle der stellvertretenden Schulleitung an der Gesamtschule Emmerich; hier: Beteiligung eines Schulträgers |
| 23 03 - 17 0685/2022 | Erwerb Eigentumsanteile - Fährstr. 4 |
| 24 03 - 17 0686/2022 | Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks |
| 25 05 - 17 0659/2022 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Bredenbachstraße 31 |
| 26 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 27. Mai 2022

gez. Peter Hinze
Vorsitzender



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0555/2022	31.01.2022

Betreff

Gemeindekongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des StGB NRW am 14. Juni 2022;
hier: Beschlussfassung über die Teilnahme der Delegierten

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Teilnahme der nachfolgend benannten Delegierten:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Sachdarstellung :

Am 14.06.2022 lädt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) zum Gemeindegkongress 2022 inklusive 23. Mitgliederversammlung ein (Einladung s. Anlage).

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des StGB NRW. Als ordentliches Mitglied mit über 30.000 Mitgliedern steht der Stadt Emmerich am Rhein das Recht zu, insgesamt 5 Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Vertreter und deren persönliche Stellvertreter der Stadt Emmerich am Rhein in der Mitgliederversammlung des StGB NRW unter Beachtung der Bestimmung des § 113 Abs. 3 GO NW wie folgt bestimmt:

Mitglied	persönlicher Stellvertreter
1. Bürgermeister Hinze, Peter	Erster Beigeordneter Dr. Wachs
2. Kulka, Irmgard	ten Brink, Johannes
3. Gertsen, Gerhard	Brouwer, Botho
4. Klösters, Daniel	Rudolph, Arno
5. Kaiser, Herbert	Schulz, Julian

Gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen.

Mithin ist über die Teilnahme der Delegierten (hier: Mandatsträger) Beschluss zu fassen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0555/2022 _ A 1 _ Einladung Gemeindegkongress 2022

Sponsoren

Wir danken unseren Sponsoren:

Westenergie

 Sparkassen
in Nordrhein-Westfalen

 **PROVINZIAL**
GWV VERSICHERUNGEN

 **NRW.BANK**
Wir fördern Ideen

Helaba |  **DKB**
Deutsche Kreditbank AG

 **BMW GROUP**  

 **NRW.URBAN**
Partner für Land und Stadt

 **Kommunal
Agentur NRW**

Hinweise

Anfahrt / Parkmöglichkeiten:

Mit dem PKW:

Für Sie ist der **Parkplatz P5** direkt an der Stadthalle reserviert. Im Tagungsbüro können Sie Ihr Parkticket gegen ein kostenloses Ausfahrticket eintauschen. Bei der Anfahrt beachten Sie bitte folgende Daten für das Navigationssystem: „**Rotterdammer Straße / Ecke Stockumer Kirchstraße in 40474 Düsseldorf**“.

Bus und Bahn:

Sie erreichen das CCD mit den **U-Bahn-Linien U78 und U79** (ab Hauptbahnhof in Richtung Innenstadt). Bitte fahren Sie bis zur Haltestelle „**Messe Ost / Stockumer Kirchstraße**“. Von dort laufen Sie zu Fuß über die „**Stockumer Kirchstraße**“ in rund 15 Minuten zum CCD. Alternativ können Sie von dort den Bus 722 bis zur Haltestelle „**CCD Stadthalle**“ nehmen.

Einlasskarte:

Diese Einladung ist zugleich **Ihre Einlasskarte**. Bitte halten Sie diese beim Einlass bereit.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro befindet sich im EG-Foyer der Stadthalle und ist am 14. Juni 2022 ab 09.00 Uhr geöffnet. Es ist unter **0162/2068922** erreichbar.

Fahraufenthalt:

Für das Fahrpersonal steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung (1. OG, Raum 12).

Bild- und Tonaufnahmen:

Während der Veranstaltung werden Bild- und Tonaufnahmen angefertigt. Bitte widersprechen Sie gegebenenfalls im Tagungsbüro.

Gemeindekongress 2022

Kommunen. Zukunft. NRW.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

23. Mitgliederversammlung

14. Juni 2022

Stadthalle Düsseldorf (CCD Süd)

Stockumer Kirchstraße 61

40474 Düsseldorf

Einladung

Herzliche Einladung zum Gemeindekongress unseres Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen! Die Mitgliederversammlung des StGB NRW ist das kommunalpolitische Großereignis im Land. Mehr als 1.000 Delegierte sowie viele prominente Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft nehmen teil.

Im 10.00 Uhr wird die in der Stadthalle stattfindende Begleitmesse durch den Ehrenpräsidenten Roland Schäfer sowie die Vizepräsidentinnen und -präsidenten mit einem gemeinsamen Rundgang eröffnet. Im Rahmen der Mitgliederversammlung findet am Nachmittag eine Podiumsdiskussion mit den Fraktionsvorsitzenden aller Landtagsfraktionen zu den Auswirkungen der Landtagswahl auf die kommunale Familie und weiteren interessanten Themen statt.

Im 18.00 Uhr laden wir Sie recht herzlich zu unserem abschließenden Verbandsabend mit Festessen ein.

Wir wünschen einen schönen Tag in Düsseldorf!



Ihr

Dr. Eckhard Ruthemeyer
Präsident

Ihr

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer

Zeitplan

Dienstag, 14. Juni 2022

Stadthalle Düsseldorf, CCD Süd

10.00 Uhr: Eröffnung der Begleitmesse

**10.30 Uhr: Vorbesprechungen
der politischen Gruppen**

**11.30 Uhr: Mittagsimbiss
in der Begleitmesse**

12.30 Uhr: 23. Mitgliederversammlung

Begrüßung und Eröffnung

Dr. Eckhard Ruthemeyer

Bürgermeister der Stadt Soest
Präsident des StGB NRW

Grußworte

Hendrik Wüst Madl

geschäftsführender Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Stephan Keller

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Düsseldorf

Mag. Dr. Martin Ozimic

Landesgeschäftsführer
des Gemeindebundes Steiermark

Dr. Volker Wissing MdB

Bundesminister für Digitales und Verkehr

Satzungsänderungen und Wahlen

Zeitplan

14.30 Uhr: Kaffeepause in der Begleitmesse

**15.15 Uhr: Kommunalpolitische Erwartungen
an die Landespolitik**

Eingangsstatement

Prof. Dr. Christoph Landscheidt

Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort
1. Vizepräsident des StGB NRW

Podiumsdiskussion mit Fragerunde

Vorsitzende der Landtagsfraktionen

Moderation: Michael Brocker
Freier WDR-Journalist

Schlusswort

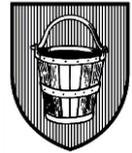
Alexandra Gauß

Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck
II. Vizepräsidentin des StGB NRW

**17.15 Uhr: 46. Sitzung des Hauptausschusses
(nur für Mitglieder)**

parallel: **Sektempfang**

18.00 Uhr: Verbandsabend



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17	
		0604/2022	07.03.2022

Betreff

Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben;
hier: 1. Änderungssatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben.

Sachdarstellung :

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN (Anlage 2) an den Rat, die Stadt Emmerich am Rhein möge den „Preis für Zivilcourage“ ausloben, wurde an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss folgte in seiner Sitzung am 07.09.2021 der verwaltungsseitigen Beschlussempfehlung und beauftragte die Verwaltung die „Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient bemacht haben“ dergestalt zu modifizieren, dass zivilcouragiertes Handeln als auszeichnungswürdiger Tatbestand herausgestellt wird.

Die 1. Änderungssatzung (Anlage 1) bildet diese Modifizierung ab und ermöglicht mit Inkrafttreten eine Auszeichnung für außerordentlich zivilcouragiertes Handeln.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 17 0604/2022 _ A 1 _ 1. Änderungssatzung

01 - 17 0604/2022 _ A 2 _ Antrag Nr XII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

**1. Änderungssatzung vom _____
zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der
Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben**

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben vom 01.02.2006 beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1

Zu ehrende Personen

§ 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Gleiches gilt für Personen, die sich durch außerordentlich zivilcouragiertes Handeln in Emmerich am Rhein ausgezeichnet haben.“

2.

§ 6

Antragsverfahren/Entscheidung des Rates

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darin sind die besonderen oder in hervorragender Weise erworbenen Verdienste bzw. das außerordentlich zivilcouragierte Handeln anzugeben sowie Personen zu benennen, die dazu weitere Auskünfte geben können.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: **04. Feb. 2021**

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Emmerich, den 12.11.2020

Nr. **XII** / **21**

Eingang am
zur Kontrolle am **+**

U. S. 10

FB (S. N.) **1**

Vorlage zur Sitzung, Vor...

Vorstand am

Anlage (n):



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich

An

den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de

Emmerich, den, 12.11. 2020

Antrag zur Haushaltsberatung

Hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge den „Preis für Zivilcourage“ ausloben.

Begründung

Mit der jährlichen Preisverleihung sollen Menschen geehrt werden, die zivilcouragiert gehandelt haben und von den Emmericher Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen wurden.

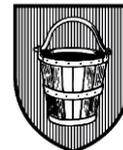
Diese Auszeichnung soll immer wieder zur Wahrnehmung dieses Themas in der Öffentlichkeit animieren, aber auch dazu anregen, das eigene Handeln zu reflektieren. Hinschauen, wenn andere wegsehen, widersprechen, wo geschwiegen wird und handeln, wo bewegungslos verharrt wird.

Eingreifen, Verantwortung übernehmen, mitgestalten, das sind die Merkmale einer lebendigen Demokratie. Zivilcourage in einer sozialen menschenrechtsorientierten offenen Gesellschaft kann dies alles darstellen.

In Situationen, in denen Menschen in Bedrängnis oder gar Bedrohung geraten, ausgegrenzt, diskriminiert oder abschätzig behandelt werden, müssen sich diese Überzeugungen in besonderer Form beweisen.

Wenn die Mehrheit falsch verstandene Toleranz oder gar Zustimmung zeigt, dann braucht es Entschlossenheit, die eigene Person betreffende negative soziale Konsequenzen und Reaktionen auszuhalten und nicht umzufallen.

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0661/2022	18.05.2022

Betreff

Abschluss einer aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vollstreckung von Geldforderungen zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt dem Abschluss einer aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Kreises Kleve mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu.

Sachdarstellung :

Ist-Zustand

Seit dem Jahr 1990 hat der Kreis Kleve keinen eigenen Vollstreckungsaußendienst mehr. Die Aufgaben in diesem Bereich werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage der §§ 1, 23 u. 24 des Gesetzes über die kommunalen Gemeinschaften NRW (GkG NRW) zum 01.01.1990 auf die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen. Seitdem übernimmt die Stadt Emmerich am Rhein Aufgaben des Kreises Kleve im Vollstreckungsaußendienst. Die Vereinbarung wurde gerade deshalb geschlossen, da die hiesigen Vollziehungsbeamtinnen und -beamten in vielen Fällen die Zahlungspflichtigen bereits kennen und damit ggf. erfolgsversprechende Vollstreckungsmaßnahmen zeitnah durchgeführt werden können.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung war es noch gängige Praxis, dass die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten nach erfolgloser Mahnung direkt mit der Beitreibung der Forderung beauftragt wurden. Die dort erfolgten Sachpfändungen haben den maßgeblichen Anteil der Vollstreckungsaufträge eingenommen. Mittlerweile ist die Mobiliarvollstreckung in den Hintergrund gerückt. Vielmehr beginnen die überwiegenden Vollstreckungshandlungen im Bereich der Forderungsvollstreckung. Zu einem vollständigen Forderungsmanagement ist der Bereich des Außendienstes jedoch weiterhin unerlässlich.

Änderungsbedarf

Die derzeitige Vereinbarung, die eine Beitreibung aller vollstreckbaren Geldforderungen durch die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen vorsieht, ist jedoch nicht mehr zeitgemäß und spiegelt nicht die tatsächliche Vollstreckungspraxis wieder.

Zudem sieht die derzeitige Vereinbarung vor, dass die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten einen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve leisten und bei der Aufgabenwahrnehmung dem Kreis Kleve unterstellt sind. Somit werden die entsprechenden Mitarbeiter bei Vollstreckung von Geldforderungen als Angestellte des Kreises Kleve tätig. Dies ist gerade bei Vollstreckung bei eigenen Geldforderungen der Stadt Emmerich am Rhein nur schwer umsetzbar.

Aus diesem Grund haben die Kassenleiterinnen und Kassenleiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Vorschlag für eine aktualisierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet.

wesentliche Änderungen

Die Sachpfändungen von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen sollen nun nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 S.1 GkG NRW auf die Kommunen delegiert werden.

Die Beitreibung von Forderungen sieht nunmehr ein mehrstufiges Verfahren vor und beginnt nicht direkt mit der Sachpfändung. Zunächst schöpft die Kreiskasse des Kreises Kleve ihre eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten aus. Sollten keinerlei Erkenntnisse über die jeweiligen Zahlungspflichtigen vor, erfolgt im ersten Schritt ein Auskunftersuchen bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde. Sofern dort Informationen über die finanzielle Situation, die Bankverbindung oder den Arbeitgeber bekannt sind, teilt die Kommune diese der Kreiskasse mit. Erst wenn auch hier sich keine weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten ergeben oder diese ausgeschöpft sind, erfolgt eine Beauftragung im Wege der Sachpfändung. Ist die Beitreibung erfolglos erstellt die Kommune ein entsprechendes Unpfändbarkeitsprotokoll.

Liegen Erkenntnisse vor, wonach eine Beitreibung keine Aussicht auf Erfolg hat, wird der Vollstreckungsauftrag mit dem Hinweis und einem Sachstandsbericht an die Kreiskasse zurückgesandt.

Für ihr Tätigwerden erhält Stadt Emmerich am Rhein die anfallenden Vollstreckungsgebühren. Darüber hinaus ist eine weitere Kostenübernahme nur nach vorheriger Absprache vorgesehen.

Es ist beabsichtigt diese neue Vereinbarung zum 01.10.2022 in Kraft treten zu lassen. Mit gleichem Datum wird die bisherige Vereinbarung unwirksam. Der Entwurf der aktualisierten Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt. Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus der ebenfalls anliegenden Synopse.

Die Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde muss die neue Vereinbarung genehmigen. Sobald der Kreis Kleve und auch die Vertretungskörperschaften der übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Vereinbarung zugestimmt haben, soll das formale Anzeigeverfahren durch den Kreis Kleve erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Keine Veränderung zu den bisherigen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0661/2022 _ A 1 _ Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung
02 - 17 0661/2022 _ A 2 _ Synopse - wesentliche Änderungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung schließt

der Kreis Kleve

mit

der Gemeinde Bedburg-Hau
der Stadt Emmerich am Rhein
der Stadt Geldern
der Stadt Goch
der Gemeinde Issum
der Stadt Kalkar
der Gemeinde Kerken
der Wallfahrtsstadt Kevelaer
der Stadt Kleve
der Gemeinde Kranenburg
der Stadt Rees
der Gemeinde Rheurdt
der Stadt Straelen
der Gemeinde Uedem
der Gemeinde Wachtendonk
der Gemeinde Weeze

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/Gemeinde

1. Der Kreis Kleve schöpft zunächst seine eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten aus. Liegen dem Kreis Kleve keine Erkenntnisse über die finanzielle Situation, die Bankverbindung oder die Arbeitgeberdaten einer Schuldnerin/eines Schuldners vor, die/der im Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde gemeldet ist, erfragt der Kreis Kleve diese im Wege eines Auskunftsersuchens bei der Stadt/Gemeinde. Sofern der Stadt/Gemeinde diese Informationen vorliegen, lässt sie diese dem Kreis Kleve zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Kleve in bewegliche Sachen des Schuldners (Sachpfändung) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird auf dem Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde von dieser wahrgenommen. Sie übernimmt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 GkG NRW).
3. Forderungen des Kreises Kleve werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt. Die Bearbeitung von Forderungen erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs

§ 2
Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung nicht erfolgversprechend ist, wird der Vollstreckungsauftrag mit einem entsprechenden Hinweis und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3
Kosten

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahmen der Stadt/Gemeinde. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart. Nach vorheriger Absprache werden im Einzelfall Kosten, die im Rahmen der Vollstreckung entstanden sind, übernommen.

§ 4
Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **01.10.2022** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die zum 01.01.1990 getroffene Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unwirksam.

_____ Ort, Datum	_____ Kreis Kleve
_____ Gemeinde Bedburg-Hau	_____ Stadt Kleve
_____ Stadt Emmerich am Rhein	_____ Gemeinde Kranenburg
_____ Stadt Geldern	_____ Stadt Rees
_____ Stadt Goch	_____ Gemeinde Rheurdt
_____ Gemeinde Issum	_____ Stadt Straelen
_____ Stadt Kalkar	_____ Gemeinde Uedem
_____ Gemeinde Kerken	_____ Gemeinde Wachtendonk
_____ Wallfahrtsstadt Kevelaer	_____ Gemeinde Weeze

Synopse zur Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

§§	§§	Wortlaut der Neufassung
<p>Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362/SGV NW 202) schließen der Kreis Kleve und die Stadt/Gemeinde ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>		<p>Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung schließt der Kreis Kleve mit der Gemeinde Bedburg-Hau der Stadt Emmerich am Rhein der Stadt Geldern der Stadt Goch der Gemeinde Issum der Stadt Kalkar der Gemeinde Kerken der Wallfahrtsstadt Kevelaer der Stadt Kleve der Gemeinde Kranenburg der Stadt Rees der Gemeinde Rheurdt der Stadt Straelen der Gemeinde Uedem der Gemeinde Wachtendonk der Gemeinde Weeze folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>

§ 1	<p>(1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i.S.d. VwVG NW werden im Bereich der Stadt/Gemeinde ... durch die städtischen/gemeindlichen Vollziehungsbeamten der Stadt/Gemeinde ... begetrieben.</p> <p>(2) Die städtischen/gemeindlichen Vollziehungsbeamten leisten einen gemäß § 11 VwVG NW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.</p>	§ 1	<p>Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Kreis Kleve schöpft zunächst seine eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten aus. Liegen dem Kreis Kleve keine Erkenntnisse über die finanzielle Situation, die Bankverbindung oder die Arbeitgeberdaten einer Schuldnerin/eines Schuldners vor, die/der im Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde gemeldet ist, erfragt der Kreis Kleve diese im Wege eines Auskunftersuchens bei der Stadt/Gemeinde. Sofern der Stadt/Gemeinde diese Informationen vorliegen, lässt sie diese dem Kreis Kleve zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Kleve in bewegliche Sachen des Schuldners (Sachpfändung) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird auf dem Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde von dieser wahrgenommen. Sie übernimmt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 GKG NRW). Forderungen des Kreises Kleve werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt. Die Bearbeitung von Forderungen erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs.
§ 2	<p>Der Vollziehungsbeamte der Stadt/Gemeinde ... handelt im Auftrage und nach den Weisungen der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der ...kasse der Stadt/Gemeinde ...</p>	§ 2	<p>Erfolgreiche Beitreibung</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei erfolgreicher Beitreibung wird ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt. In den Fällen, in denen die Beitreibung nicht erfolgversprechend ist, wird der Vollstreckungsauftrag mit einem entsprechenden Hinweis und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3	Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Stadt/Gemeinde ... Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.	§ 3	<p>Kosten</p> <p>Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahmen der Stadt/Gemeinde. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart. Nach vorheriger Absprache werden im Einzelfall Kosten, die im Rahmen der Vollstreckung entstanden sind, übernommen.</p>
§ 4	Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.	§ 4	<p>Dauer</p> <p>Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.</p>
§ 5	Die Wirkungen dieser Vereinbarung greifen auf den 01.01.1990 zurück; im übrigen tritt sie am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.	§ 5	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die zum 01.01.1990 getroffene Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unwirksam.</p>



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0663/2022	18.05.2022
---------------------------	-------------------	------------------------------------	-------------------

Betreff

Neue Verordnung des Landes NRW zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts
anlässlich des Krieges in der Ukraine;
hier: Information der Stadtkämmerin

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
----------------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Stadtkämmerin zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der anliegende Entwurf der RVO ist am 22.04.2022 vom Landtag ohne Änderung beschlossen worden.

Hier werden Vereinfachungen zur Haushaltsführung bezüglich der hier zuzuordnenden Einnahmen/Erträge und Auszahlungen/Aufwand geregelt. Außerdem wird eine entsprechende Berichtspflicht ab dem 2. Quartal 2022 vorgeschrieben.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0663/2022 _ A 1 _ Information des Städte- und Gemeindebundes NRW - Entwurf
RVO



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6727

Alle Abg

AK

April 2022

Entwurf einer Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Verordnung bedarf nach § 96 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung des Landtags.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die Verordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags ausgefertigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

2023

**Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit
Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der
Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land
Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-
Schutzsuchendenaufnahme)**

Vom X. Monat 2022

Auf Grund des § 96a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des Landtages:

§ 1

Anwendungsbereich und Geltungsdauer

(1) Die nachfolgenden Erleichterungen gelten für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022, die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2022 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2022, die trotz des in § 4 geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden, sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.

(2) Die Kommunen sind im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht nach § 75 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gehalten, verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten Erleichterungen Gebrauch zu machen.

§ 2

Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen, im Folgenden Schutzsuchende, stellen unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dar. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen liegen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten. Dabei ist die Herkunft der Mittel (auch Liquiditäts- oder Kredite für Investitionen) nicht von Bedeutung.

(2) Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu entscheiden.

§ 3

Aufnahme von Krediten

(1) Die Aufnahme von Krediten nach § 86 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden soll auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Instandsetzungen handelt.

(2) Sofern der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden überschritten werden muss, gilt die Überschreitung als genehmigt. In diesen Fällen sind die zuständigen Aufsichtsbehörden frühzeitig und umfassend zu unterrichten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 77 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf verzichtet werden.

§ 4

Entfall der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung

(1) Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, soweit diese durch finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden oder maßnahmebedingte Abweichungen vom Stellenplan verursacht ist.

(2) Absatz 1 gilt für das Erfordernis von Nachtragssatzungen im Zusammenhang mit diesbezüglichen Kreditaufnahmen nach den §§ 86 und 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Das für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständige Organ ist frühzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 5

Kontierung der mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden sowie weiterer Hilfen und Unterstützungsleistungen anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind auf den nach sachlichen Gesichtspunkten einschlägigen Konten zu erfassen.

(2) Um die Transparenz der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen, ist die Bildung entsprechender Konten und Produkte unterhalb der jeweils verbindlichen Ebene vorzunehmen, so dass hieraus der Bericht nach § 6 Absatz 1 erstellt werden kann.

(3) Bei der Erfassung der Erträge und Aufwendungen ist nach dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis zu trennen. Dabei dürfen insbesondere Erträge und Aufwendungen mit absehbar einmaligem Charakter als außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen gelten und demzufolge im außerordentlichen Ergebnis erfasst werden. Eine eindeutige Zuordnung im Hinblick auf die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden ist für Zwecke der Berichtserstellung nach § 6 Absatz 1 vorzunehmen. Eine pauschale Erfassung im außerordentlichen Ergebnis ist hingegen nicht sachgerecht.

§ 6

Berichtswesen

(1) Die Kämmerin oder der Kämmerer berichtet dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ zum Ende eines jeden Quartals, erstmals zum Stichtag

30. Juni 2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen (einschließlich der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung oder von Krediten für Investitionen) im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann zum Zwecke der Berichterstattung ein Muster veröffentlichen. Ist dieses veröffentlicht, sind die Kommunen verpflichtet, dieses Muster zu verwenden.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 ist des Weiteren der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Handelt es sich bei dieser um eine untere Aufsichtsbehörde, leitet diese den Bericht an die zuständige Bezirksregierung weiter.

§ 7

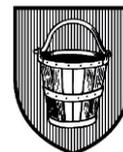
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0664/2022	18.05.2022

Betreff

Finanzbericht zum 1. Quartal 2022

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
----------------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Rat nimmt den 1. Quartalsbericht 2022 über die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der 1. Quartalsbericht 2022 enthält wesentliche Aussagen über den Stand der aktuellen Entwicklung.

Die Stadtkämmerin wird in der Sitzung die Inhalte des Berichtes zusammenfassend erläutern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

siehe Vortrag.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0664/2022 _ A 1 _ Bericht 1. Quartal 2022

STADT EMMERICH AM RHEIN



1. Quartalsbericht

zum 31.03.2022

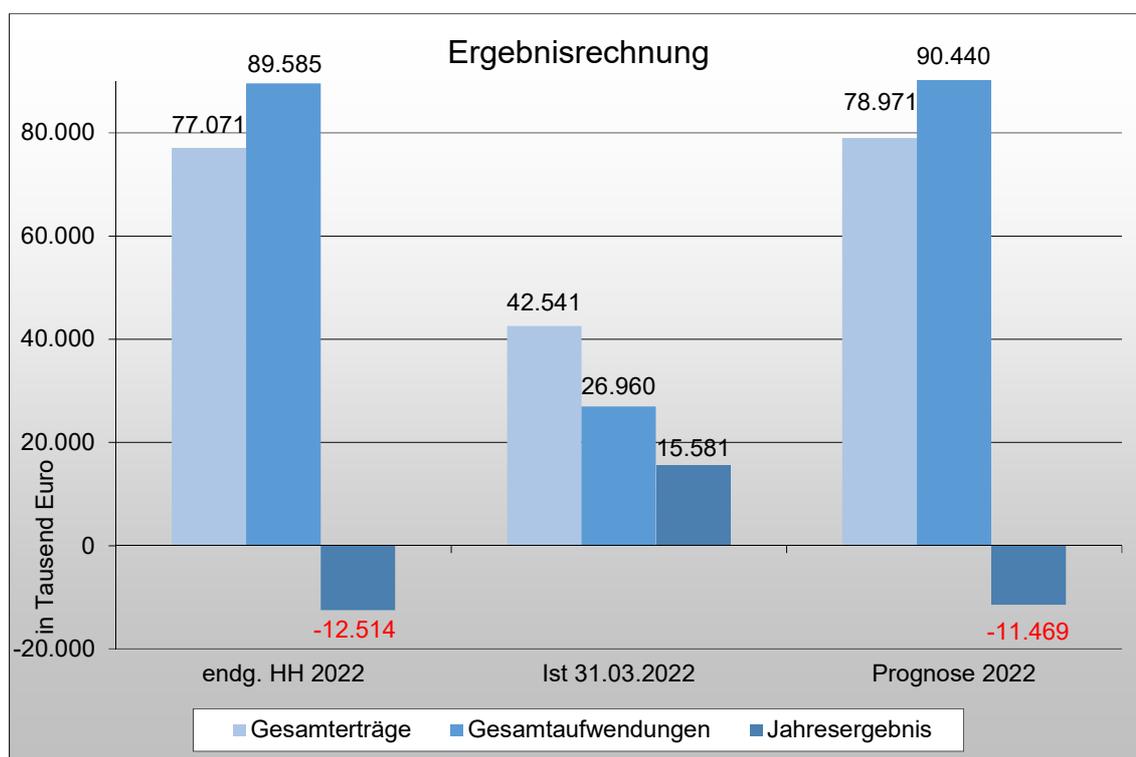
Inhaltsverzeichnis

I.	Ergebnisrechnung	1
1.	Bedeutende Ertragspositionen	1
2.	Bedeutende Aufwandspositionen	3
II.	Sondereffekte	5
III.	Investitionen	6
IV.	Fördermittel	7
V.	Schuldenstand/Geldanlagen	8
VI.	Beteiligungen	9
VII.	Zusammenfassung	9

I. Ergebnisrechnung

Nachfolgende Darstellungen der Gesamterträge und -aufwendungen sowie spezifiziert nach bedeutenden Ertrags- und Aufwandspositionen geben zum aktuellen Zeitpunkt erste Hinweise. Auf Grundlage der Prognose zum Stichtag 31.03.2022 zeichnet sich eine Verbesserung des Gesamtergebnisses von geplanten -12,5 Mio. EUR auf -11,5 Mio. EUR ab.

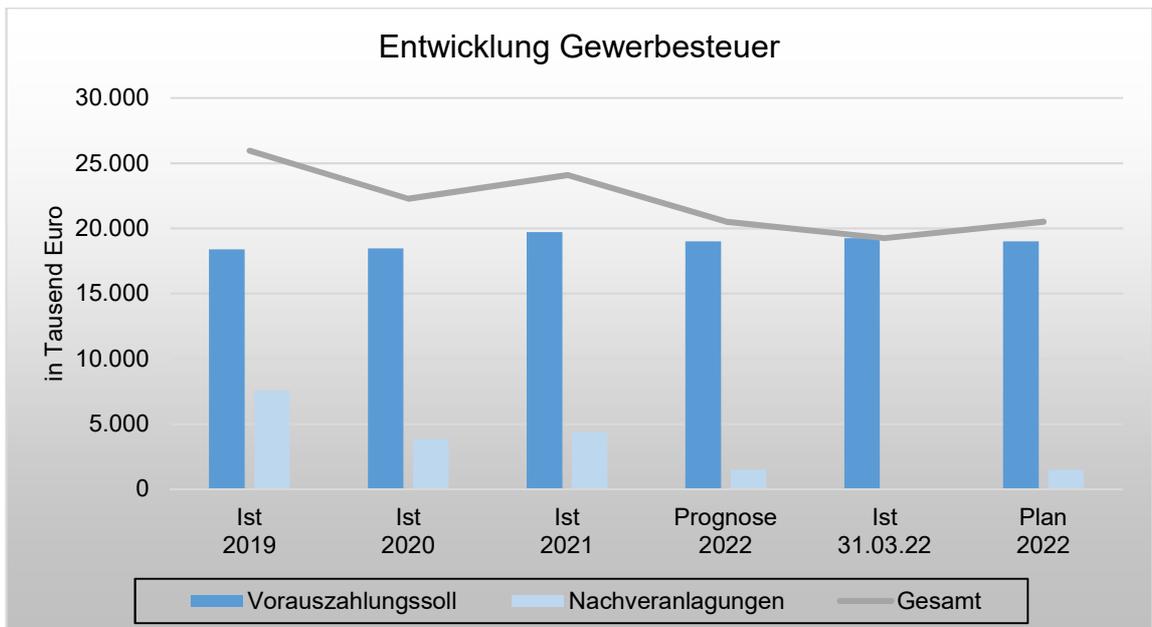
Die Aufwendungen zum Jahresende 2022 erhöhen sich nach derzeitigem Stand saldiert um ca. 0,9 Mio. EUR. Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Erträge um ca. 1,9 Mio. EUR prognostiziert. Dies entspricht im Vergleich zum Planansatz einer Verbesserung von rd. 1,0 Mio. EUR.



1. Bedeutende Ertragspositionen

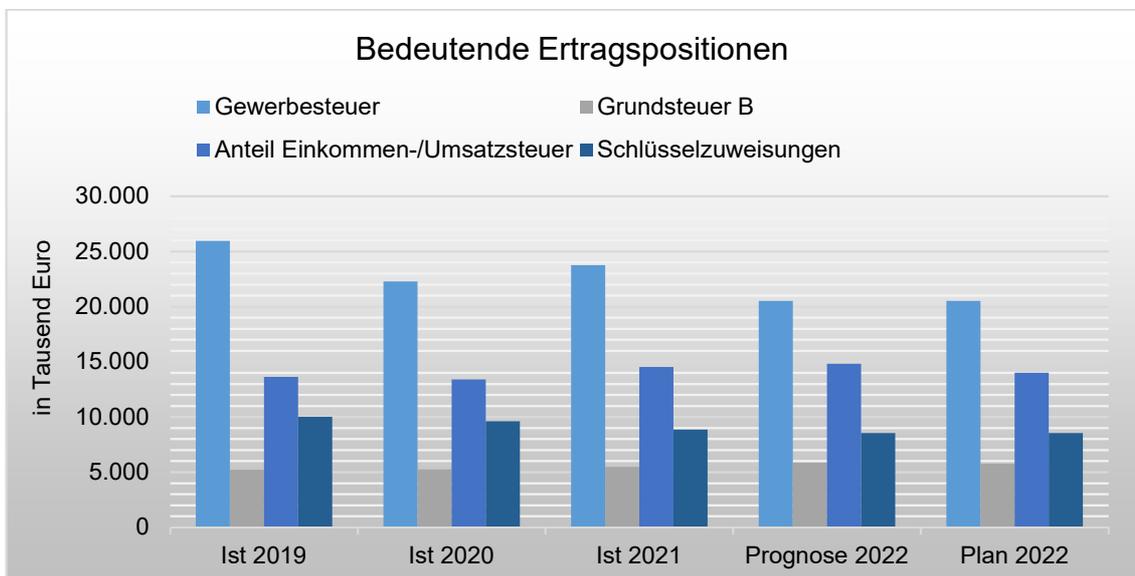
Die bedeutendste Ertragsposition der Stadt Emmerich am Rhein ist die Gewerbesteuer, die im Ergebnisplan 2022 einen Anteil an den Gesamterträgen von 26,6 % aufweist. Weitere relevante Ertragspositionen sind die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, die Schlüsselzuweisungen und die Grundsteuer B.

Im Folgenden ist die Entwicklung der Gewerbesteuer – unterteilt nach Vorauszahlungen und Nachveranlagungen – im Zeitverlauf dargestellt.



Die Gewerbesteuer ist im laufenden Jahr Schwankungen unterworfen, die nur schwer zu prognostizieren sind. Das Vorauszahlungssoll der vergangenen zwei Jahre war mit 18,4 Mio. EUR und 19,7 Mio. EUR auf einem hohen Niveau. Zum 31.03.2022 beträgt das Vorauszahlungssoll 19,2 Mio. EUR. Die weitere unterjährige Entwicklung bleibt insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs abzuwarten; aktuell wird daher keine Abweichung vom Plan prognostiziert.

Die relevanten zentralen Erträge werden in der folgenden Grafik dargestellt:



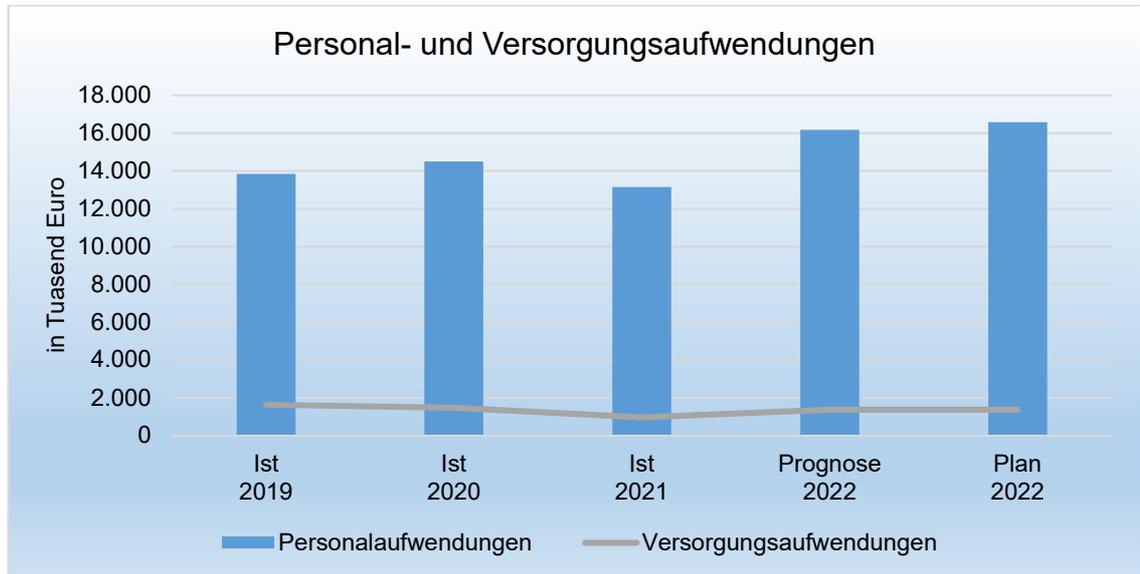
Der Bescheid zur endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen lag bereits Ende Januar 2022 vor und wird sich im laufenden Jahr nicht mehr verändern.

Die derzeitige Entwicklung der Grundsteuer B weist auf erhöhte Erträge hin; es wird eine Verbesserung von 100.000 EUR prognostiziert. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde auf Basis der Steuerschätzung November 2021 für 2022 mit 11,2 Mio. EUR geplant. Die Abrechnung des 1. Quartals beläuft sich auf rd. 3 Mio. EUR,

so dass eine Verbesserung um rd. 800.000 EUR erwartet wird. Die Ist-Daten für die Umsatzsteuer entsprechen der Plangröße. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.

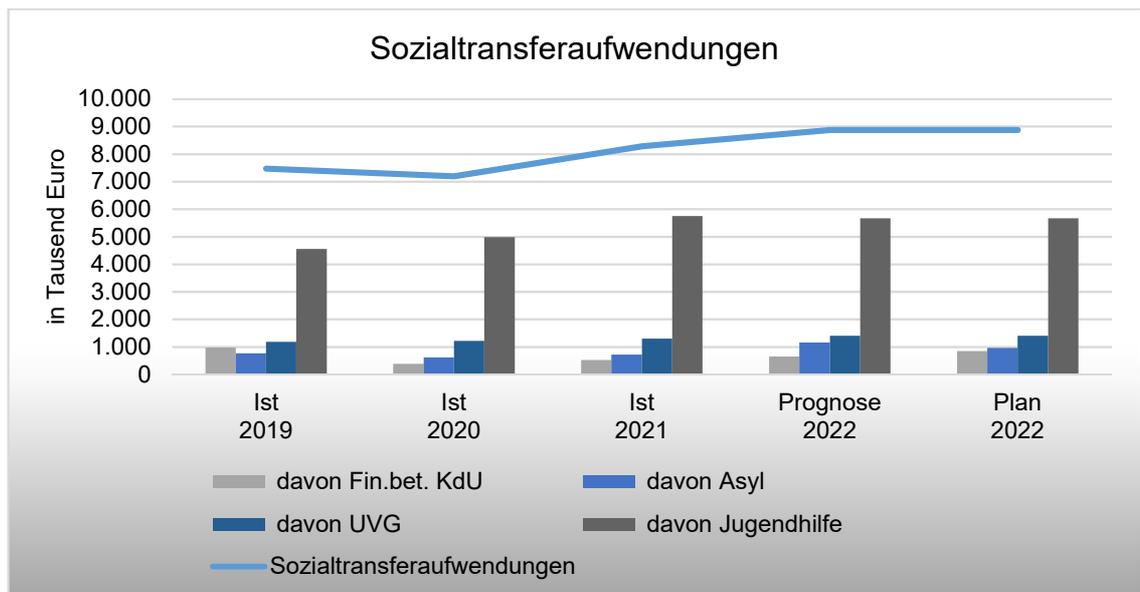
2. Bedeutende Aufwandspositionen

Personal- und Versorgungsaufwendungen



Die Personal- und Versorgungsaufwendungen nehmen einen Anteil von knapp 20 % der Gesamtaufwendungen ein. Die Personalaufwendungen errechnen sich überwiegend durch bereits feststehende bzw. planbare Personalaufwendungen. Unbesetzten Stellen wirken sich auf die Aufwendungen aus; es wird derzeit eine Reduzierung von 400.000 EUR prognostiziert.

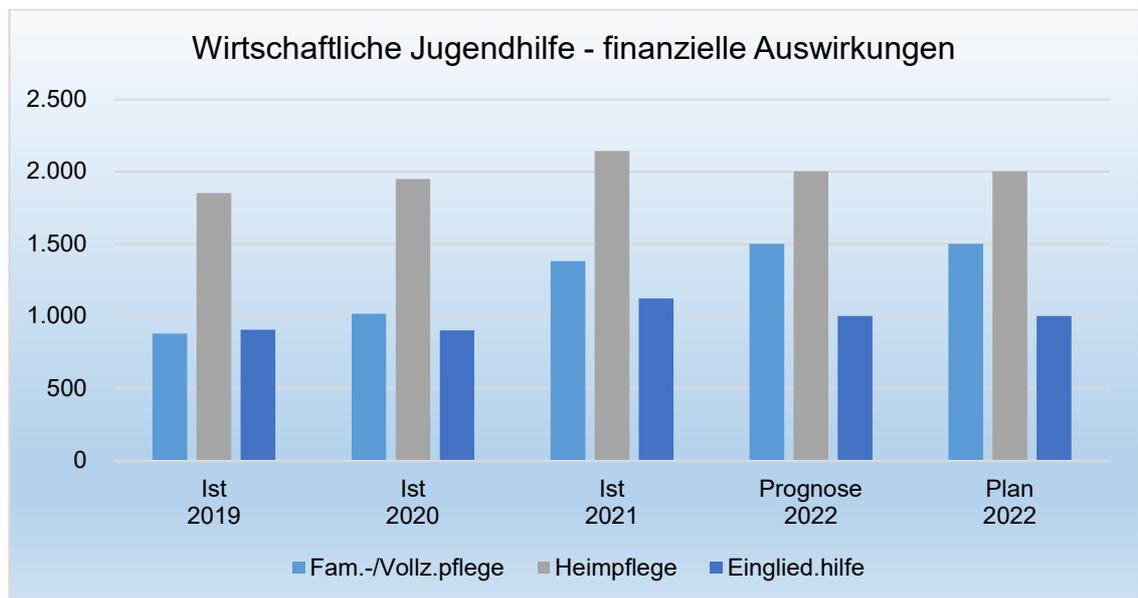
Sozialtransferaufwendungen



Die Sozialtransferleistungen bewegten sich in den letzten Jahren zwischen 7,2 Mio. EUR (2020) und 8,3 Mio. EUR (2021). Die Transferleistungen der Jugendhilfe nahmen dabei

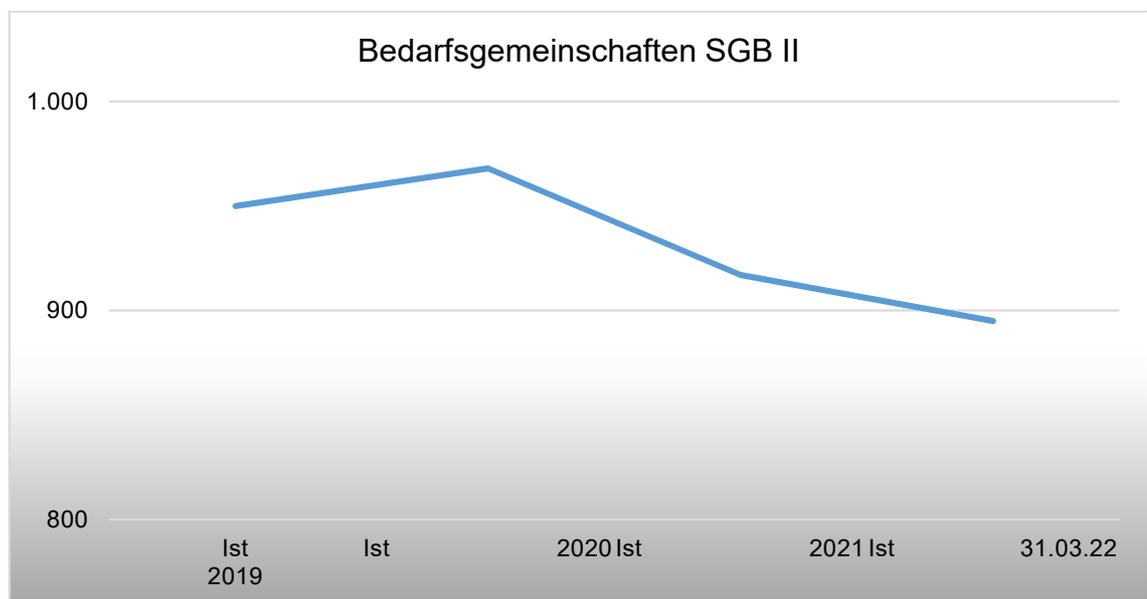
mit Gesamtaufwendungen von 4,9 Mio. EUR (2020) bis 5,8 Mio. EUR (2021) den größten Anteil ein

Die kostenintensiven Hilfearten der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden im Zeitverlauf dargestellt.



Nach aktuellem Stand werden im Budget der wirtschaftlichen Jugendhilfe keine Änderungen erwartet.

Für die Transferleistungen nach SGB II ist der Fallzahlenverlauf relevant. Die Entwicklung der **Bedarfsgemeinschaften** wird im Folgenden dargestellt:



Von 2019 bis 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie zunächst ein Anstieg der Fallzahlen erkennbar. Bis Ende 2021 sind die Zahlen deutlich gesunken. Diese Entwicklung setzte sich auch im ersten Quartal 2022 fort.

Durch die im Januar 2022 vom Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu festgelegten Angemessenheitsgrenzen sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlenentwicklungen ist in Bezug auf die

Kostenbeteiligung der Kommunen an den Kosten der Unterkunft der Grundsicherungsleistungen SGB II aktuell damit zu rechnen, dass sich der Aufwand voraussichtlich um 200.000 EUR auf 650.000 EUR verringert. Ob es aufgrund der sprunghaft angestiegenen Energiekosten zu Sonderregelungen bzw. -zahlungen kommen wird, bleibt abzuwarten.

II. Sondereffekte

Ukraine-Krieg

Durch den Ukraine-Krieg und die daraus resultierende Flüchtlingsbewegung ist mit zusätzlichen Zuweisungen und der Versorgung von Menschen zu rechnen. Da bei der Erstellung des Haushaltsplans 2022 die derzeit benötigten Mittel nicht eingeplant werden konnten, sind für die Unterbringung und Betreuung mit der Vorlage Nr. 03-17 0615/2022 vom 24.03.2022 bisher 1,46 Mio. EUR überplanmäßig bewilligt worden.

Derzeit ist von einer Mehrbelastung für die Ergebnisrechnung 2022 auszugehen. Neben den Leistungserstattungen (AsylbLG und SGB II) werden vom Land NRW aktuell Modalitäten zur Auszahlung weiterer Gelder erarbeitet. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass es keine vollständige Erstattung geben wird, sondern eine Haushaltsbelastung von rd. 500.000 EUR entstehen wird.

Gemäß der vom Landtag am 22.04.2022 verabschiedeten „Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ wird ab dem 2. Quartal 2022 zu den finanziellen Einnahmen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwand berichtet werden.

Corona

Der Haushaltsplan 2022 sieht pandemiebedingte Mindererträge und Mehraufwendungen in Höhe von rd. 650.000 Euro vor, die gemäß § 4 Absatz 5 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen sind, um so die negativen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Haushaltsjahr zu isolieren.

Mindererträge sind bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer geplant worden. Abhängig vom weiteren Jahresverlauf werden diese „Corona-Schäden“ nicht eintreten.

Die Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie summieren sich zum Stichtag 31.03.2022 auf rd. 13.800 EUR.

III. Investitionen

Investitionsmaßnahmen 2022			
	Plan 2022	31.03.2022	Obligo
	30.886	1.758	12.537
	in Tausend Euro		
Baumaßnahmen	22.169	1.573	11.933
Wette Telder – Umbau	1.000	0	238
Gebäude Brink – Umbau Gesamtschule	7.170	1.367	7.456
Gebäude Paaltjessteege – Umbau Gesamtschule	90	1	6
Gebäude Grollscher Weg – Umbau Gesamtschule	4.000	7	469
Neumarkt	2.300	187	3.209
Nierenberger-/Duisburger Str. Radweg	1.953	3	23
BÜ-Beseitigung Löwentor	400	0	0
Deichkrone Vrsasselt-Dornick-Praest	200	0	0
Radweg Netterdensche Str. (L90)	150	0	0
Abteistraße	224	0	0
Martinusstraße	205	0	0
Gehweg Lindenallee	263	0	0
Lange Straße	335	0	400
Umgestaltung Geistmarkt	835	0	0
Umgestaltung Kleiner Löwe	139	0	0
Schule im Quartier	250	0	0
Ausbau Parkplatz Kleiner Wall	1.000	0	0
Bollwerk	160	0	0
Aufstockung Neubau Rathaus	150	0	0
Gebäudeübergreifende Kosten-Umb. GesamtS	100	8	113
Entwässerung Dorfplatz Vrsasselt	100	0	1
Industriestraße	100	0	0
Errichtung und Umbau Bushaltestellen	100	0	0
Balustrade Stadttheater	400	0	0
Eikelnberger Weg	315	0	18
Kastanienweg	230	0	0
Erwerb Finanzanlagen	4.422	0	0
"Sondervermögen EGE"	2.000	0	0
EGD Gewinnausschüttung	376	0	0
Zuführung Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds	2.046	0	0
Erwerb bew. Anlagevermögen und Grdst./Geb.	4.295	185	604
EDV-Anschaffungen Verwaltung	355	12	45
EDV-Anschaffungen Schulen	208	39	263
Sonstige Anschaffungen	1.100	31	280
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.632	103	16

In Anlehnung an die Übersicht über Investitionsmaßnahmen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 wurde die Aufstellung um die Spalte des ersten Quartals (Ist 31.03.2022) und zum Berichtsdatum durch Aufträge gebundene Mittel (\cong Obligo)) ergänzt. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und einer hohen Zahl an Stellenvakanzen befinden sich viele Maßnahmen noch in der Vorbereitungsphase, so dass die eingeplanten Investitionsplanansätze zum aktuellen Zeitpunkt nur gering in Anspruch genommen wurden.

IV. Fördermittel

In Bezug auf die Übersicht über erhaltene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsplan 2022 wird nachfolgend die Übersicht um die Quartale ergänzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird erwartet, dass die geplanten Zuwendungen überwiegend bewilligt werden. Auszahlungen sind abhängig von der Maßnahmenrealisierung.

Betreffend die Laufbahnbeleuchtung des Eugen-Reintjes-Stadion wurde bekannt, dass die Stadt Emmerich am Rhein bei dem Förderprogramm nicht berücksichtigt wird.

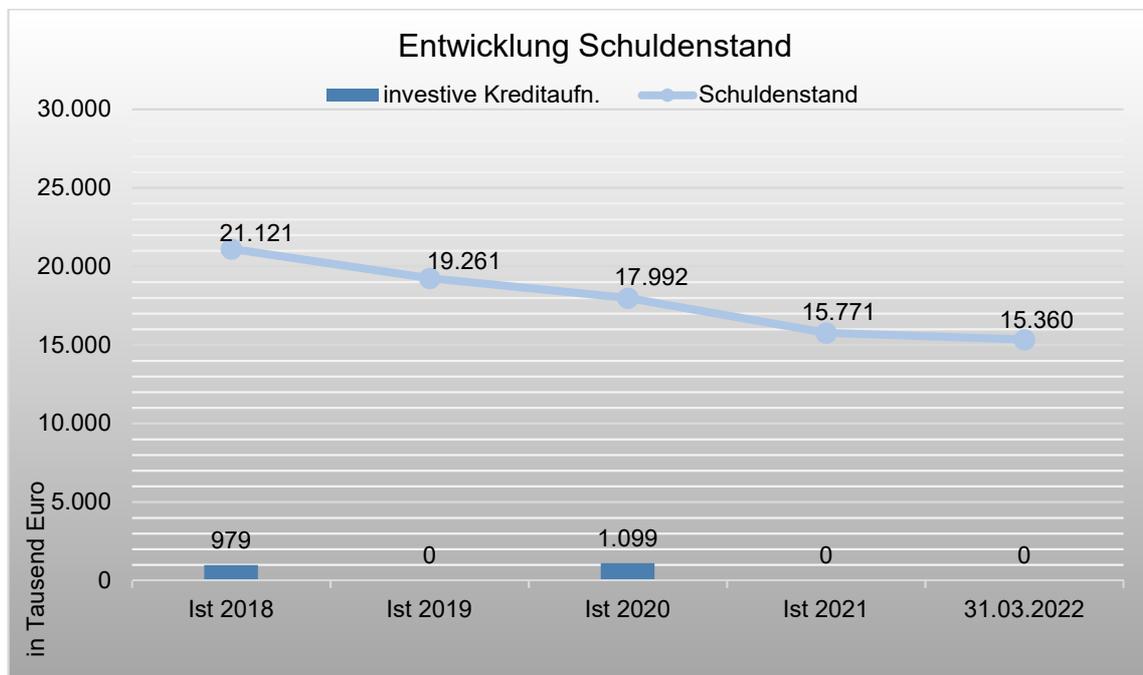
Erhaltene Zuwendungen im Haushaltsplan des Jahres:	Plan	Ist	Ist	Ist	Prognose
2022	2022	31.03.2022	30.06.2022	30.09.2022	31.12.2022
Investitionsmaßnahme	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	6
Deichkrone Vrsasselt-Dornick-Praest - Land	70	0	0	0	70
Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg - Land	940	0	0	0	940
Radweg Netterdensche Str. (L90/Kl.Netter) - Land	50	0	0	0	50
Umgestaltung Geistmarkt - Land	452	0	0	0	452
Umgestaltung Kleiner Löwe - Land	81	0	0	0	81
Schule im Quartier - Land	175	0	0	0	175
Weiterent.Rheinstrand z. Chill-Out-Bereich	14	0	0	0	14
Skateranlagen H.d. Kapaunenberg und Gymnasium	113	0	0	0	113
Emmerich Digital erleben	0	17	0	0	17
Laufbahnbeleuchtung Eugen-Reintjes-Stadion	72	0	0	0	0
Summe	1.967	17	0	0	1.912

V. Schuldenstand/Geldanlagen

Investitionskredite

Der Finanzplan 2022 sieht die Neuaufnahme von Investitionskrediten von 21,9 Mio. EUR vor.

Bis zum Stichtag 31.03.2022 waren keine Kreditaufnahmen erforderlich; es wurden lediglich Tilgungen vorgenommen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung.



Liquiditätskredite

Bis zum 24.11.2017 wurden die restlichen noch laufenden Kassenkredite vollständig abgelöst. Seitdem bestand kein Bedarf für die Aufnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung.

Im zweiten Quartal 2022 wird ein Liquiditätskredit in Höhe von 3 Mio. EUR als Schwankungsreserve mit einer Laufzeit von 3 Monaten aufgenommen.

Geldanlagen

Anlage	Anzahl	Betrag
kurzfristig	0	0,00 €
mittelfristig	0	0,00 €
langfristig	0	0,00 €

Derzeit gibt es keine Geldanlagen; aktuell sind keine Anlagen geplant.

VI. Beteiligungen

Bei der **Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleitungen mbH** besteht ein erhöhtes Risiko, welches zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern ist. Das Ergebnis der **Stadtwerke Emmerich GmbH** bewegt sich wegen ungeplanter Mehrabsätze im Bereich Strom und Gas aktuell leicht unterhalb der Planung. Aufgrund der auf hohem Niveau stagnierenden Preise können selbst geringe Absatzänderungen zu wirtschaftlichen Auswirkungen führen.

Die **Port Emmerich – Infrastruktur- und Immobiliengesellschaft mbH** hingegen liegt zum jetzigen Zeitpunkt geringfügig oberhalb der Planung. Dies ist auf geringere Unterhaltungsaufwendungen und auf ein (erwartetes) höheres Beteiligungsergebnis der **Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH** zurückzuführen. Die Entgelte für Dienstleistungen im Bereich der EGD sind leicht gestiegen.

VII. Zusammenfassung

Aktuell entwickeln sich die Zentralfinanzen (insbesondere Gewerbe- und Einkommenssteuer) deutlich besser als geplant. Die Steuerschätzungen aus November 2021, auf denen die Planung beruht, sind inzwischen durch Quartalsdaten und die aktualisierte Steuerschätzung im Mai nach oben korrigiert worden. Die Einkommensteuer wird angepasst, da die bundesweiten Zahlen des 1. Quartals nicht mehr verändert werden. Die Gewerbesteuer ist wegen der Berücksichtigung von Vorjahresdaten und möglichen Korrekturen des laufenden Jahres einem stärkeren Schwankungsrisiko unterworfen. Daher erfolgt eine mögliche Anpassung der Planzahlen erst mit dem 2. Quartalsbericht.

Diese bislang erfreuliche Entwicklung zeigt sich auch im Sozialbereich mit sinkenden Fallzahlen. Die Mehrbelastung hier resultiert aus der Einschätzung, dass die ungeplanten Mehraufwendungen (Ukraine-Krieg) nicht vollständig von Bund und Land gedeckt werden.

Die trotz intensiver Bemühungen fehlende Personalausstattung führt unter dem Aspekt Finanzen zu Minderausgaben.

Es besteht einerseits für den Verlauf des Jahres das Risiko steigender Energie- und Baupreise; ein Beispiel dafür sind die Mehraufwendungen für die Straßenbeleuchtung. Andererseits werden Umsetzungen von Maßnahmen wegen Lieferschwierigkeiten und Personalmangel verschoben.

Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17	
		0665/2022	18.05.2022

Betreff

Erlass einer städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in Anlage 1 beigefügte Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein - Anlagerichtlinie.

Sachdarstellung :

Mit Ratsbeschluss vom 23.03.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, örtliche Anlagenrichtlinien zu erstellen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Die in Anlage 1 beigefügte Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

Die Richtlinien sind am 30.03.2022 im Begleitausschuss vorgestellt und mit geringfügigen Änderungen zur Beschlussfassung empfohlen worden. Diese Änderungen sind in der anliegenden Fassung enthalten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0665/2022 _ A 1 _ Anlagerichtlinie Stadt Emmerich am Rhein - Stand 04.2022

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein – Anlagerichtlinie

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11. Dezember 2012 (MBI. NRW. 2012 S. 744 ff.), geändert durch den Runderlass vom 19. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2017 S. 1057) u.a. empfohlen, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

1. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Emmerich am Rhein, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Geltung erstreckt sich auch auf angelegtes Kapital in Spezialfonds für die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen.

2. Anlagegrundsätze

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Dem Aspekt der Sicherheit ist ein grundsätzlicher Vorrang vor möglichen erzielbaren Erträgen einzuräumen. Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (§ 75 Abs. 6 GO NRW). Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

3. Arten der Geldanlage

Die Stadt Emmerich am Rhein unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristig)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr bis zu vier Jahren (mittelfristig)
- Anlagen mit einer Laufzeit von über vier Jahren (langfristig)

4. Anlageziele

Kurzfristige Anlagen verfolgen das Ziel, Verwarentgelte zu vermeiden bzw. Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mittelfristige und langfristige Anlagen verfolgen neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

5. Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach gelten für die Anlage des Vermögens § 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Bei den möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Emmerich am Rhein auf:

- Einlagen bei Kreditinstituten in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- die Zuführung in den bestehenden KVR-Fonds für die zukünftige Finanzierung von Pensionsverpflichtungen
- Bundes-, Landes- und Kommunale Anleihen

6. Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen bis einschließlich € 2.000.000, kumuliert bei einem Kreditinstitut, sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Stadtkämmerin trifft auf Vorschlag des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen. Dies gilt auch für die Zuführung in den bestehenden KVR-Fonds im Rahmen des Haushaltsansatzes.

Anlageentscheidungen für Geldanlagen über € 2.000.000, kumuliert bei einem Kreditinstitut sowie Anlageentscheidungen für neue, bisher nicht genutzte Anlageinstrumente sind auf Vorschlag der Stadtkämmerin durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beschließen.

7. Berichterstattung

Im Rahmen der quartalsweisen Finanzberichterstattung an den für Finanzen zuständigen Ausschuss wird tabellarisch über:

- die Arten der Geldanlagen (kurz-, mittel-, langfristig)
- die jeweilige Gesamtsumme
- die Anzahl der Institute je Art

informiert.

Jährlich wird ein Bericht für den für Finanzen zuständigen Ausschuss gefertigt, in dem die Geldanlagen sowie deren Entwicklung rückblickend dargestellt wird.

8. Ausschreibung

Bei allen Geldanlagen sind mindestens fünf Vergleichsangebote einzuholen, wobei stets Angebote der Sparkasse Rhein-Maas und der Volksbank Emmerich-Rees einzuholen sind.

9. Streuung und sonstige Maßgaben

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen, siehe dazu Ziffer 6.

In Abhängigkeit der nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigten Mittel legt die Stadtkämmerin das Anlagevolumen fest. Die Festlegung in Ziffer 6 (€ 2.000.000 je Kreditinstitut) gewährleistet eine angemessene Streuung des festgelegten Anlagevolumens.

Kreditinstitute müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben und darüber hinaus als Kreditinstitut gem. der europäischen Richtlinie 2006/48/EG (Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) eingestuft sein.

10. Einlagensicherung

Der Gesetzgeber hat im Einlagensicherungsgesetz geregelt, dass staatliche Stellen keinen Schutz ihrer Einlagen erhalten. Mit Wirkung vom 01.10.2017 hat der Bundesverband deutscher Banken e.V. festgelegt, dass Kommunen zudem nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterliegen. Abgesehen von diesen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und den freiwilligen Einlagensicherungsfonds existieren auch zwei institutssichernde Einlagensicherungssysteme (der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken). Zum Erhalt dieser Anerkennung sind diese Systeme verpflichtet, die Liquidität und die Solvenz der angeschlossenen Institute bedingungslos abzusichern. Dies schließt alle Forderungen gegen ein Institut ein, auch solche, die einem Ausschlussgrund der gesetzlichen Einlagensicherung unterfallen.

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu prüfen, ob die Anlageform durch Einlagensicherungssysteme abgedeckt wird und in welcher Höhe.

Angebote von Bankinstituten, die dem institutssichernden Einlagensicherungssystem angehören oder anderweitig systemrelevant sind, sind zu bevorzugen.

11. Rating

Bei allen kommunalen Geldanlagen ist das Rating des Schuldners einzuholen.

Für alle direkten Geldanlagen gilt grundsätzlich:

Zum Anlagezeitpunkt muss sich das Rating der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's (S&P) oder Fitch im Bereich der Ratingklassen AAA bis AA- bzw. Aaa bis Aa3 innerhalb des sog. Investmentgrade befinden. Alle vorliegenden Ratings müssen demselben Standard innerhalb des v. g. Rahmens entsprechen.

Die Einjahresausfallwahrscheinlichkeit (PD = Probability of Default) darf zudem bei keinem vorliegenden Rating größer als 0,06% sein.

Ausnahmen bilden dabei Emittenten, die kein Rating erhalten, weil sie eine Bewertung durch eine Ratingagentur nicht beauftragt haben (z.B. die Bundesländer der BRD). Die Sicherheit der Anlage muss dann über andere Parameter (z.B. **institutssichernde Einlagensicherungssysteme**) ausreichend gewährleistet sein.

Bei Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr entscheidet die Stadtkämmerin über die Konsultation eines Anlageberaters oder die Erstellung eines unabhängigen externen Ratings vor Vertragsabschluss.

12. Anlageentscheidung

Die Anlageentscheidung wird von den in Ziffer 6 festgelegten Entscheidungsträgern unter Berücksichtigung der Maßgaben der Ziffern 7- 11 getroffen.

Alle wesentlichen, der Entscheidungsfindung zu Grunde liegenden Angaben sind zu dokumentieren, die vollständigen Nachweise sind dem Entscheidungsvorgang beizufügen.

Insbesondere zählen zu den zu dokumentierenden Unterlagen:

- Festlegung des anzulegenden Kapitals
- Festlegung der Anlagezeiträume
- Rating des Kreditinstituts, Nachweis über die Zugehörigkeit zum Sicherungsfonds der Sparkassen oder Genossenschaftsbanken oder Nachweis systemrelevantes Kreditinstitut

13. Risikomanagement

Alle Geldanlagen, unabhängig von der Laufzeit, sind laufend zu überwachen.

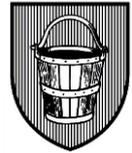
Der für die Zahlungsabwicklung Verantwortliche führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet laufend statt.

Über die Kapitalanlage im KVR-Fonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung, die quartalsweise durch den für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen ausgewertet und bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen der Stadtkämmerin zur Kenntnis gegeben werden.

14. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die Richtlinien sind dem Rat bis zum 30.06.2025 erneut zur Prüfung und gegebenenfalls zur Aktualisierung vorzulegen, sofern sich nicht schon bereits zu einem früheren Zeitpunkt Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0671/2022	20.05.2022

Betreff

Externe Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung einer örtlichen Anlagestrategie- und richtlinie als Folge des Greensill-Falls;
hier: Antrag Nr. XX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Mit Beschlussfassung über den Erlass der städtischen Anlagerichtlinie (TOP 10 Vorlage 02-17 0665/2022) hat sich die weitere Verfolgung des Antrages erledigt.

Sachdarstellung :

Der Rat hat den Antrag Nr. XX/2021 der BGE-Ratsfraktion in seiner Sitzung am 11.05.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.
Zwischenzeitlich wurde verwaltungsseitig eine städtische Anlagerichtlinie erarbeitet und den politischen Entscheidungsträgern zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.
Der Hinzuziehung externen Sachverständes bedarf es nicht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0671/2022 _ A 1 _ Antrag Nr. XX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe XX am den 2021	2021
Eingang am 30.3.21	
zur Kenntnis an	
I	
H.ö. III	
FB (o. p.)	
Vorlage zur Beratung VW	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	30. März 2021
Bgm.:	
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

Emmerich am Rhein, 30. März 2021

Externe Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung einer örtlichen Anlagestrategie und -richtlinie als Folge des Greensill-Falls

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

Die BGE-Ratsfraktion stellt im Hinblick auf die Ausgestaltung der durch den Rat in seiner Sonder-sitzung am 23. März 2021 beauftragten örtlichen Anlagerichtlinie für Kapitalanlagen und Arbeits-gruppe Haushalt den Ratsantrag, dass die Verwaltung gemeinsam mit einem am Kapitalmarkt erfahrenen Experten die Erarbeitung einer Anlagestrategie sowie die fortlaufende Überwachung einer örtlichen Anlagerichtlinie gewährleistet. Dabei sind Themen wie zulässige Anlageklassen, Mindest-bonität von Emittenten bzw. Banken sowie Umgang mit Währungen zu berücksichtigen.

Ziel ist es, die stetige Transparenz und Steuerbarkeit kommunaler Kapitalanlagen nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ herzustellen. Ungewollte Risiken und Verluste für den städtischen Haushalt sind zu vermeiden.

Die Stadt soll dazu externes Expertenwissen bei der Erarbeitung einer städtischen Anlagestrategie und für die jeweilige Entscheidungsfindung bei kommunalen Anlagen einbeziehen. Es sollen dabei - als zweite Meinung - notwendige Ratings und sonstige Risikokennzahlen wie Kreditverschuldung sowie Bilanzveränderungen analysiert werden. Der externe Experte soll rechtzeitig fachliche Hinweise zur notwendigen Aktualisierung der örtlichen Anlagerichtlinie geben. Dieser BGE-Antrag ist im Hinblick auf den Ratsbeschluss vom 23. März 2021 geboten. Der Einsatz von Haushaltsmitteln für die fundierte externe Beratung durch einen Finanzexperten ist durch den Greensill-Fall hinreichend begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0571/2022/2	25.05.2022

Betreff

Schulorganisatorische Maßnahmen;
hier: Errichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Änderung

Beratungsfolge

Schulausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die schulorganisatorische Maßnahme gem. § 81 Abs. 2 i. V. m. § 83 Schulgesetz NRW für die beiden folgenden Schulen:

- **St. Georg-Schule Hüthum**, Katholische Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer: 109885)
- **Luitgardisschule Elten**, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer: 110050)

Die beiden Grundschulen werden ab dem 01.08.2023 auf unbefristete Zeit einen Grundschulverbund mit dem Namen **St. Georg-Schule, Katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort der Stadt Emmerich am Rhein** bilden. Hauptstandort ist die bisherige St. Georg-Schule Hüthum, Georgstraße 2, 46446 Emmerich am Rhein; Teilstandort wird die ehemalige Luitgardisschule Elten, Seminarstraße 21, 46446 Emmerich am Rhein, sein. Der Grundschulverbund wird demnach aus Standorten unterschiedlicher Schularten gebildet. Der Hauptstandort wird nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses (§ 26 Abs. 3 SchulG NRW) und der Teilstandort als Gemeinschaftsschule (§ 26 Abs. 2) geführt.

Die St. Georg-Schule, Katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort der Stadt Emmerich am Rhein wird mit drei Parallelklassen pro Jahrgang geführt, wobei sich zwei Parallelklassen pro Jahrgang am Hauptstandort und eine Parallelklasse am Teilstandort in Elten befinden werden.

Sachdarstellung :

Aufgrund der geringen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2022/2023 an der Luitgardisschule Elten wird diese Schule die Mindestgröße von 92 Schülerinnen und Schüler (SuS) für die Fortführung von Grundschulen (§ 82 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – folgend SchulG genannt)) deutlich unterschreiten. Gem. § 83 SchulG können Grundschulen mit weniger als 92 SuS nur als Teilstandorte geführt werden.

Die Luitgardisschule Elten hatte zum Schuljahresbeginn 2021/22 (statistische Meldung ans Land) lediglich 91 SuS und zu diesem Zeitpunkt bereits die Mindestgröße für Grundschulen unterschritten. Zwischenzeitlich sind zwei Zuzüge hinzugekommen, so dass nun von einer Schülerzahl von 93 SuS ausgegangen werden kann. Anmeldungen für das kommende Schuljahr liegen jetzt für insgesamt 13 Kinder vor. Bei Abgang von 23 SuS der vierten Klasse und Einschulung von 13 neuen Kindern verbleibt ein Minus von 10 Kindern.

Aufgrund o. g. Rechtsgrundlagen kann eine Grundschule mit weniger als 92 Kindern nicht weitergeführt werden. Ebenfalls ist eine Eingangsklasse mit mindestens 16 SuS zu bilden. Auch dieser Wert wird unterschritten.

Die Verwaltung hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf bereits Ende letzten Jahres eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Mit der Genehmigung vom 4. Januar 2022 hat die Bezirksregierung diese kleine Eingangsklasse und die Unterschreitung der Gesamtschülerzahl nach § 82 (2) SchulG für das Schuljahr 2022/2023 geduldet, um in einer angemessenen Zeit schulorganisatorische Maßnahmen treffen zu können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass schulorganisatorischen Maßnahmen i. S. d. § 81 SchulG für das Schuljahr 2023/2024 getroffen werden.

Die angesprochenen schulorganisatorischen Maßnahmen müssen vor den Sommerferien 2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt werden (siehe Sitzungsreihenfolge), damit vor dem nächsten Anmeldeverfahren der Grundschulen im Herbst (für das Schuljahr 2023/24) eine Genehmigung vorliegt und die Eltern entsprechend über die Situation informiert werden können.

In der Sitzung des SchuLA am 10.05.2022 wurde bereits über die o. g. Maßnahmen diskutiert und entschieden, den Beschlussvorschlag abzuändern, damit die Verwaltung mit der Lehrerschaft der Luitgardisschule Maßnahmen zur Erhaltung der Selbständigkeit ergriffen werden können und die Lehrerschaft bei der Umsetzung der geplanten Konzepte und Steigerung der Attraktivität des Schulstandortes aktiv zu unterstützen.

In Rücksprache mit der unteren Schulaufsicht und der Schulleitung der Luitgardisschule Elten muss die Verwaltung darauf hinweisen, dass ein Schulträger keine Möglichkeit hat, die von der Politik gewünschten Arbeiten einzufordern. Konzepte können nur von der Schulaufsicht eingefordert werden.

Die Schulleitung macht darauf aufmerksam, dass das Kollegium sehr klein und in den letzten Wochen vor den Sommerferien voll ausgelastet ist und daher Zusatzaufgaben wie die Aufstellung eines Konzeptes nicht umsetzen kann.

Weiterhin weist die Verwaltung noch einmal darauf hin, dass von Seiten der Bezirksregierung eine Ausweitung der o. g. Duldung der zu kleinen Eingangsklasse und gleichzeitiger Unterschreitung der Mindestgröße einer Grundschule (Ausnahmegenehmigung) für das Schuljahr 2023/24 ausgeschlossen wurde. Um den Schulstandort Elten zu erhalten, bleibt daher nur, einer anderen Schule den Schulstandort als (unselbständigen) Teilstandort einer anderen Grundschule anzugliedern (§ 83 Abs. 1 bis 3 SchulG).

Aufgrund der derzeitigen schlechten Schülerzahlenprognose ist die aufgezeigte schulorganisatorische Maßnahme unumgänglich. Ohne diese Maßnahme müssten der Schulstandort Elten geschlossen und die Schüler auf andere Schulen aufgeteilt werden. Weder der Schulstandort Hühthum noch die drei Grundschulen im Stadtgebiet sind in der Lage, die verbleibende Schülerzahl der Kinder aus Elten aufzunehmen.

Mit der v. g. Maßnahme kann dauerhaft ein Schulstandort in Elten erhalten bleiben, was auch zur Sicherung von möglichst kurzen Schulwegen von Grundschulkindern (kurze Beine – kurze Weg) nicht unbeachtet bleiben sollte. Dass der größte Ortsteil ohne Schulstandort ist, muss vermieden werden (Standortvorteil).

Die Schulplanungskommission hat in ihrer Sitzung am 17.03.2022 dem o.g. Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt.

Die Schulkonferenzen beider Grundschulen haben sich gegen einen Verbund ausgesprochen (s. Anlage).

Als Anlage ist außerdem der Ergänzungsantrag der SPD Fraktion beigefügt. Über diesen wird in der Sitzung beraten und abgestimmt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0571/2022/2 _ A 1 _ Stellungnahmen der Schulen
04 - 17 0571/2022/2 _ A 2 _ Ergänzung zum BV

Luitgardisschule Elten

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich a. Rh.

46446 Emmerich * Seminarstr. 21 * ☎ 02822-754600 * Fax 02822-754699



Stellungnahme der Schulkonferenz zur Einrichtung eines Grundschulverbundes mit der St. Georgschule Hüthum im Sinne des § 65 (1) Nr.1 SchulG

Die Schulkonferenz beschließt einstimmig folgende Stellungnahme:

Die schulischen Mitwirkungsorgane hätten sich eine frühere Einbindung in den Entscheidungsprozess gewünscht.

Angesichts der steigenden Zahl der Gruppen in den örtlichen Kindergärten, ist die Aufhebung der Eigenständigkeit der Luitgardisschule als einzige Schule im Ortsteil Elten nicht nachvollziehbar.

Die Schulkonferenz bittet um Vorlage der prognostizierten Zahlen aus dem aktualisierten Schulentwicklungsplan, sobald dieser vorliegt.

Die Schulkonferenz äußert große Bedenken im Hinblick auf die Gleichstellung der beiden Schulen, z.B. bei der Zuweisung von Geldern oder den Einsatz von Lehrkräften. Sollte es zur Einrichtung eines Grundschulverbundes kommen, wünscht sich die Schulkonferenz eine gleichwertige Berücksichtigung beider Standorte.

Der Name „St. Georgschule“ findet in der Schulkonferenz keine Zustimmung. Bei einer Namensgebung sollten alle an Schule Beteiligten miteinbezogen werden.

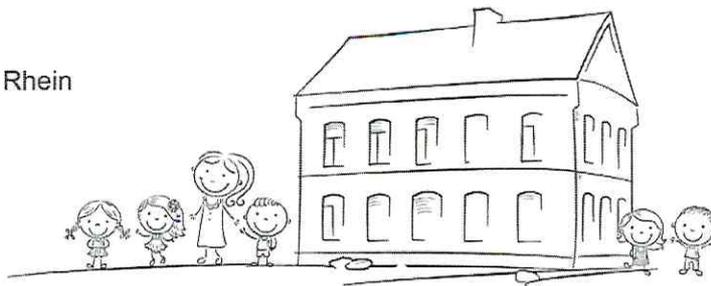
Das Schulsekretariat sollte im Falle der Einrichtung eines Grundschulverbundes in mindestens gleicher Stärke wie bisher besetzt sein, wenn nicht sogar täglich, wenn keine Schulleitung vor Ort ist.

Zukünftig sollten alle Schülerinnen und Schüler die Schule am Wohnort besuchen.

Eine neu zu besetzende Konrektorenstelle sollte am Teilstandort eingerichtet werden.

Emmerich-Elten, 21.03.2022

A. Neubauer, Schulleiterin



Emmerich am Rhein, 21.03.2022

Stellungnahme der Schulkonferenz

im Rahmen der Beteiligung bei der Einrichtung
eines Grundschulverbundes im Sinne des § 65 (1) Nr. 21 SchulG

Beschlussvorschlag für die Schulplanungskommission

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die schulorganisatorische Maßnahme gem. § 81 Abs. 2 i. V. m. § 83 Schulgesetz NRW für die beiden folgenden Schulen:

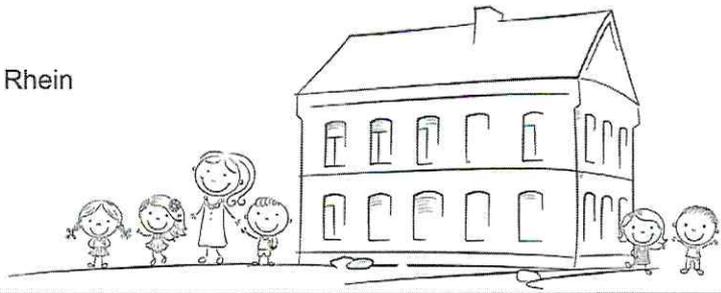
- **St. Georg-Schule Hütthum**, Katholische Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer: 109885)
- **Luitgardisschule Elten**, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer: 110050)

Die beiden Grundschulen werden ab dem 01.08.2023 auf unbefristete Zeit einen Grundschulverbund mit dem Namen **St. Georg-Schule, Katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort der Stadt Emmerich am Rhein** bilden. Hauptstandort ist die bisherige St. Georg-Schule Hütthum, Georgstraße 2, 46446 Emmerich am Rhein; Teilstandort wird die ehemalige Luitgardisschule Elten, Seminarstraße 21, 46446 Emmerich am Rhein, sein. Der Grundschulverbund wird demnach aus Standorten unterschiedlicher Schularten gebildet. Der Hauptstandort wird nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses (§ 26 Abs. 3 SchulG NRW) und der Teilstandort als Gemeinschaftsschule (§ 26 Abs. 2) geführt.

Die St. Georg-Schule, Katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort der Stadt Emmerich am Rhein wird mit drei Parallelklassen pro Jahrgang geführt, wobei sich zwei Parallelklassen pro Jahrgang am Hauptstandort und eine Parallelklasse am Teilstandort in Elten befinden werden.

Der obige **Beschlussvorschlag** für die Schulplanungskommission wird von den Mitgliedern der Schulkonferenz der St. Georg-Schule **einstimmig nicht unterstützt**.





Als Schulkonferenz möchten wir Stellung nehmen:

Wir möchten unsere Eigenständigkeit als Hütthumer Schule behalten.

Die notwendigen Veränderungen zur Standortsicherung der Elteler Grundschule und der daraus resultierende Zusammenschluss mit unserer Schule zu einem Grundschulverbund hat weitreichende Folgen für unsere schulische Organisation und pädagogische Arbeit. Um diesen Prozess bestmöglich gestalten zu können, benötigen wir Unterstützung in den folgenden Punkten:

- beide Hausmeisterstellen erhalten, um Pflege und Erhalt der Gebäude bestmöglich sicherzustellen
- beide Sekretärinnenstellen erhalten
- OGS / Schule Plus an beiden Standorten erhalten und ausbauen (in Hütthum dringend auch baulich)
- finanzieller Mehrbedarf durch Angleichung der Arbeitspläne und notwendiger Anschaffung gemeinsamen Materials wie Schülerbücher, Lehrerbände, etc.
- Angleichung der technischen Ausstattung (Apps, Programme auf Whiteboards), damit Lehrerinnen und Lehrer an beiden Schulen parallel unterrichten können
- ein gemeinsamer Schulserver, um an beiden Standorten parallel im Unterricht arbeiten zu können

Aus unserer Perspektive könnte die Unterscheidung zwischen dem katholischen Hauptstandort in Hütthum und dem Gemeinschaftsstandort in Elten zu Schwierigkeiten führen. Das Vergabeverfahren der Schulplätze könnte durch die erforderliche Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit beeinflusst werden und einer ausgewogenen Verteilung der Kinder auf beide Standorte im Wege stehen. Sehr große Klassen in Hütthum und eine sehr kleine Klasse in Elten wären die Folge mit entsprechend ungleicher Belastungsverteilung der KollegInnen innerhalb des Grundschulverbundes.

Die Schulkonferenz bittet, die o.g. Überlegungen im Prozess zur Bildung des Grundschulverbundes zu berücksichtigen.

Marco Nadorp

komm. Schulleiter





Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die schulorganisatorische Maßnahme gem. § 81 Abs. 2 i.V. m. § 83 Schulgesetz NRW für die beiden folgenden Schulen:

- St. Georg-Schule Hüthum, Katholische Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer 109885)
- Luitgardisschule Elten, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein (Schulnummer 110050)

Die beiden Grundschulen werden zum 1. August 2023 auf unbefristete Zeit einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort wird die bisherige St. Georg-Grundschule in Hüthum sein. Die bisherige Luitgardisschule in Elten wird Teilstandort.

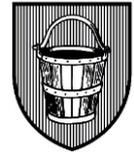
Der Beschlussvorschlag zur Errichtung eines Grundschulverbundes für die Grundschulen in Hüthum und Elten ist aufgrund der aktuell geringen Einschulungszahlen für Elten und der hieraus resultierenden Schulbesuchszahlen bis 2026 unabdingbar. Der Verbund ist die einzige Möglichkeit zum Erhalt des Standortes Elten. Er erfolgt somit insbesondere zum Wohle der Eltener Schülerinnen und Schüler.

Der bisherige Beschlussvorschlag der Verwaltung ist grundsätzlich richtig, ist im Detail jedoch verbesserungswürdig. Die Stellungnahmen der Schulkonferenzen müssen dringend beachtet werden. Entsprechend erfolgt folgende Ergänzung:

1. Vor Verabschiedung der schulorganisatorischen Maßnahme gem. § 82 Abs.2 i.V. m. § 83 SchulG. NRW ist sicherzustellen, dass der Name der Verbundschule durch einen Vorschlag der Schulkonferenz der neuen Verbundschule festgelegt wird.
2. Die Einrichtung der neu zu schaffenden Verbundschule am Hauptstandort Hüthum und dem Teilstandort Elten erfolgt auf „unbefristete Zeit“. Sollten zukünftig an beiden Standorten jeweils hinreichend große Schülerzahlen für zwei reguläre Grundschulen vorliegen, ist auf Antrag der Schulkonferenz der Verbundschule im Benehmen mit dem Schulträger eine Rücknahme der Verbundlösung möglich.

3. Aufgrund der räumlichen Entfernung und der baulichen Gestaltung der beiden Standorte ist der Erhalt der beiden Hausmeisterstellen notwendig.
4. Das Primat der „kurzen Wege“ für die Grundschulkinder gilt auch für die Grundschulleitern. Aus diesem Grunde ist die durchgängige Besetzung des Schulsekretariats an beiden Standorten erforderlich.
5. Zur Sicherstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Arbeit im Kontext der bisher erarbeiteten Schulkonzepte ist neben der Rektorenstelle am Hauptstandort die Einrichtung einer zusätzlichen Konrektorenstelle am Teilstandort der Verbundschule notwendig.
6. Seitens des Schulträgers ist die gleichwertige technische Ausstattung und Fortentwicklung der digitalen Materialien weiterhin zu beachten

Die Fraktion der SPD im Rat der Stadt Emmerich am Rhein



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0658/2022/1	25.05.2022

Betreff

Errichtung Gesamtschule Emmerich am Rhein - Baumaßnahme Grollscher Weg;
hier: Abschluss Leistungsphase 3

Beratungsfolge

Schulausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Umbau des Gesamtschulstandortes Grollscher Weg nach dem in der Sitzung vorgestellten Planungsentwurf.

Sachdarstellung :

Die im Zuge der Leistungsphase 2 (LPh 2) erarbeiteten und auch beschlossenen Modernisierungs- und Umbauplanungen (Rat 24.03.21 – Ergänzungen Rat 29.06.21) wurden, aufgrund der im Rahmen der LPh 3 gewonnenen Erkenntnisse zur Variante „Umbau im Bestand + Ersatzneubau 1998“ abgeändert (Rat 25.11.21).

Da eine zu erwartende Kostenneutralität gegenüber der Sanierung der Erweiterungsbauten 1998 und des IKEA-Bau für die Kostengruppe 300 (KG 300) vom Architekturbüro Hausmann in Aussicht gestellt wurde, konnten die zu erwartenden Vorteile, wie z. B. Wegfall der Brückenkonstruktion zwischen Hauptgebäude und Naturwissenschaftlichen Trakt (ehem. IKEA-Gebäude) oder die Vergrößerung des Außenbereichs (Schulgarten), mit (ein)geplant werden. Der (relativ) späte Beginn für die LPh 3 (26.07.21 bis 25.05.22) ist vorrangig nicht als Resultat der im Rahmen des Planungsfortschritts gewonnenen Erkenntnisse, bzgl. der Erweiterungsbauten aus den 90er Jahren, geschuldet, sondern durch den erhöhten Diskussionsbedarf entstanden.

Die im Rahmen der Entwurfsplanung stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen fanden im zweiwöchigen Turnus statt. Hierbei wurden Fragestellungen zu z. B. Leitungsführungen und Dimensionierungen, Ausführungsstandards sowie Schnittstellenkonflikte zwischen den einzelnen Fachgebieten betrachtet. Daneben kamen weitere Fachplaner hinzu/ zum Einsatz, u. a. Fachraum- und Küchenplaner. Die vorliegende Entwurfsplanung bildet die Grundlage für die anschließende Genehmigungsplanung (LPh 4).

Die Planentwürfe werden in den Sitzungen des SchuLA und des HFA am 7. Juni 2022 durch den Architekten und den Freiraumplaner vorgestellt. Dabei wird auf die Gestaltung der Außenanlagen, die Fassadengestaltung, die Erschließung sowie die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Situation eingegangen. Gegenüber der LPh 2 erfolgt beim vorliegenden Entwurf ein zu vernachlässigender Zuwachs der BGF um 30 m².

Die LPh 3 beinhaltet eine Kostenberechnung nach DIN 276-1. Die bereits aus der LPh 2 bekannte Aufteilung nach KG wird hierbei weiter detailliert. Die Erstellung der Kostenberechnung benötigt noch Bearbeitungszeit bis Ende Mai 2022, so dass diese Berechnungen nachgereicht werden müssen.

Eine Diskussion über die Kosten kann am 7. Juni 2022 im HFA stattfinden. Das der Planung zugrundeliegende pädagogische Konzept und deren Umsetzung, wie auch die Zuordnung der Räumlichkeiten im Gebäude selbst, können auch am 7. Juni 2022 im SchuLA diskutiert werden.

Der Gesamtschule Emmerich (Schulleitung + ausgewählte Lehrer) wurde die Planung bereits am 10. Mai 2022 vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 ff. abgebildet. Produkt: 7.003050.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

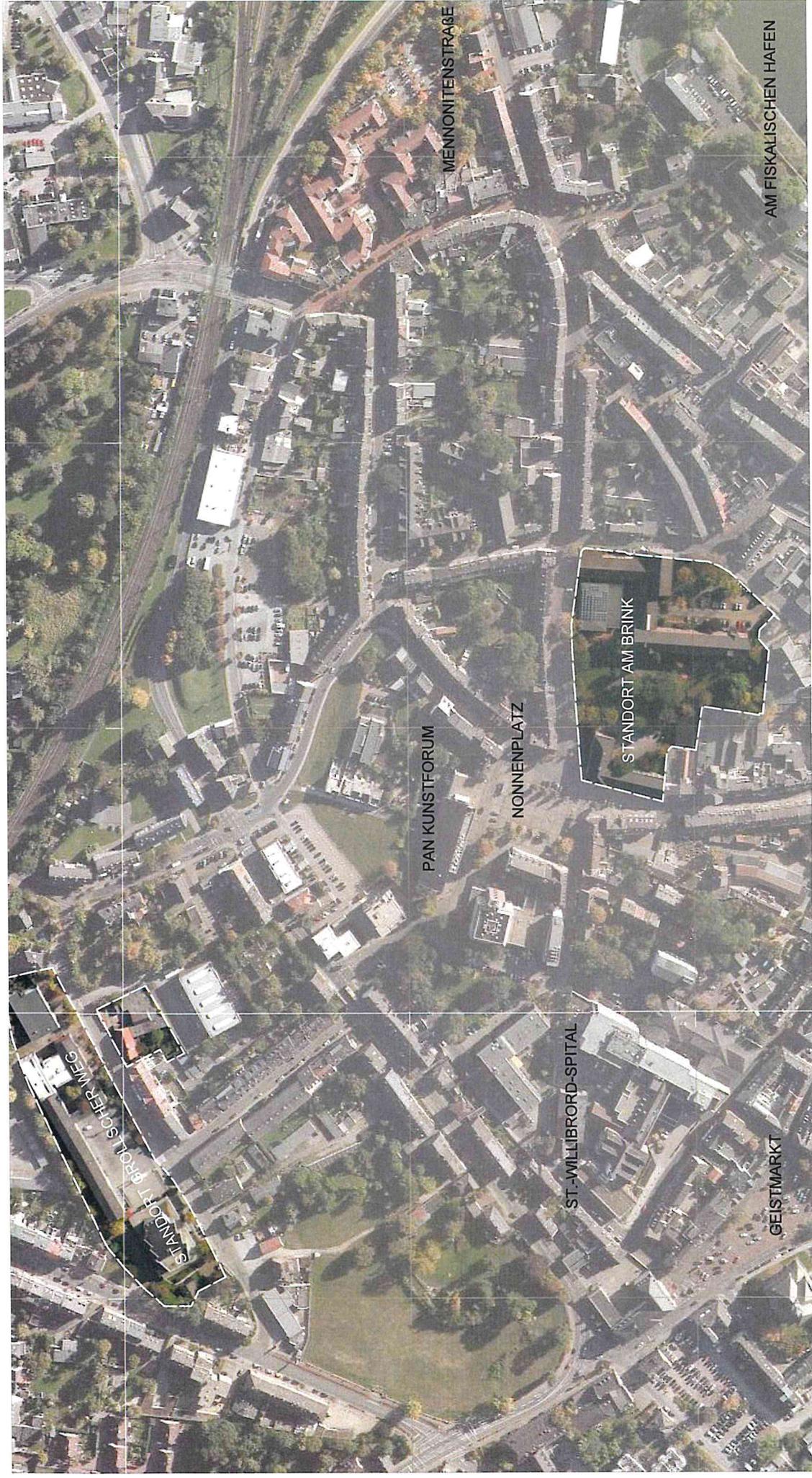
Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 -17 0658/2022/1 _ A 1 _ Entwurfsplanung - Teil 1
- 04 -17 0658/2022/1 _ A 1 _ Entwurfsplanung - Teil 2
- 04 -17 0658/2022/1 _ A 1 _ Entwurfsplanung - Teil 3

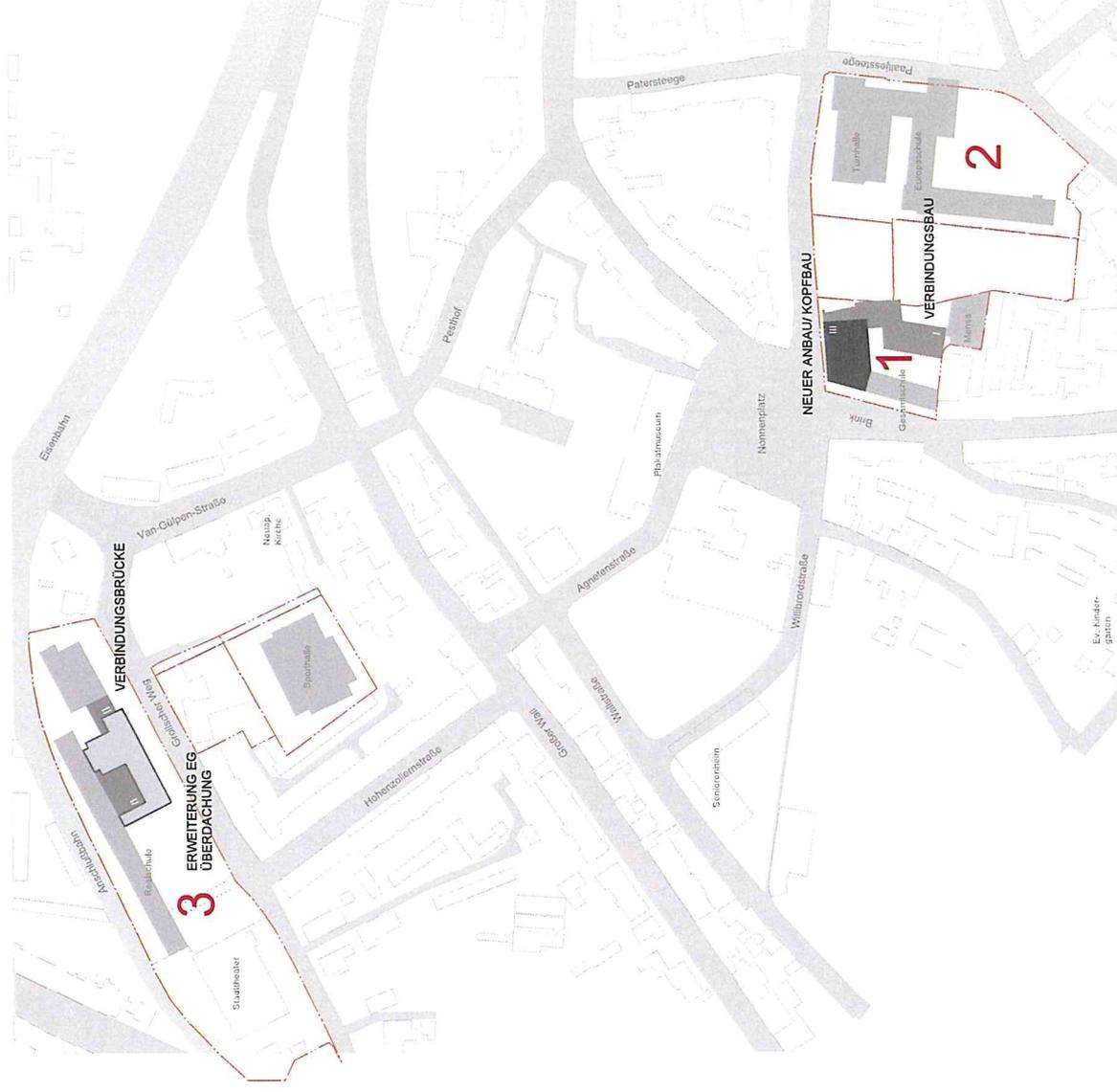
**GESAMTSCHULE EMMERICH
STANDORT GROLLSCHER WEG**

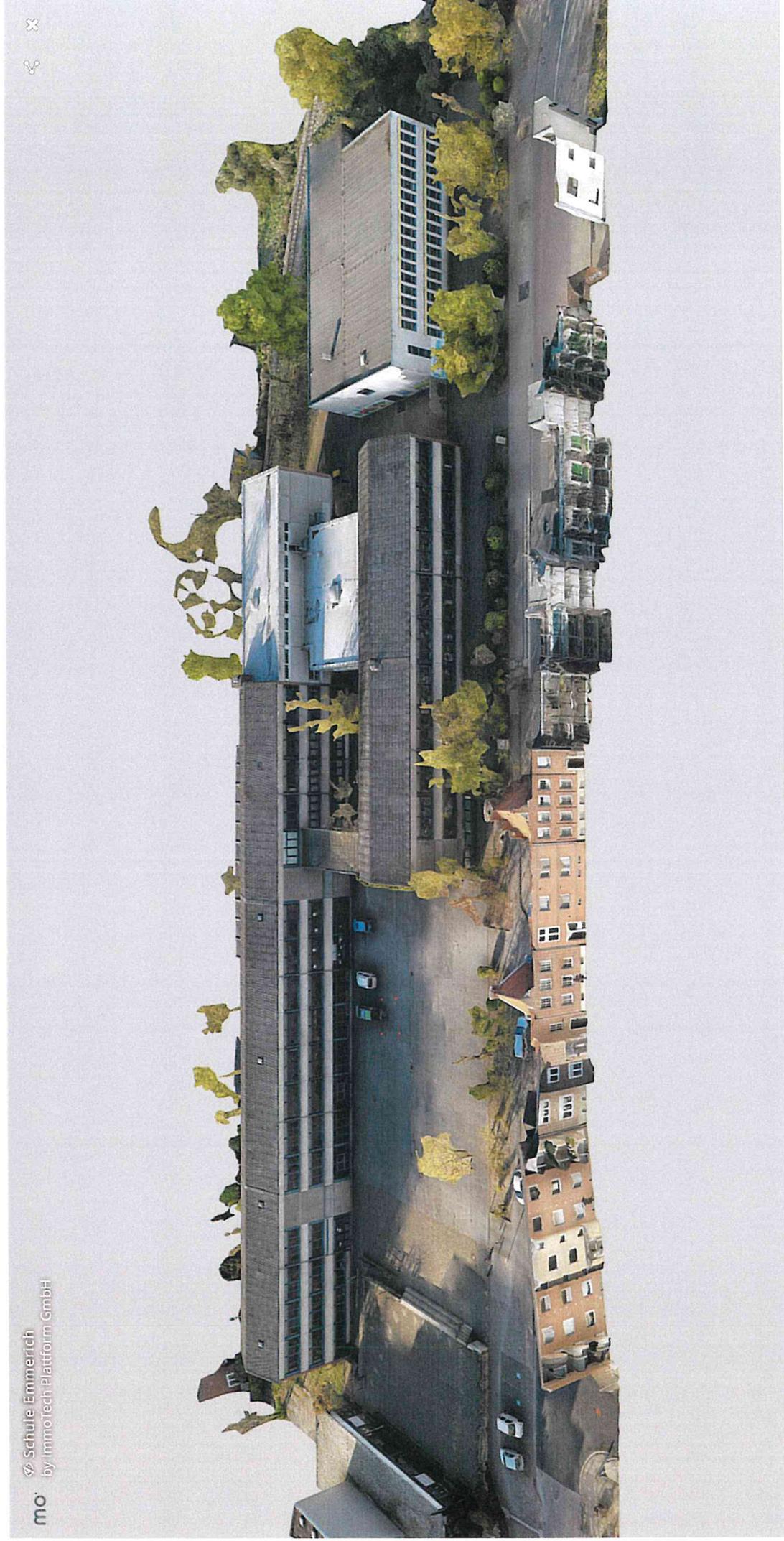
ENTWURFSPLANUNG



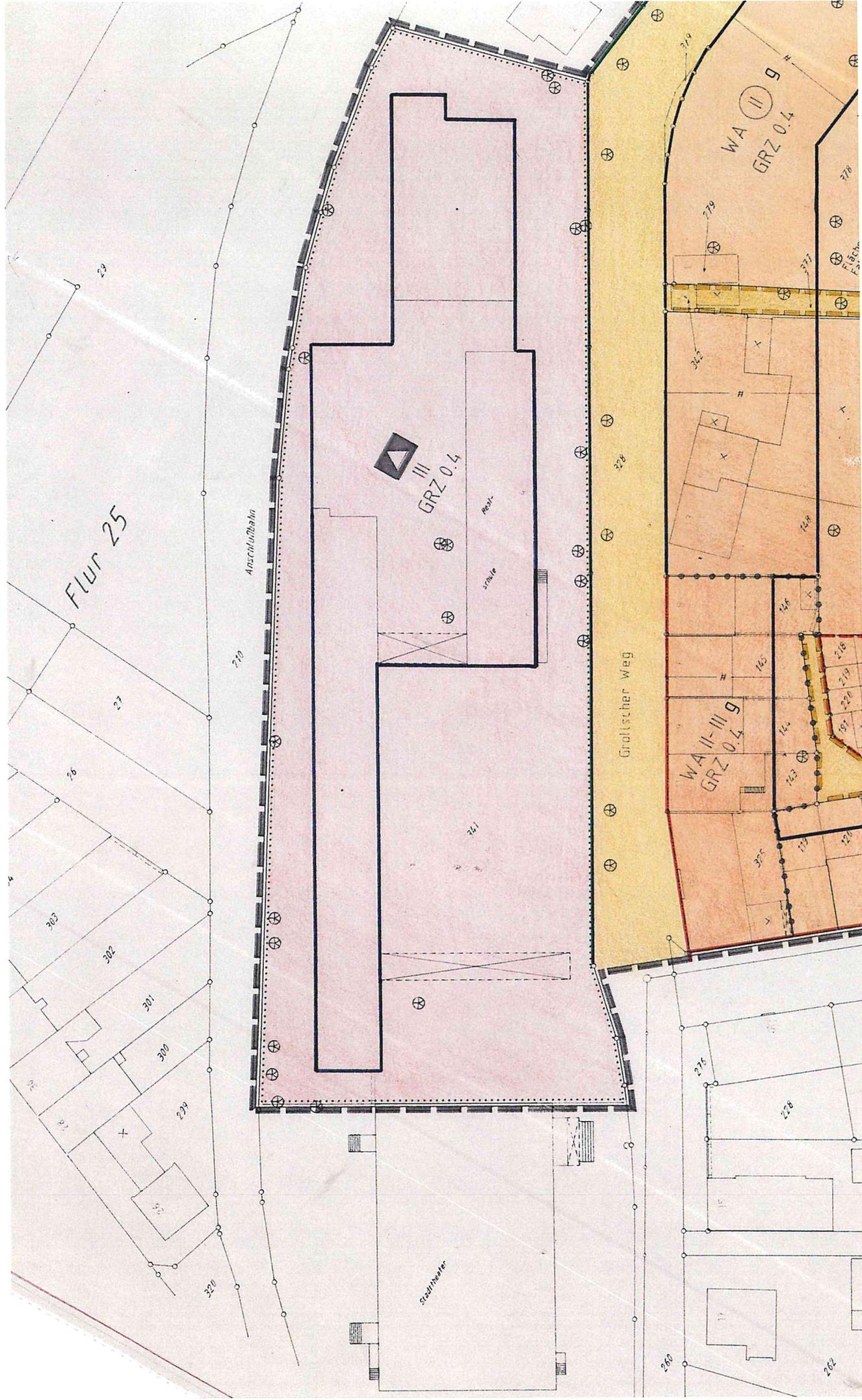
V02

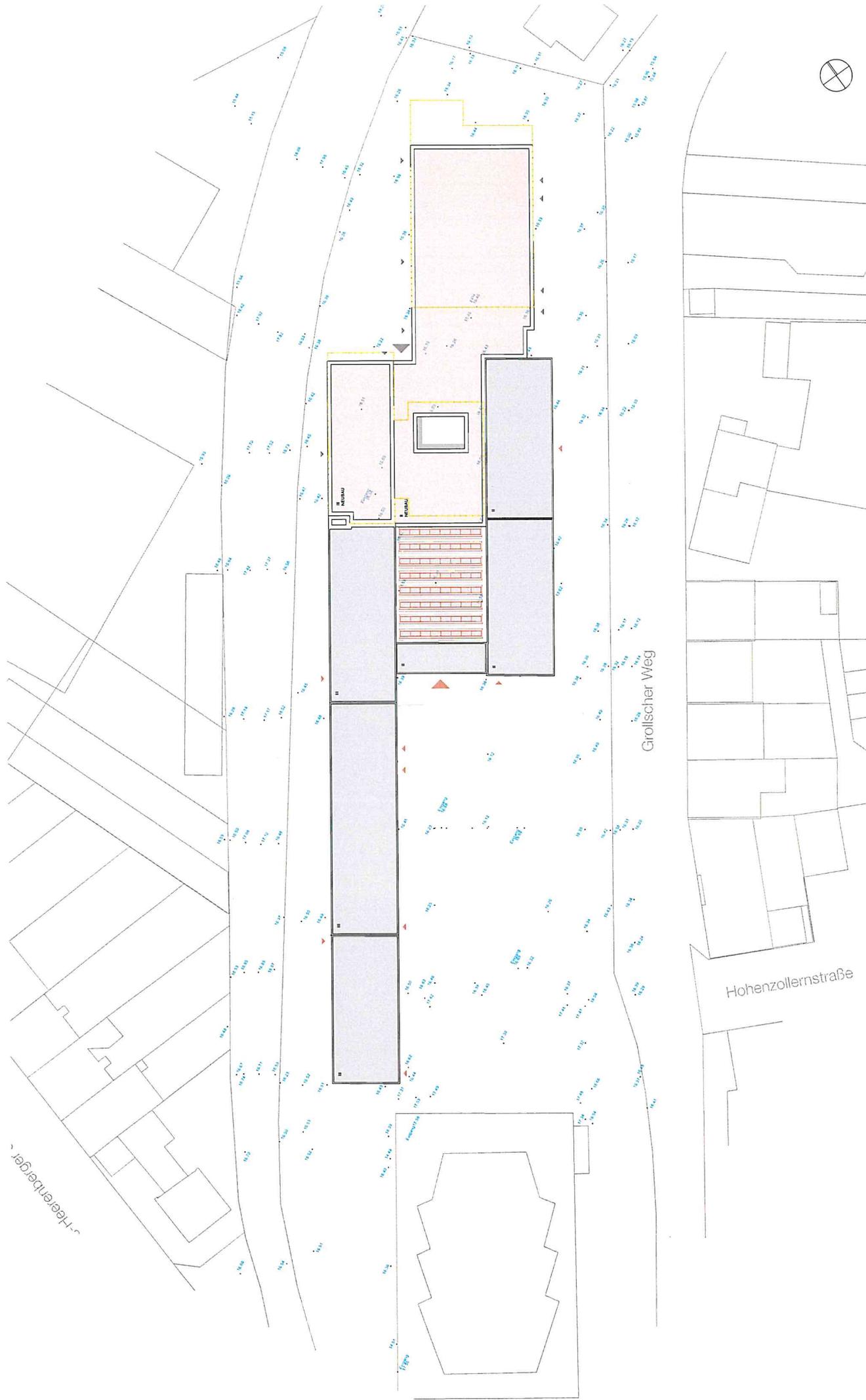
- 1 am Brink
 - Jahrgangsstufen: 5, 6, 7 SEK I
 - 7-zügig
 - 21 Klassen
 - ca. 609 Schüler Gesamtschule Brink
 - Räume JuCa
 - Räume für Ganztagsbetreuung
 - Räume Mensa für 150 Schüler
 - in max. 3 Schichten
 - 17 + 10 = 27 Stellplätze
- 2 Paaltjessteege
 - Jahrgangsstufen: 11, 12, 13 SEK II
 - 4-zügig
 - 12 Klassen
 - ca. 288 Schüler
 - davon ca. 80 über 18 Jahre
 - 13 Stellplätze
- 3 Grollischer Weg
 - Jahrgangsstufen: 8, 9, 10 SEK I
 - 6-zügig
 - 18 Klassen
 - ca. 522 Schüler
 - Räume Mensa für 150 Schüler in
 - 2 bis max. 3 Schichten
 - 15 Stellplätze

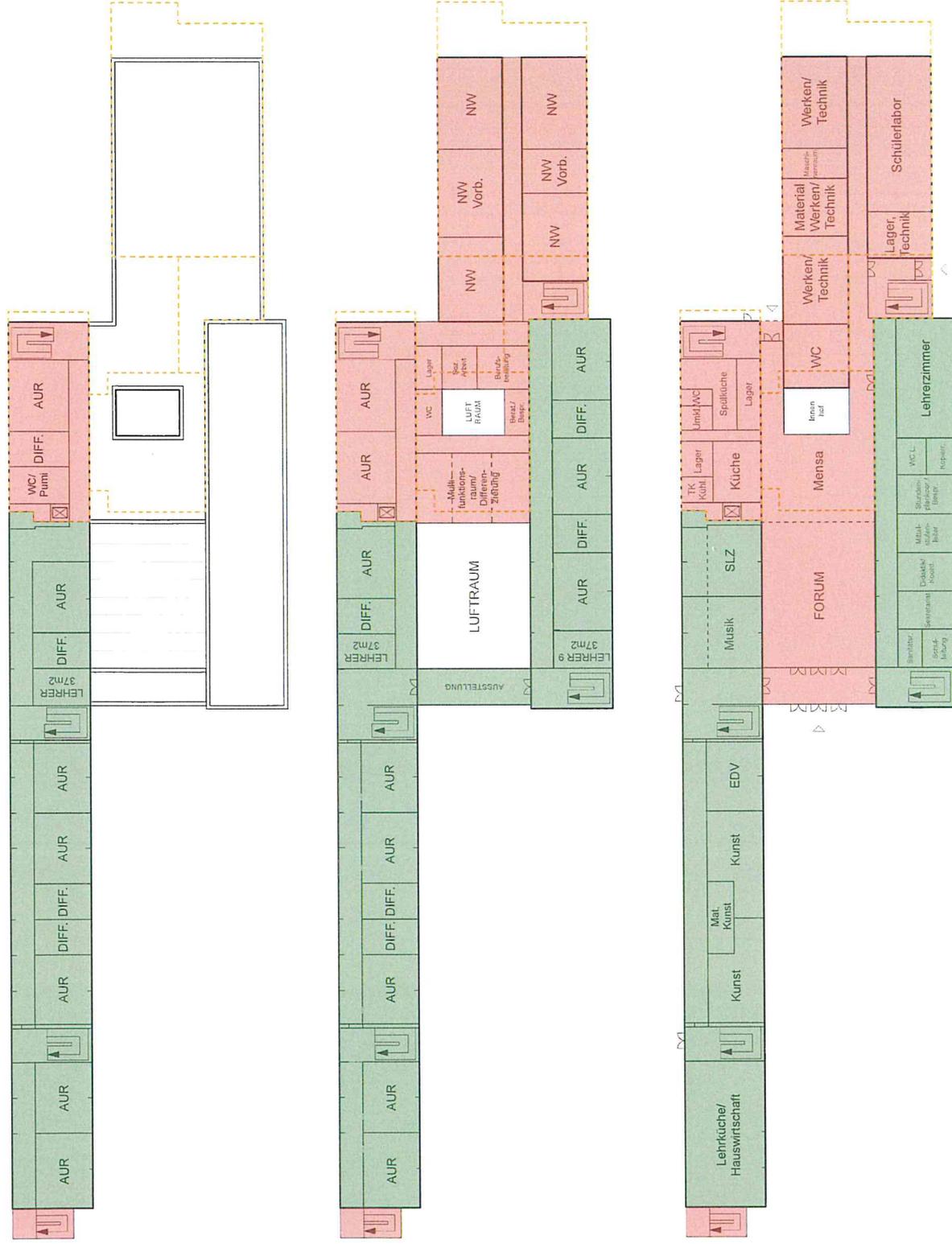




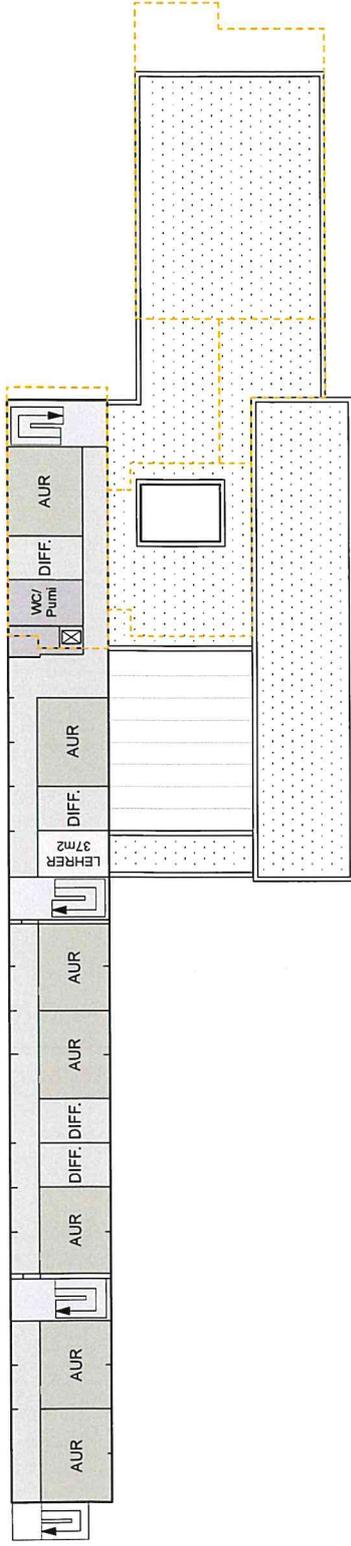








- Hauptgebäude 1964
- Neue Erweiterung



2.0G

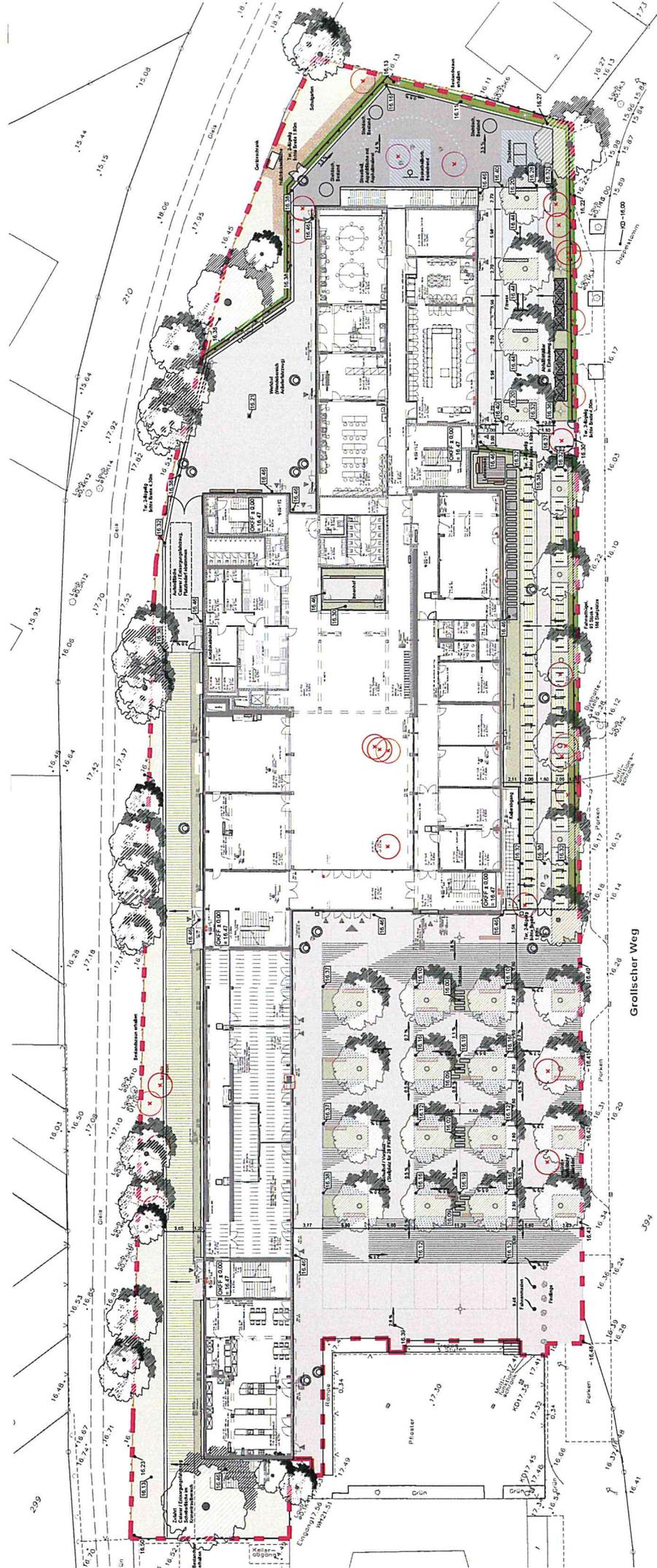


1.0G



EG

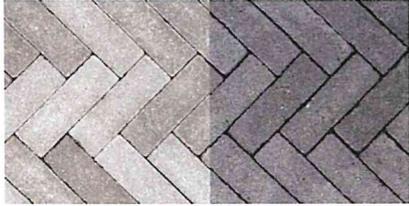
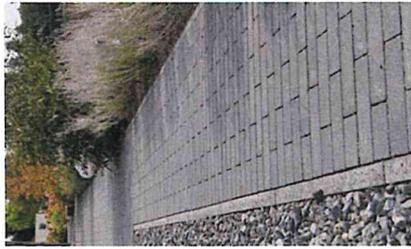
Freianlagenplanung





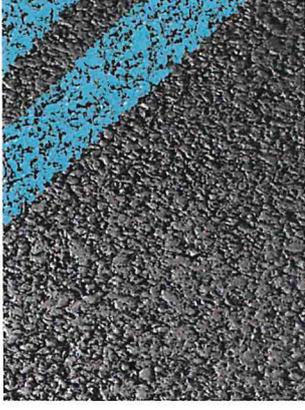
BEMUSTERUNG FREIANLAGEN NEUBAU GESAMTSCHULE STANDORT GROLLSCHER WEG | EMMERICH

Lageplan | Materialien | Ausstattungselemente | Pflanzen



BEMUSTERUNG FREIANLAGEN NEUBAU GESAMTSCHULE STANDORT GROLLSCHER WEG | EMMERICH

Lageplan | Materialien | Ausstattungselemente | Pflanzen



Bodenbeläge

Basketballfeld: Asphaltfläche mit Asphaltmalerei in Abstimmung mit Fassade / EPDM-Flächen

3PLUS FREIRAUMPLANER

BEMUSTERUNG FREIANLAGEN NEUBAU GESAMTSCHULE STANDORT GROLLSCHER WEG | EMMERICH

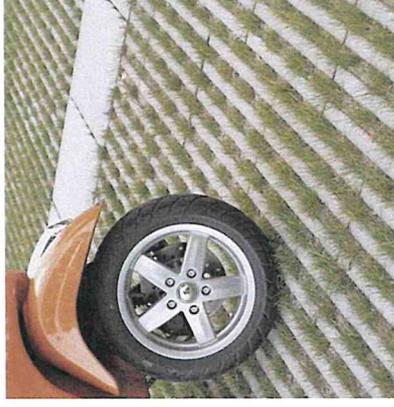
Lageplan | Materialien | Ausstattungselemente | Pflanzen

Bodenbeläge
 Pflasterflächen: Betonpflaster Verlegeverband Halbslein- / Drittelsversetzt (z.B. 30x10cm), Oberfläche glatt, ohne Fuge, Farbe in Abstimmung mit Fassade („schwarz-weiss“)



Bodenbeläge

Plattenfläche Lehrergarten: Betonsteinpflasterplatten im Kreuzverband (z.B. 20x40cm), Oberfläche glatt, ohne Fuge, Farbe in Abstimmung mit Fassade



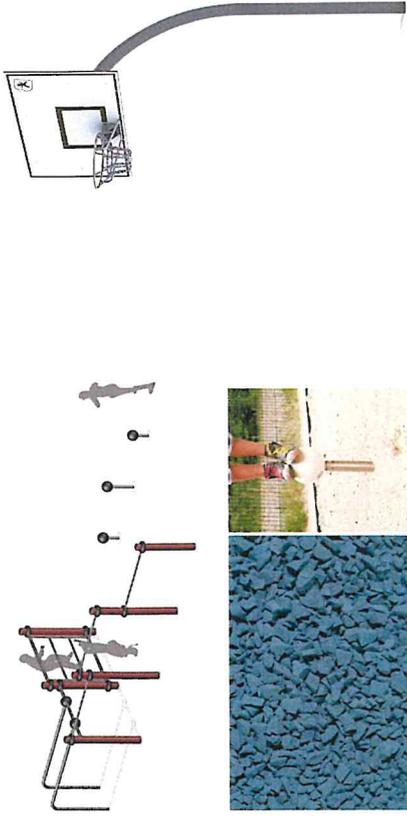
Bodenbeläge

Fahrrad-Stellplätze: Rasenliner, Farbe beton-grau sickerfähiges Betonpflastersystem mit linearer Rasenfuge

3PLUS FREIRAUMPLANER

BEMUSTERUNG FREIANLAGEN NEUBAU GESAMTSCHULE STANDORT GROLLSCHER WEG | EMMERICH

Lageplan | Materialien | Ausstattungselemente | Pflanzen



Fitnessgeräte: Klettern - Sitzen - Balancieren

Stahlrohrkonstruktion auf EPDM-Beleg, Anfertigung, Berliner Seilfabrik

Farben Pfosten und Kunststoffelemente nach Abstimmung

Basketballkorb

Basketballkorb mit Stahlpfosten und Kettenkorb, z.B. Etbe

3PLUS FREIRAUMPL

BEMUSTERUNG FREIANLAGEN NEUBAU GESAMTSCHULE STANDORT GROLLSCHER WEG | EMMERICH

Lageplan | Materialien | Ausstattungselemente | Pflanzen



Sitzbank

Sitzbank Typ Drifter, Streetlife
Als Hockerbank oder mit Lehnen,
Stahlfüße mit Sitzfläche aus Druckalben,
Pulverbeschichtet, Farbe nach Abstimmung



Sitzblöcke

Betonstübe, Anfertigung
Farbe nach Abstimmung

3

BEMUSTERUNG FREIANLAGEN NEUBAU GESAMTSCHULE STANDORT GROLLSCHER WEG | EMMERICH

Lageplan | Materialien | Ausstattungselemente | Pflanzen



Ostrya carpinifolia

Vorplatz / Fahrradstellplätze / Fitness

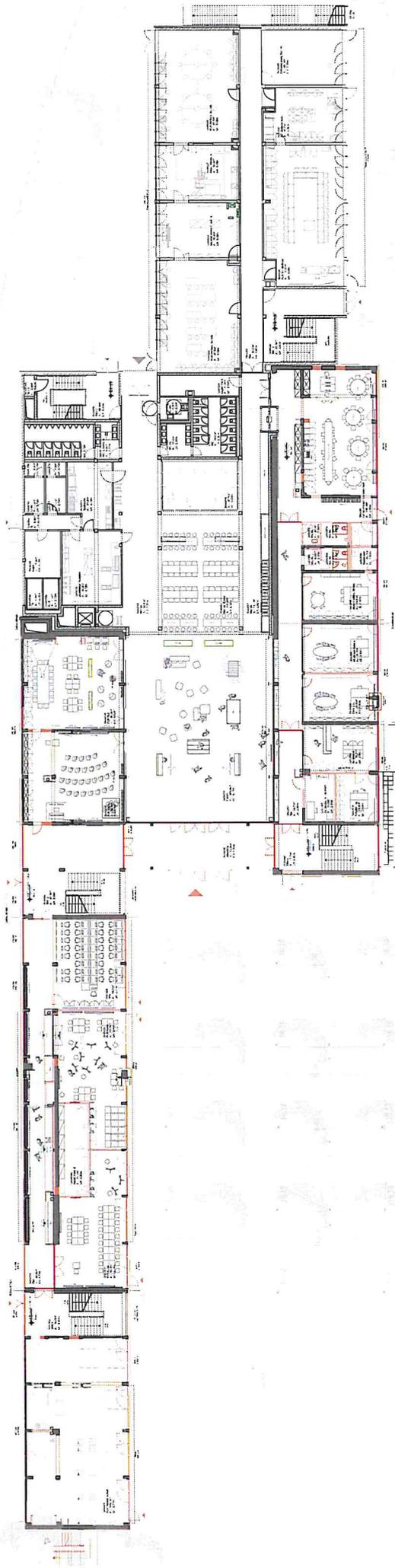
Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*), Hochstamm, robuster Straßenbaum, geeignet gem. GALK-Liste, Klimabaum, mit gelber Herbstfärbung

Blumenesche (*Fraxinus ornus*), Hochstamm, duftende Blüten, mit gelber Herbstfärbung, robuster Straßenbaum, geeignet gem. GALK-Liste, Klimabaum

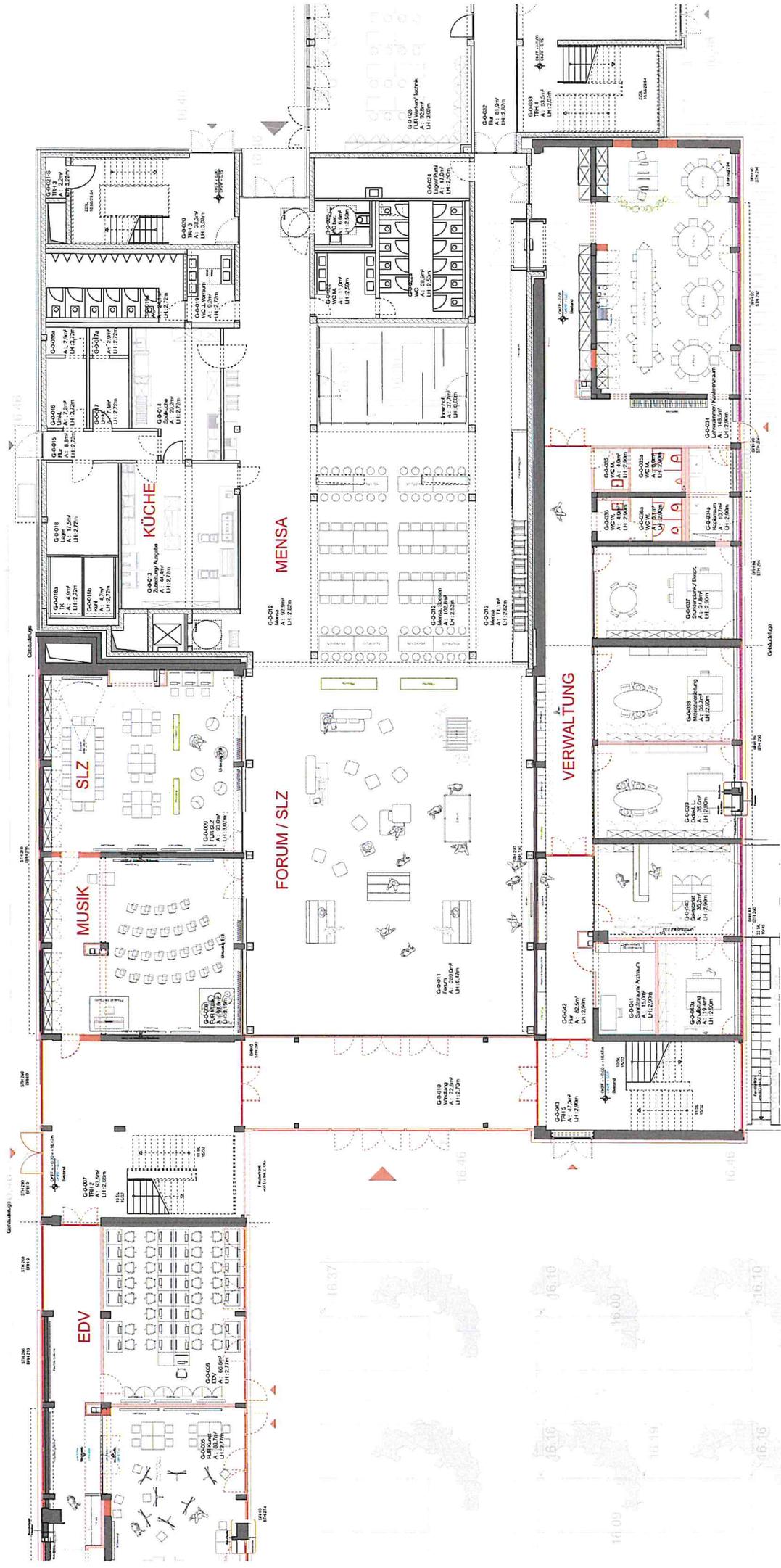
Fraxinus ornus

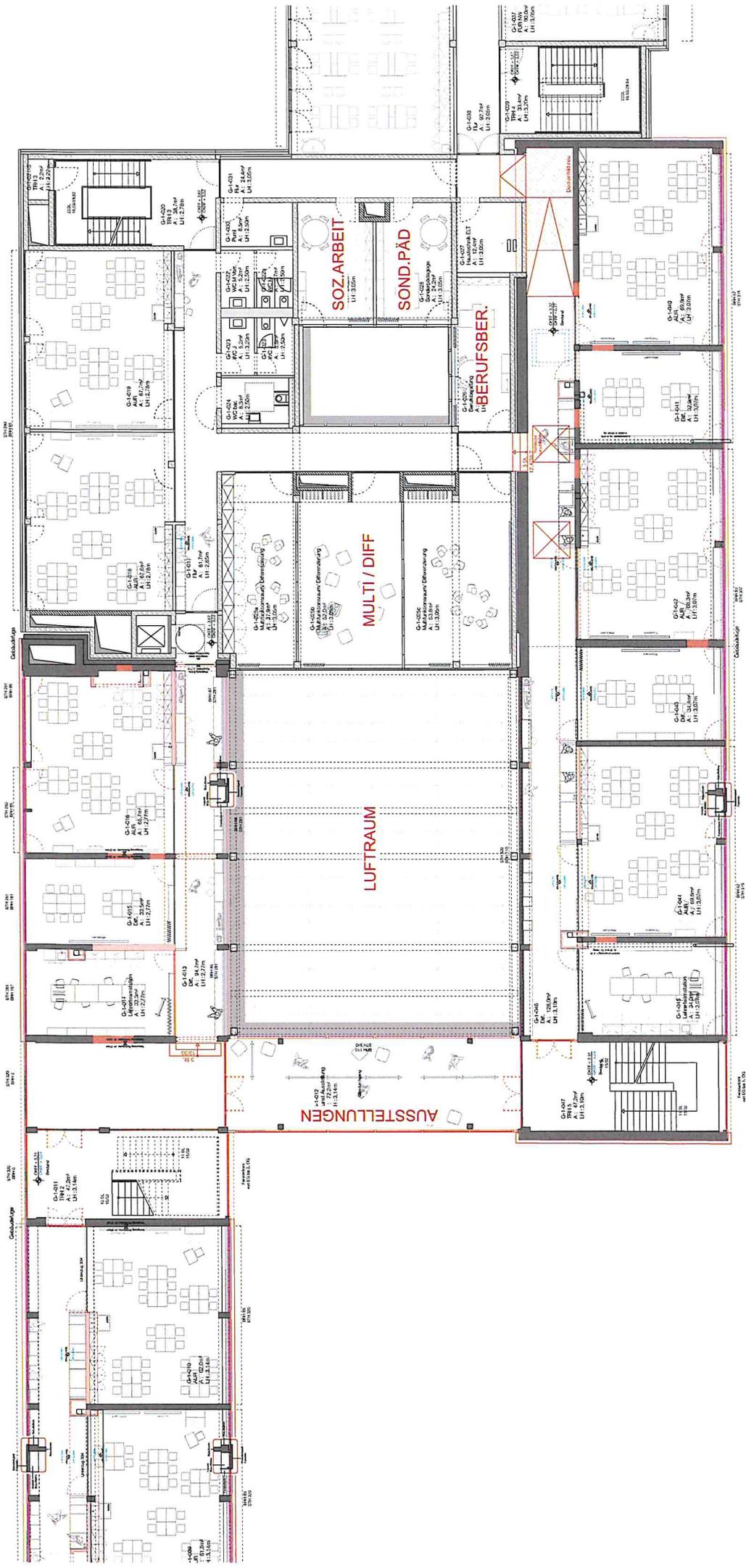
3PLUS FREIRAUMPLANNER

Neue Mitte / Forum

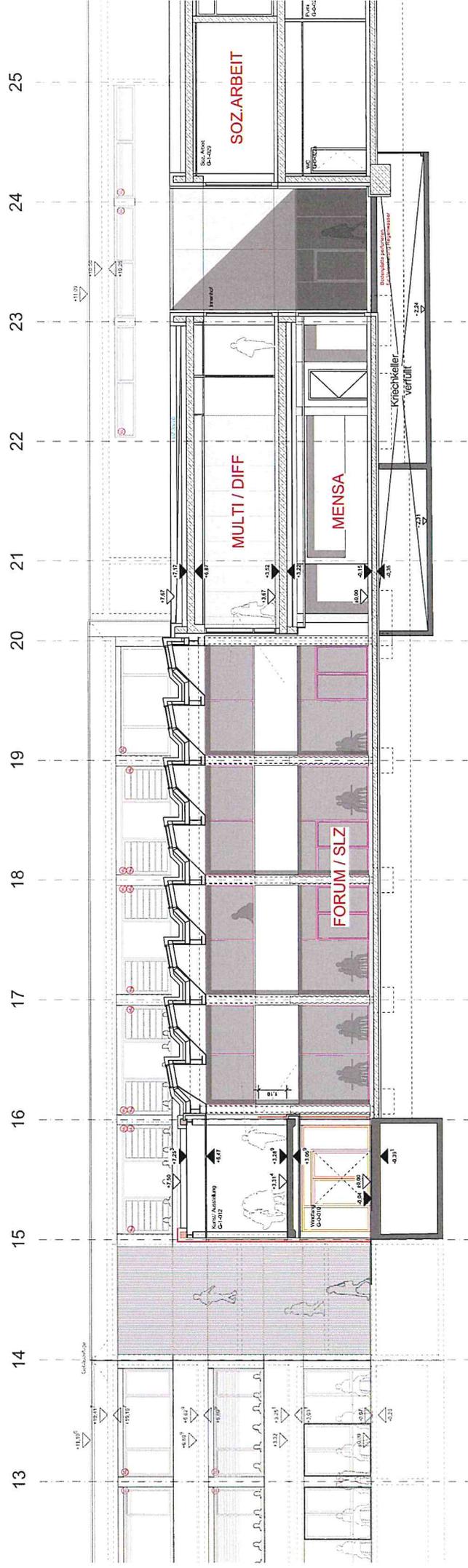




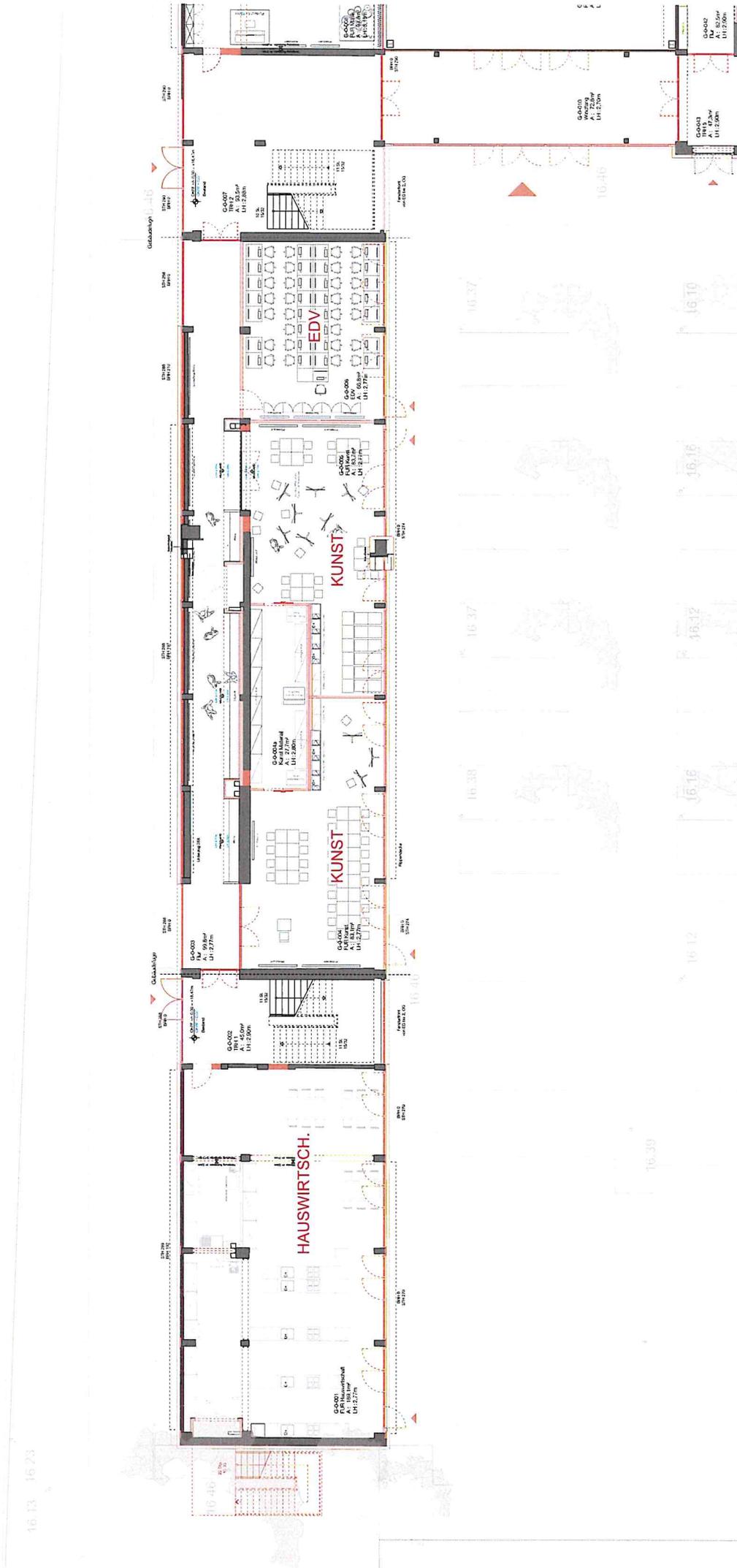


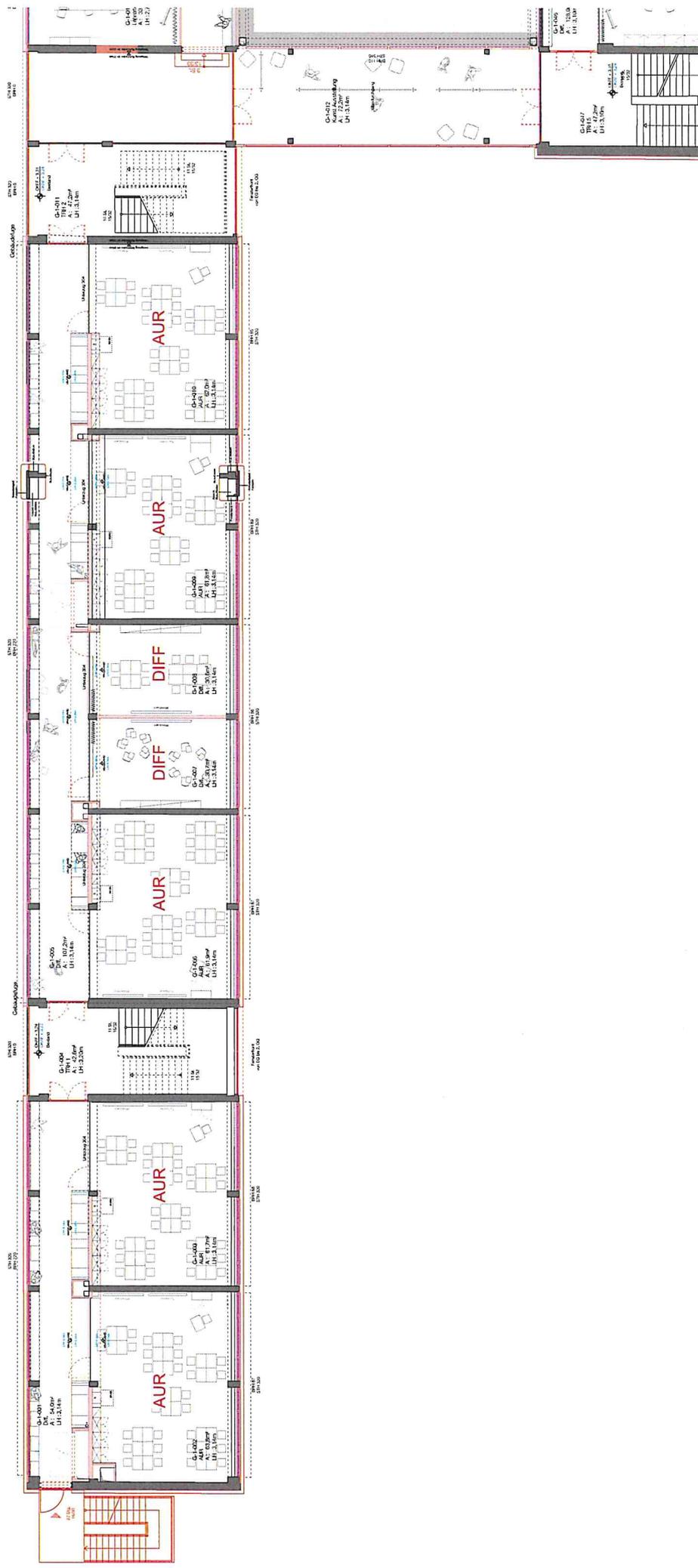






Lerncluster



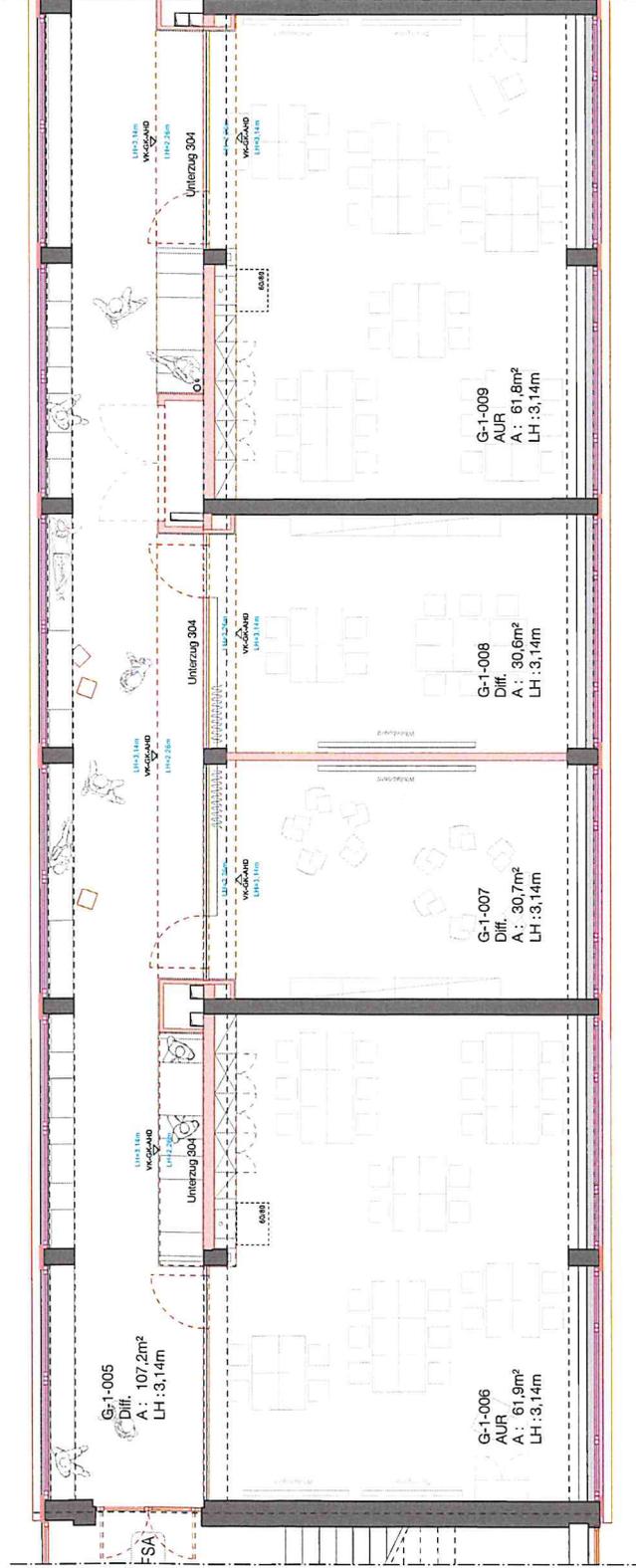




ENTWURFSPLANUNG



Ist-Zustand



Decke:
HWL Abhangende

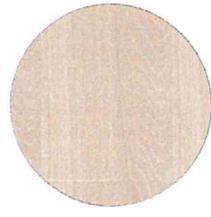
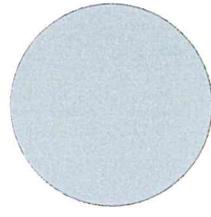
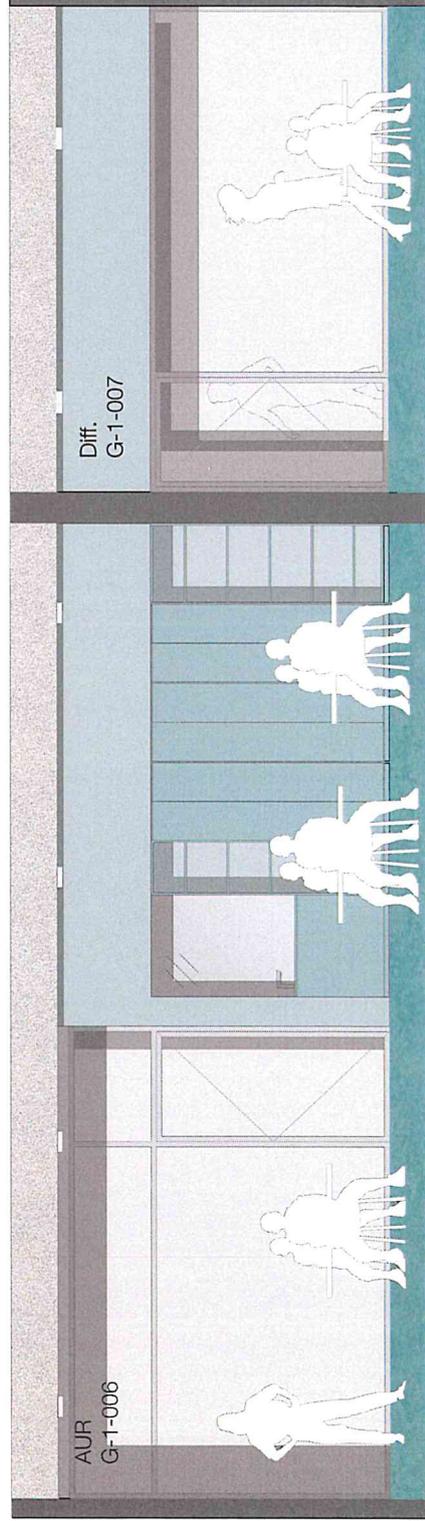
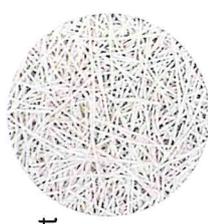
Wände / Stützen:
Verputzt weiß

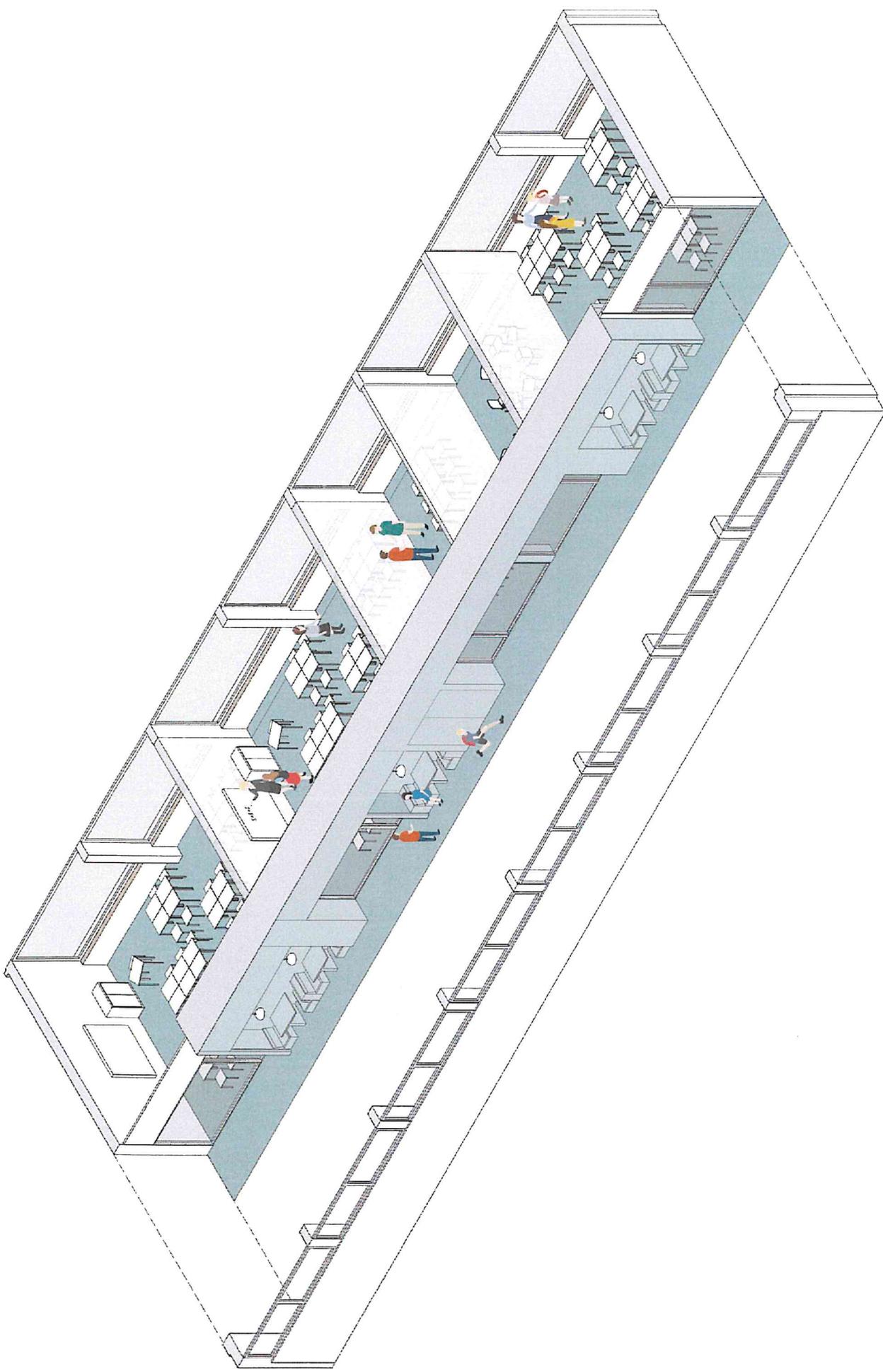
Türen:
Aluminiumprofil natur

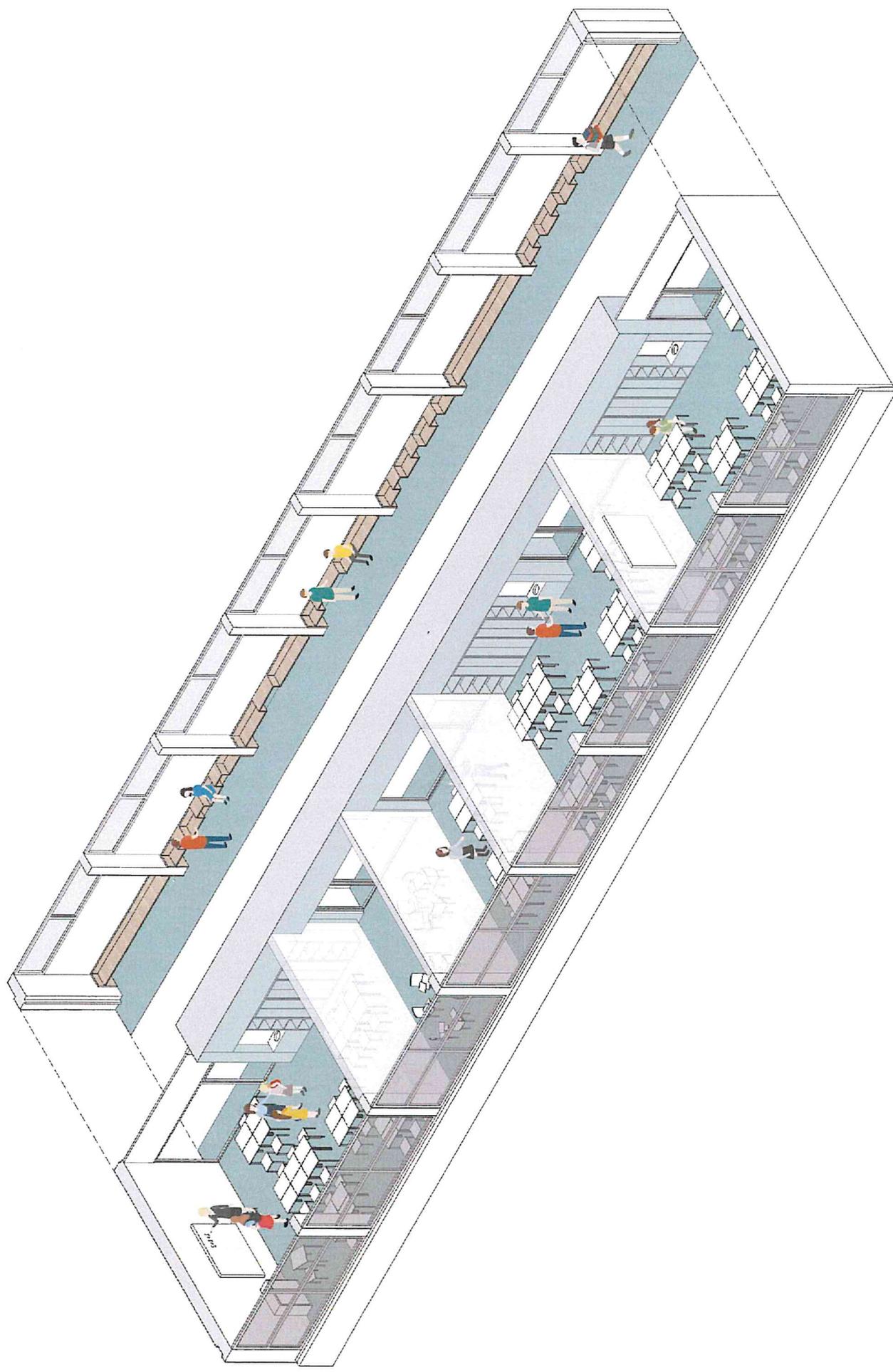
Fenster:
Holz-Aluminium Fenster

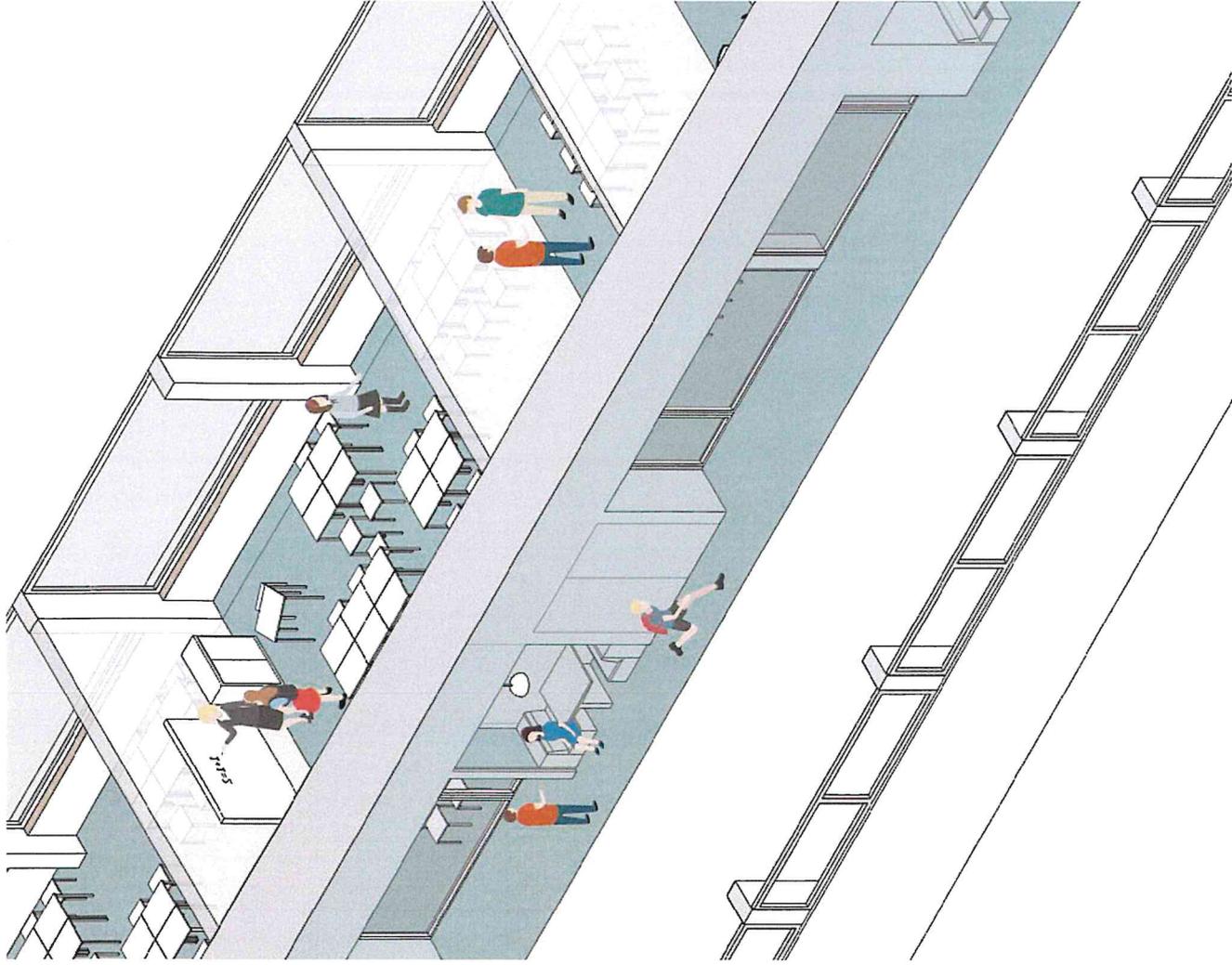
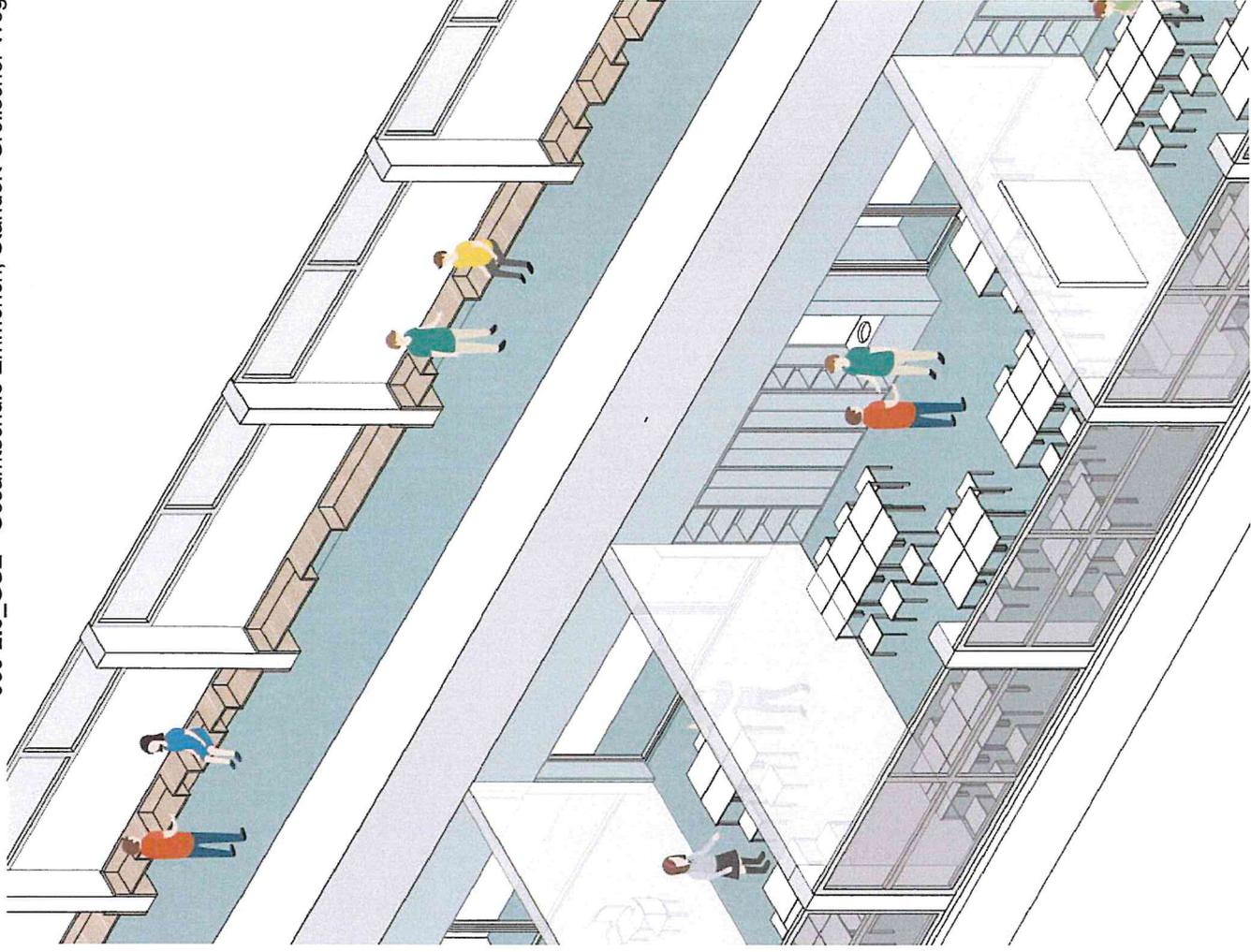
Einbaumöbel:
HPL farbig türkis / gelb / rubinrot

Boden:
Linoleum
türkis / gelb / rubinrot

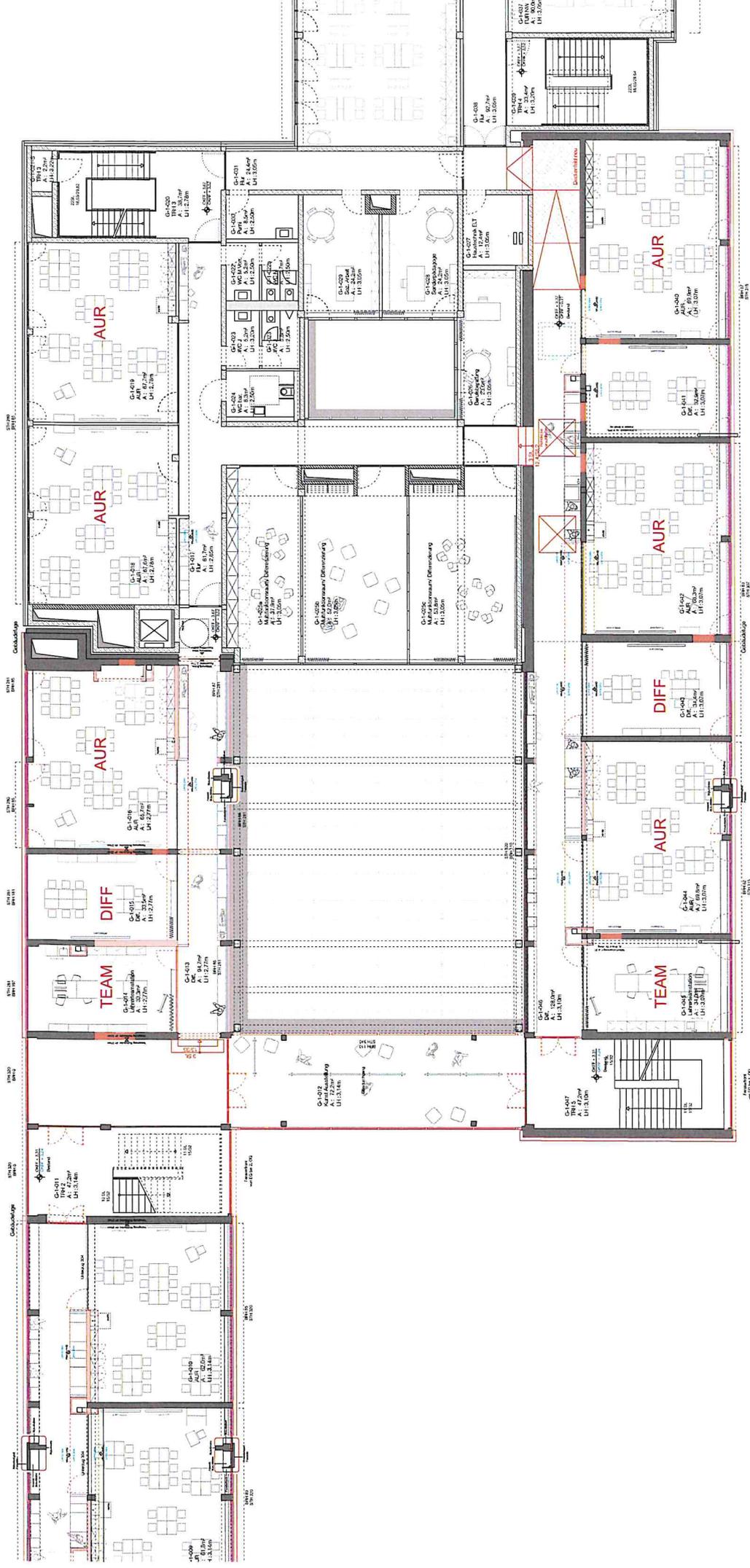




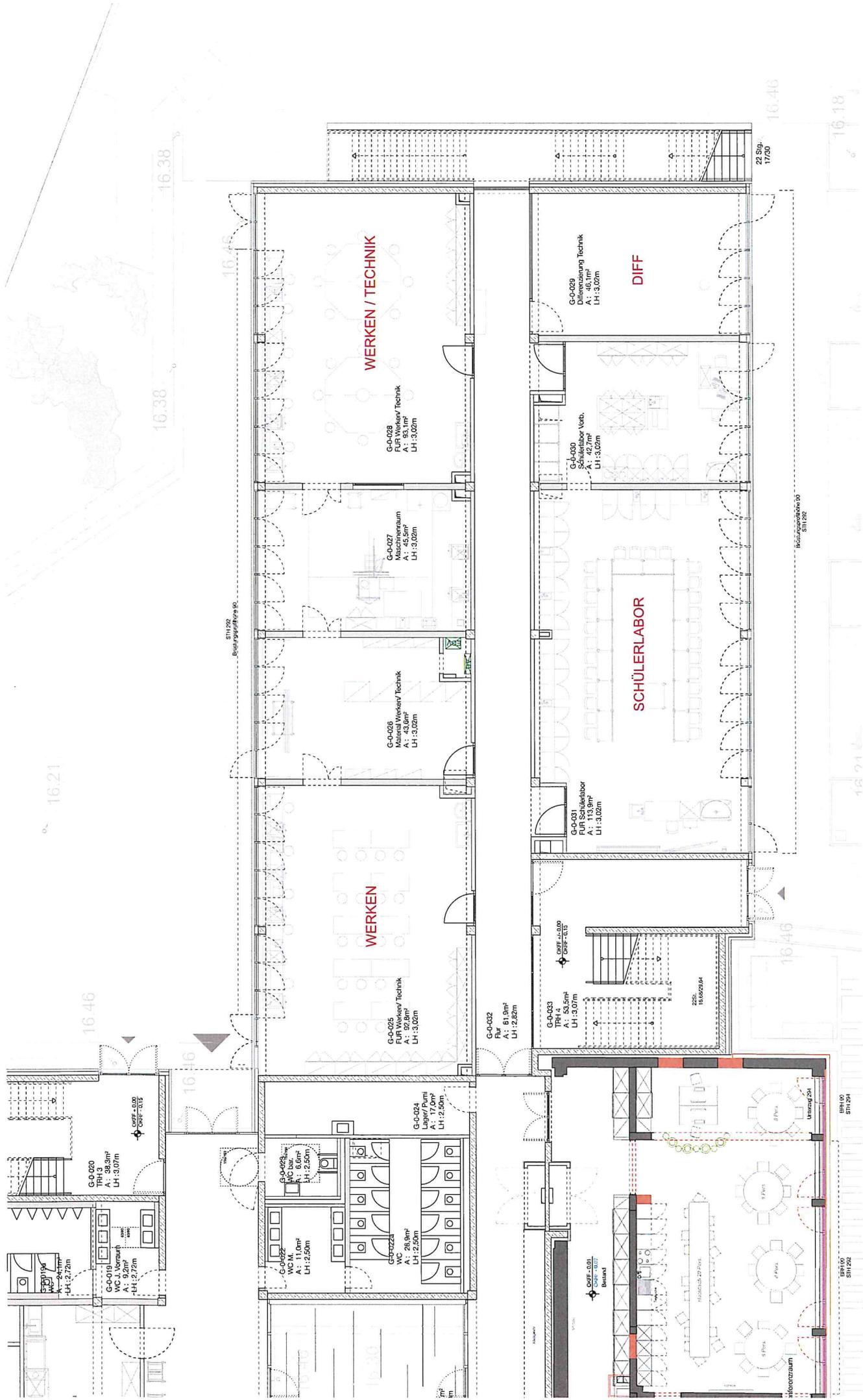


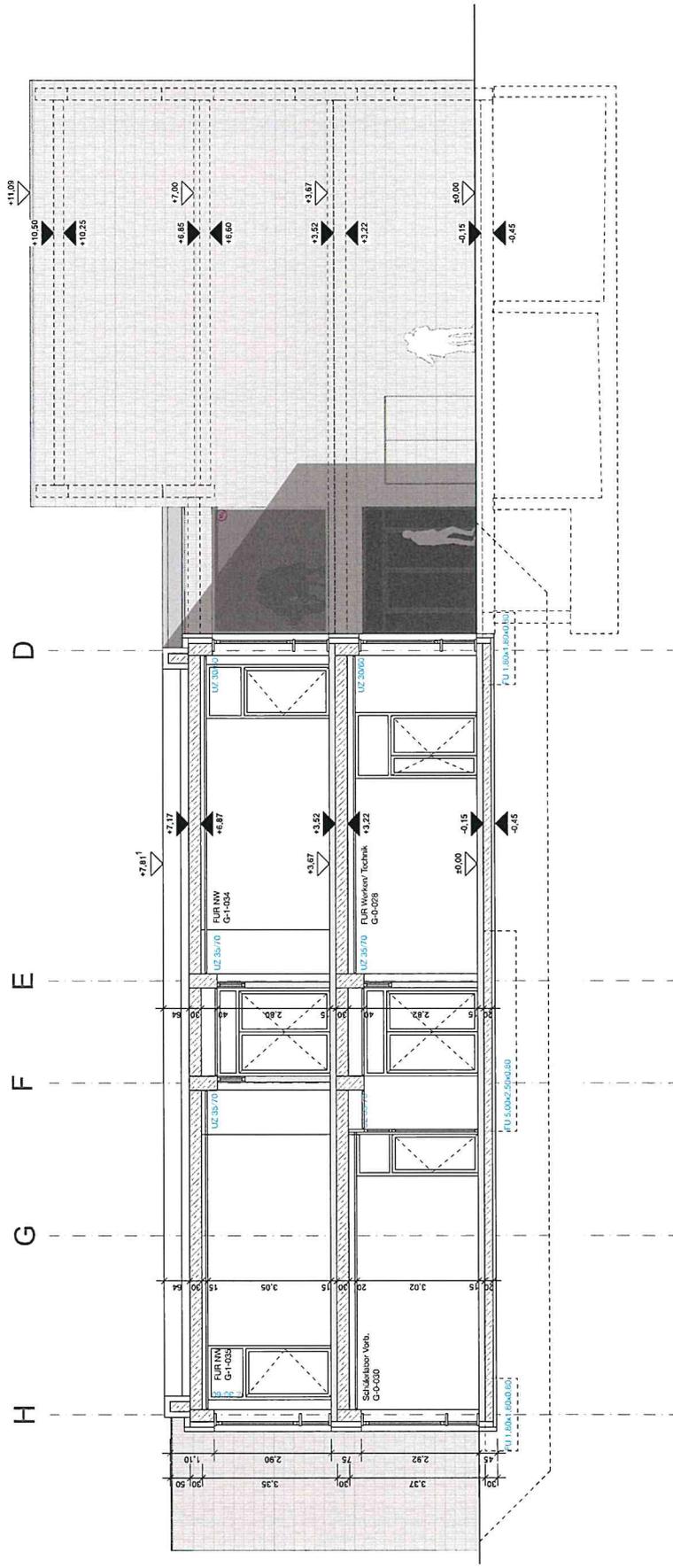


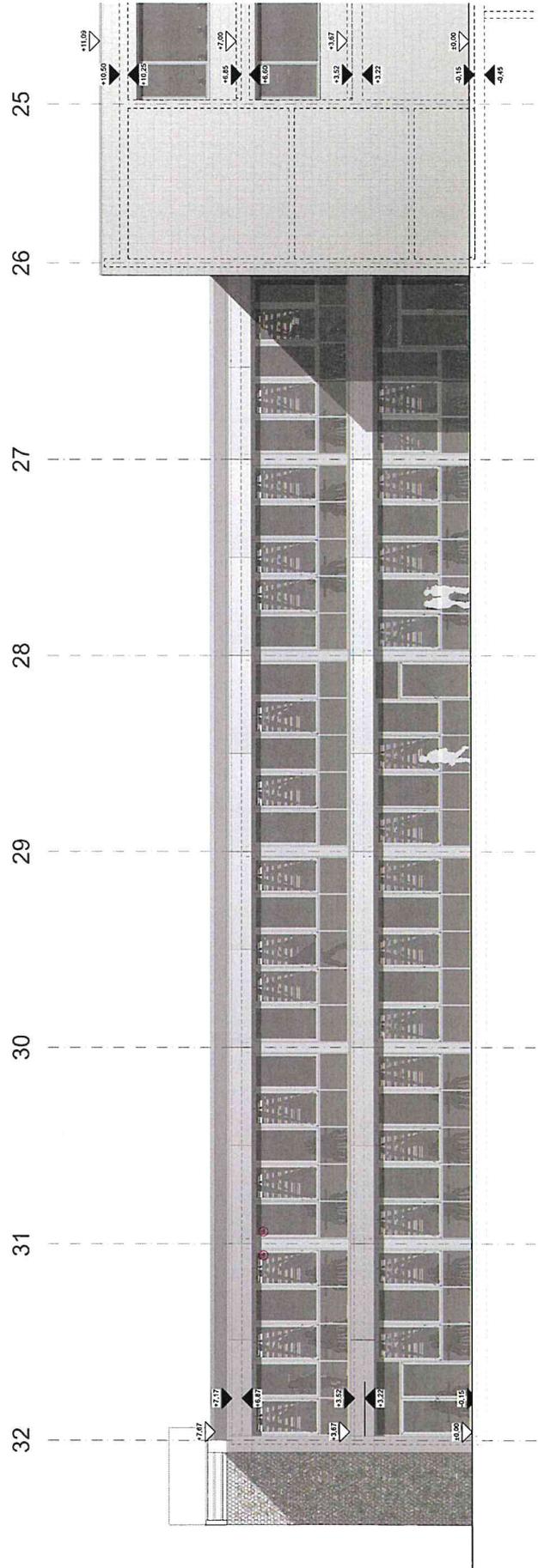
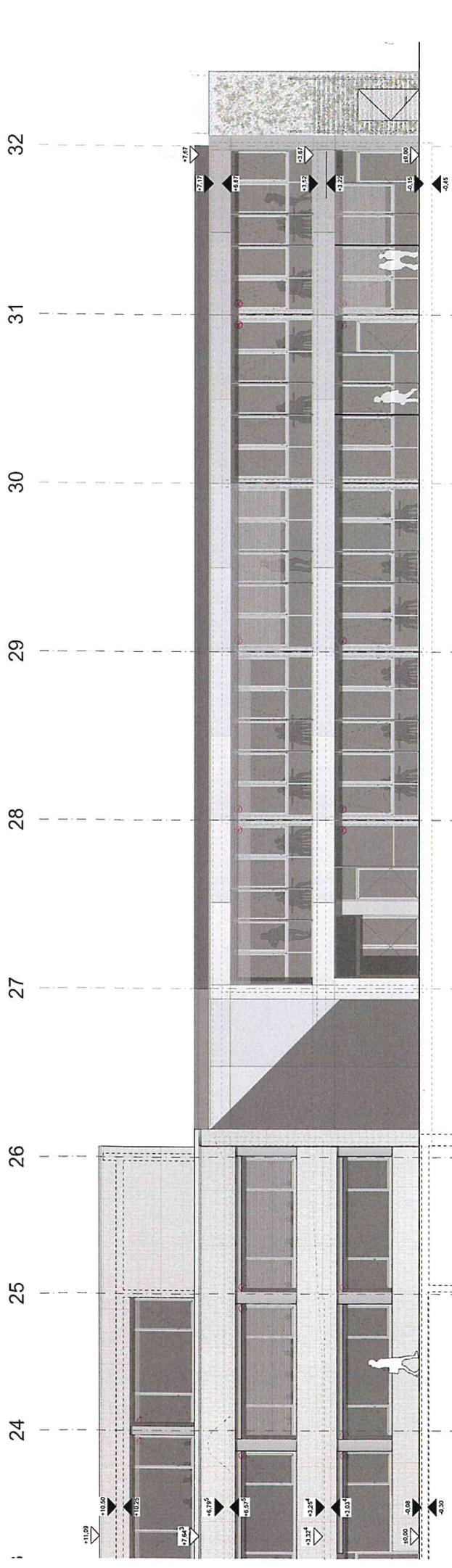


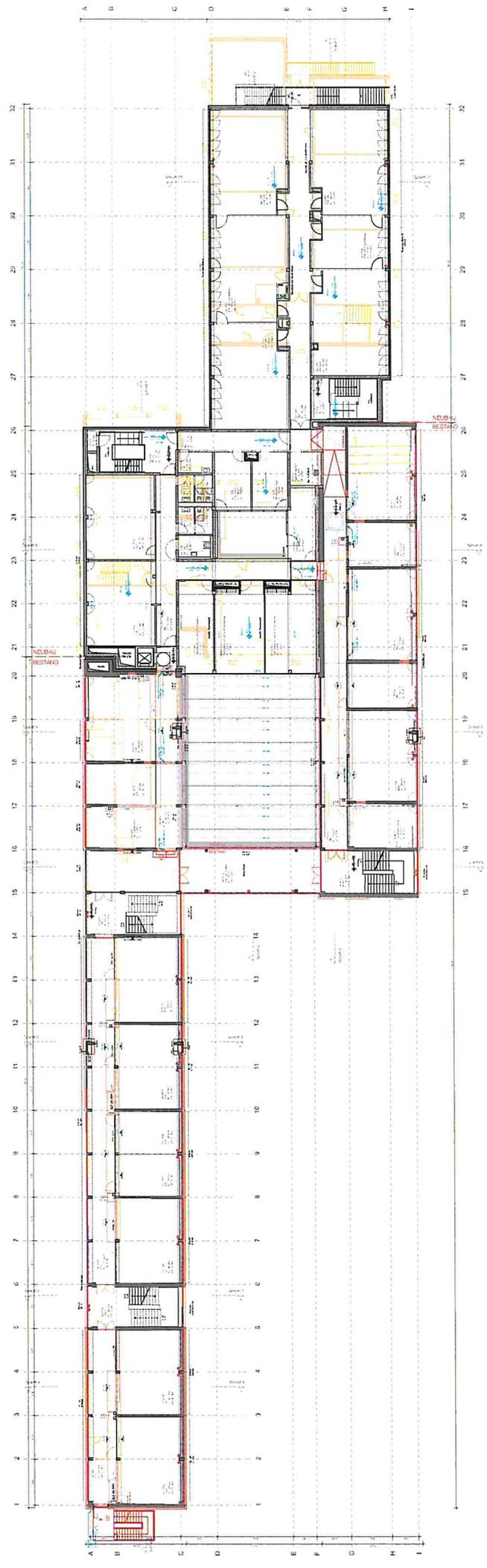


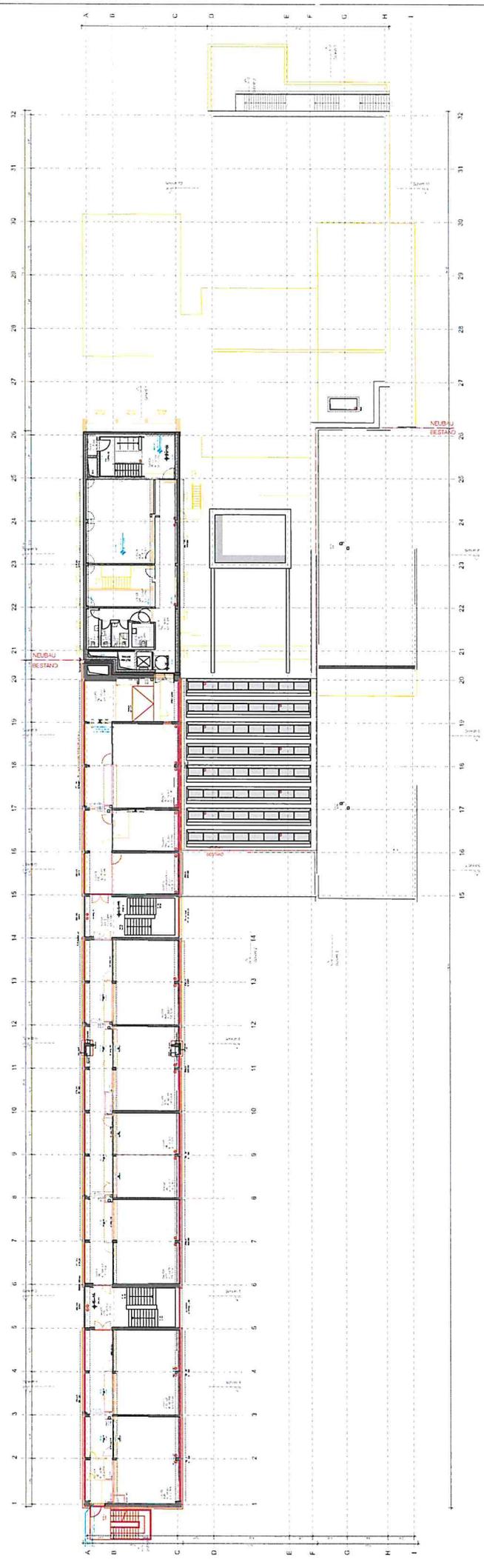
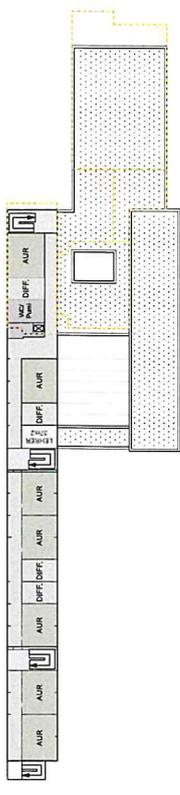
NWT - Neubau











Modernisierung der Gebäudehülle



Schübler-Plan

Abschluss LP3 - Bauphysik

Bauordnungsrechtlicher Wärmeschutznachweis - Bestand

2

- Im Bestand werden die Bauteile (Dach, Fenster, Wand, Decke ü. KG) derart saniert, dass die Einzelbauteilanforderungen nach der Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG EM) eingehalten werden.
- Verluste über die thermische Hüllfläche werden deutlich reduziert, gleichzeitig werden Zuschüsse generiert

- Z.B. Außenwand Bestand

Außenwand GEG

Außenwand BEG EM

$$U \sim 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$$

$$U \leq 0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$$

$$U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$$

20%
Förderung

Nur noch 15% der ursprünglichen Verluste ü. das Bauteil

 Schüßler-Plan

Abschluss LP3 - Bauphysik

Bauordnungsrechtlicher Wärmeschutznachweis - Bestand

3

- Förderkonditionen zusammengefasst
- Förderfähige Höchstsumme bei 1000€/m², maximal 15.000.000€, bezogen auf die NGF nach DIN277-1 (nur Bestand)
- Zuschuss von 20% der jeweils förderfähigen Kosten
- Zuschuss energetische Fachplanung von 50% der förderfähigen Kosten, maximal 20.000€

 Schlüssel-Plan

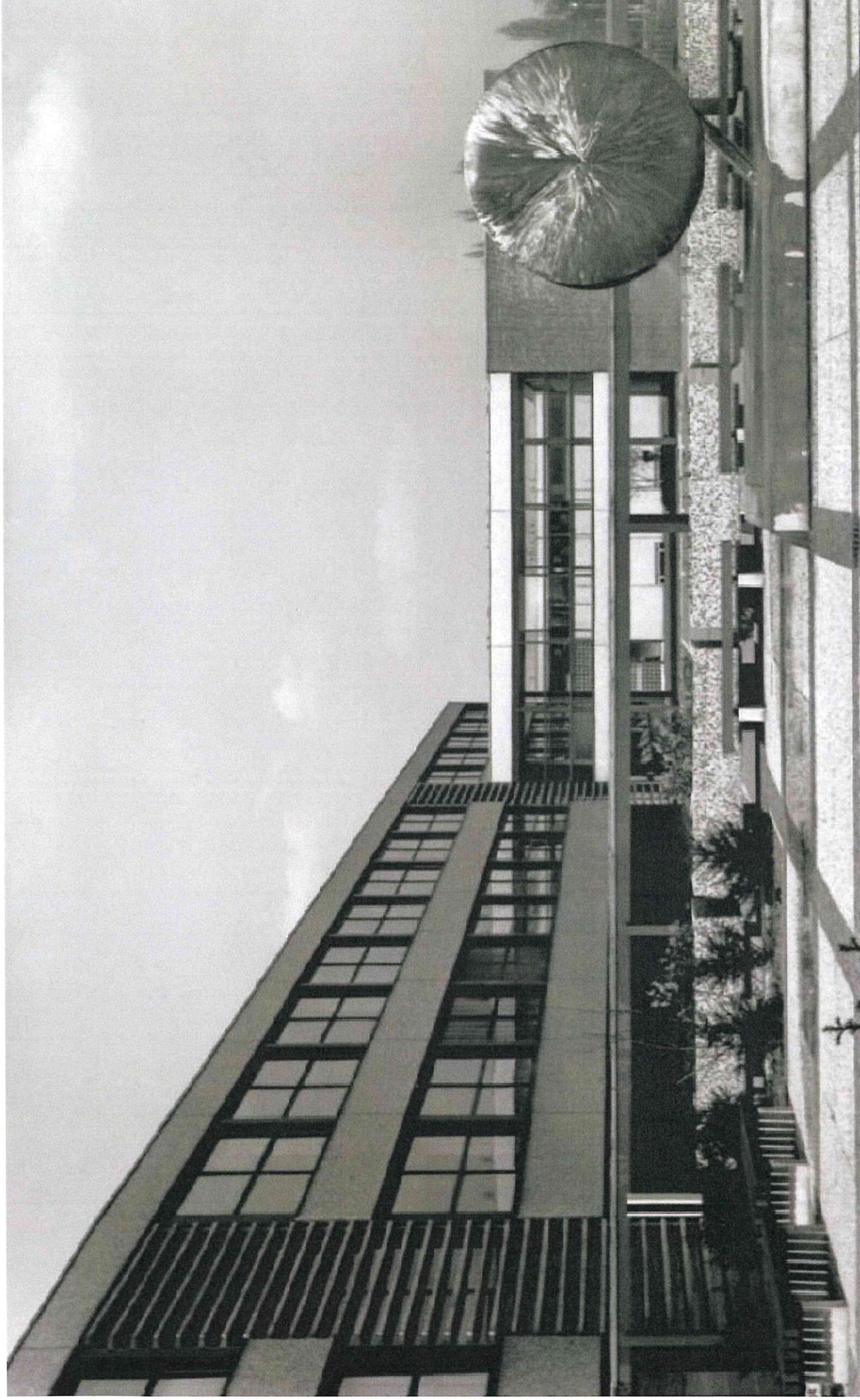
Abschluss LP3 - Bauphysik

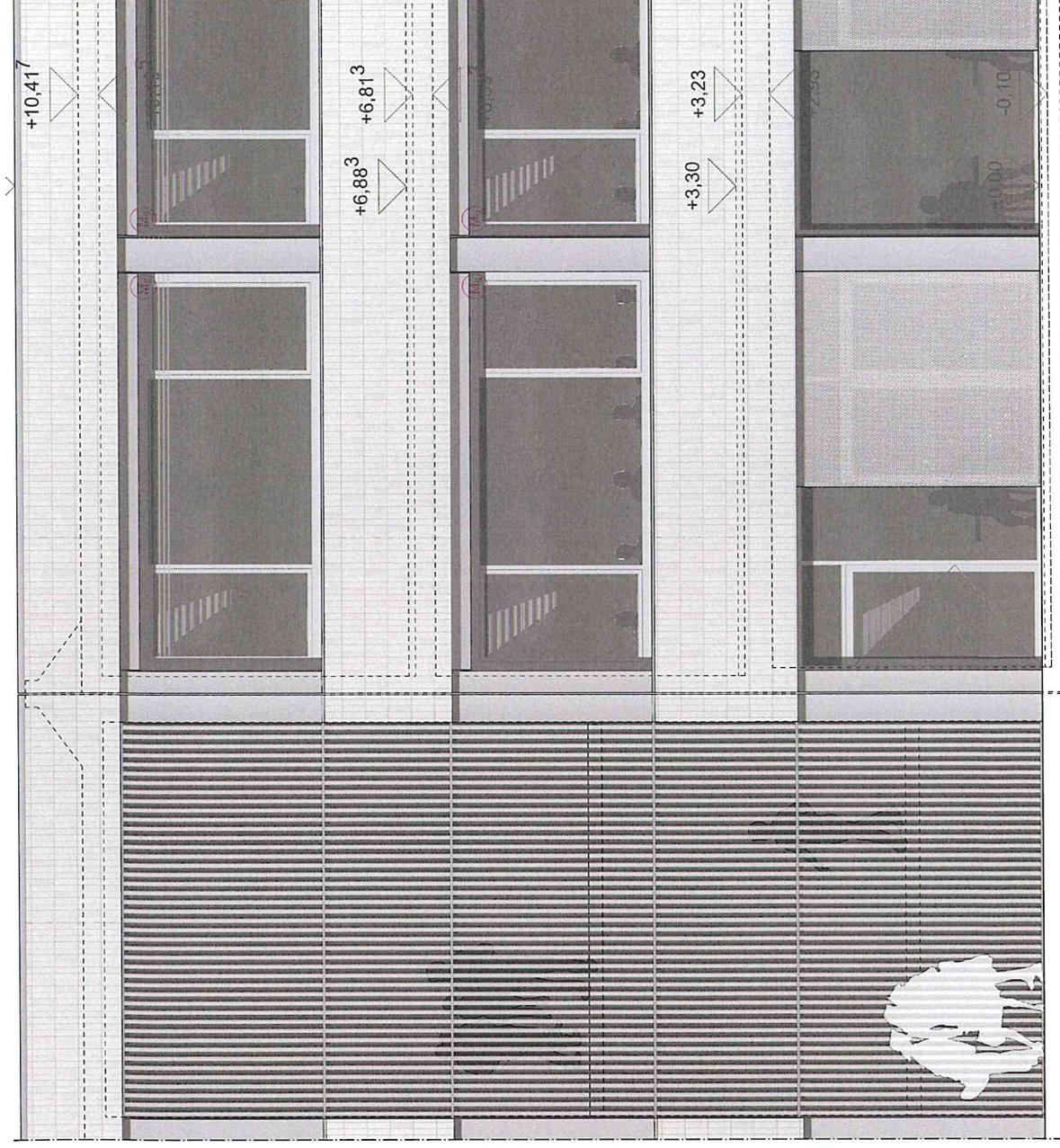
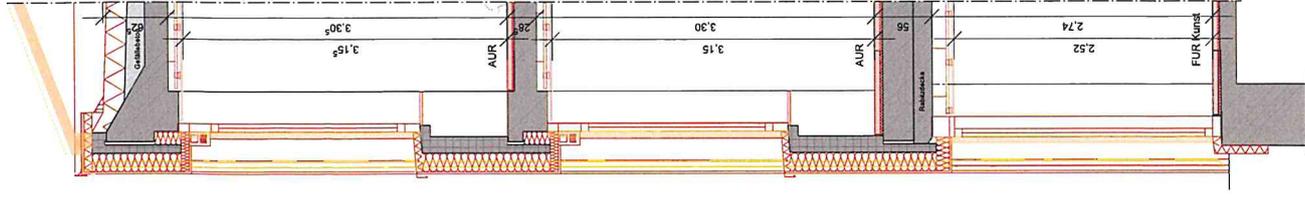
Bauordnungsrechtlicher Wärmeschutznachweis - Bestand

3

- Förderkonditionen zusammengefasst
- Förderfähige Höchstsumme bei 1000€/m², maximal 15.000.000€, bezogen auf die NGF nach DIN277-1 (nur Bestand) : bei ca. 4.000 m²NGF: ca. 4.000.000 €
- Zuschuss von 20% der jeweils förderfähigen Kosten : ca. 800.000 €
- Zuschuss energetische Fachplanung von 50% der förderfähigen Kosten, maximal 20.000€







Fassade:
Keramikplatten auf WDVS
alternativ WDVS mit Putz

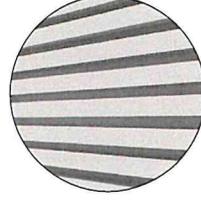
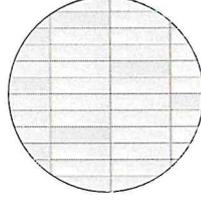
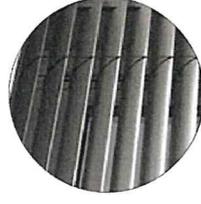
Treppenhäuser:
Lamellen Keramik vertikal

Fenster:
Holz-Aluminium Fenster natureloxiert

Verblendung Stützen:
Aluminiumverkleidung natureloxiert

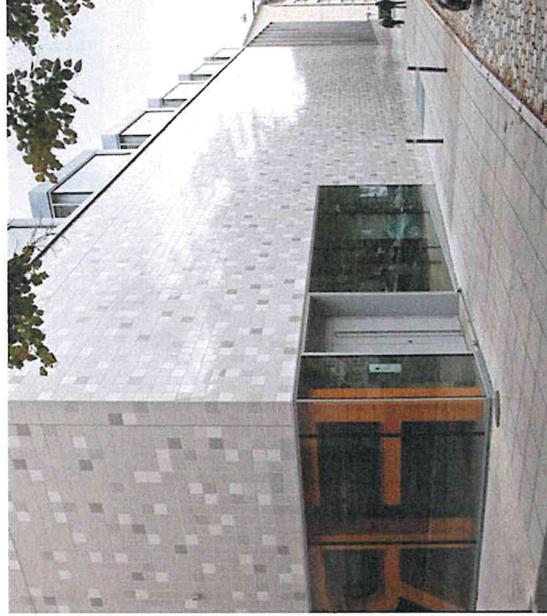
Starrer Sonnenschutz EG:
Lochblech Aluminium natureloxiert

Beweglicher Sonnenschutz OGs:
Aluminium natureloxiert

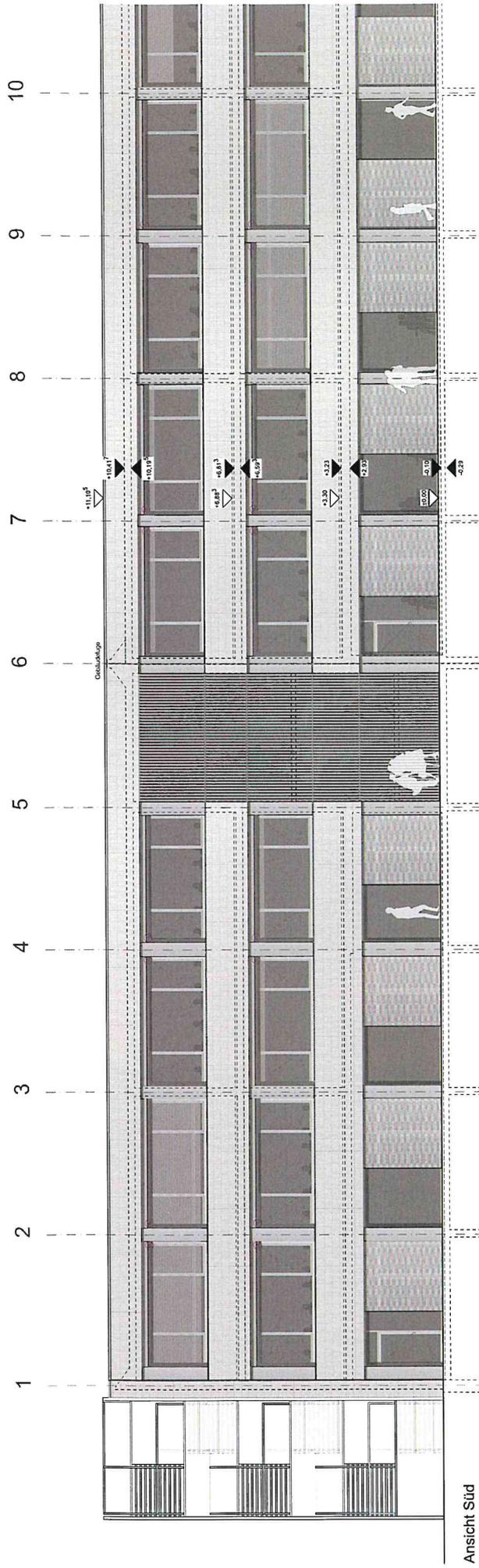




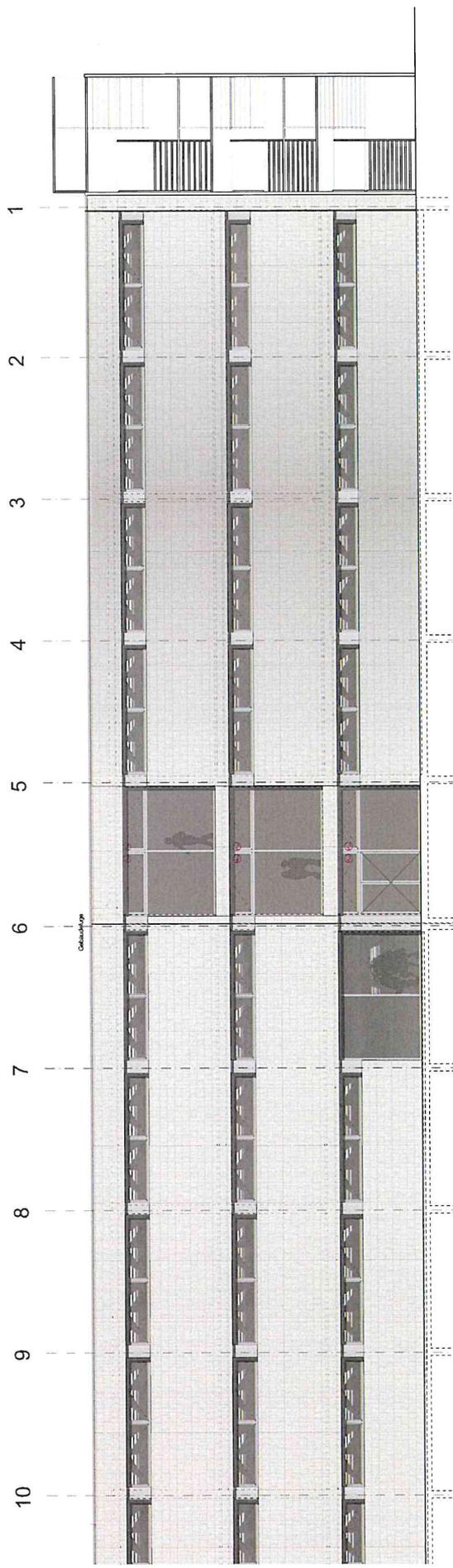
Büro:Fluss Kuttmann Architekten

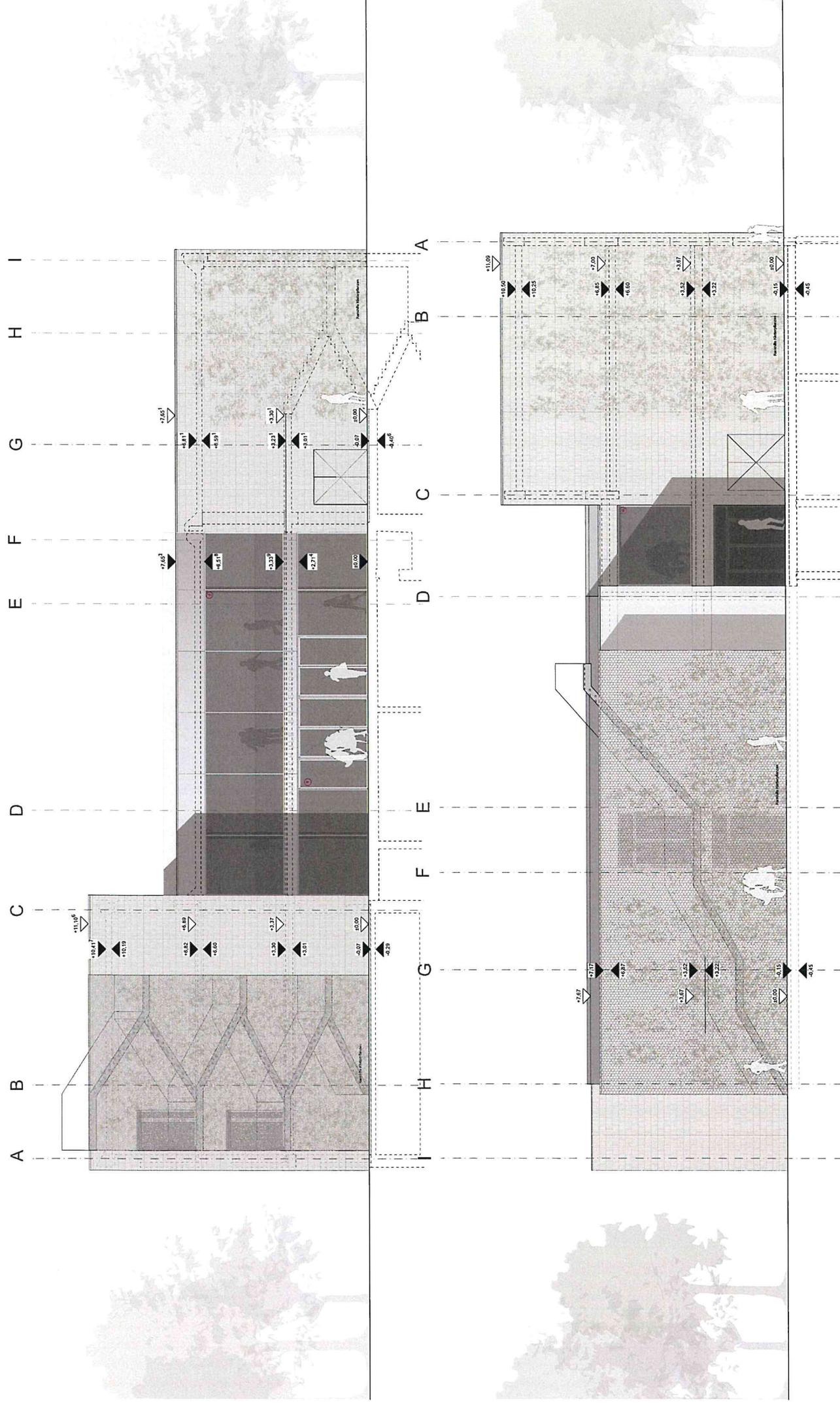


Goldm Bauwerkstatt



Ansicht Süd





Flächen

Flächenermittlung gemäß DIN 277

Grundflächen Gliederung nach DIN 277-1	LP3 / Entwurfsplanung Stand 25.05.2022	Anteil an BGF	Anteil an BGF gem. BKI Neubau 2021 („Allgemeinbildende Schulen)	von	Ø	bis
BGF Brutto-Grundfläche	8.304,0 m ²	100,0%	100,0%			
KGF Konstruktions-Grundfläche	1.027,4 m ²	12,4%	11,2%	13,8%		16,3%
NRF Netto-Raumfläche	7.276,6 m ²	87,6%	83,7%	86,2%		88,8%
NUF Nutzfläche	5.590,0 m ²	67,3%	60,3%	64,5%		71,3%
VF Verkehrsfläche	1.388,8 m ²	16,7%	14,2%	19,0%		22,6%
TF Technikfläche	297,8 m ²	3,6%	2,2%	2,9%		5,6%

Kosten

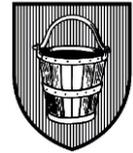
Kostenberechnung gemäß DIN 276-1

IN BEARBEITUNG

Lebenszykluskostenbetrachtung

IN BEARBEITUNG

Vielen Dank !



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17	26.04.2022
		0637/2022	

Betreff

St. Georg-Schule Hüthum;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule

Beratungsfolge

Schulausschuss	10.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der St. Georg-Schule Hüthum, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 3 Gruppen zu erweitern.

Sachdarstellung :

Die Offene Ganztagsschule an der St. Georg-Schule HÜthum verzeichnet mehr Anmeldungen, als mit den bisherigen zwei Gruppen aufgenommen werden könnten.

Die Zahlen reichen aus, um eine dritte Gruppe bilden zu können. Die räumlichen Voraussetzungen sind unter organisatorischer Umverteilung innerhalb der Schule gegeben.

Die Kommunen sind verpflichtet für die Betreuung von Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtsgrundlage (aus <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>)

Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe (BASS 12 - 63 Nr. 2)

"1.4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagsschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten."

Eine Alternative zu den Plätzen in der Offenen Ganztagsschule sind Plätze in der Tagespflege. Die Kosten für die Kommune sind hierbei jedoch deutlich höher.

Für die Betreuung (Personalkostenzuschuss für den Träger) werden Ausgaben in Höhe von 54.500 € (abhängig von der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder) und Einnahmen von 43.000 € (Landeszuschüsse und Elternbeiträge) pro Schuljahr kalkuliert. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich somit auf ca. 11.500 € pro Jahr.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Erweiterung der Schulbetreuung ist im HH 2022 und den Planjahren bisher nicht berücksichtigt. Die zusätzlichen Kosten im lfd. HH-Jahr werden aus dem Budget bestritten. Die Kosten der Folgejahre werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2023 ff. berücksichtigt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0678/2022	25.05.2022

Betreff

Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule

Beratungsfolge

Schulausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der Liebfrauenschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 6 Gruppen zu erweitern.

Sachdarstellung :

An der Liebfrauenschule wurde zuletzt die Offene Ganztagschule im Jahr 2019 (beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020) um eine Gruppe erhöht.

Für das kommende Schuljahr wurden nochmals mehr Kinder in den Betreuungsangeboten angemeldet. Gerade im Bereich der OGS können die angemeldeten Kinder nicht mehr in den fünf Gruppen untergebracht werden. Eine Erweiterung ist erforderlich.

Die Schule hat intern eine Lösung herbeiführen können, dass auch eine 6. Gruppe im vorhandenen Schulraum untergebracht werden kann. Aufgrund der mangelnden Möglichkeit, zusätzlichen Raum bis zum Schuljahr 2022/23 zu schaffen, ist die Schule nochmals enger zusammengedrückt, um dem Elternbedarf an Schulbetreuung gerecht zu werden.

Die Kommunen sind verpflichtet für die Betreuung von Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtsgrundlage (aus <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>)

Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe (BASS 12 - 63 Nr. 2)

„1.4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.“

Für die Betreuung (Personalkostenzuschuss für den Träger) werden Ausgaben in Höhe von 54.500 € (abhängig von der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder) und Einnahmen von 43.000 € (Landeszuschüsse und Elternbeiträge) pro Schuljahr kalkuliert. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich somit auf ca. 11.500 € pro Jahr.

Für die Unterbringung der weiteren Gruppe sind einige Anpassungen/Erweiterungen der Ausstattung erforderlich. Gespräche mit der Schulleitung und der Schulbetreuung laufen derzeit.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Erweiterung der Schulbetreuung ist im HH 2022 und den Planjahren bisher nicht berücksichtigt. Der Anteil von 4.800 € für das HH 2022 (für 5 Monate) soll innerhalb des Budgets Schule ausgeglichen werden. Ebenfalls wird die erforderliche Anpassung der Ausstattung aus dem Budget bestritten. Anpassungen für die folgenden HH-Jahre erfolgen über die kommenden HH-Beratungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum**Verwaltungsvorlage****öffentlich****24.05.2022**Betreff

Fortführung des Familienbüros

Beschlussvorschlag

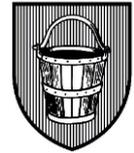
Der Rat beschließt die Fortführung des Familienbüros für die Dauer von drei Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2025) und die Bereitstellung von jährlich weiteren 2.000 € für Sachkosten.

Über die Aufstockung des Budgets für Personalkosten wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

19.05.2022 04 - 17 0645/2022 Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 1

07.06.2022 04 - 17 0645/2022/1 Haupt- und Finanzausschuss**21.06.2022 04 - 17 0645/2022/1 Rat**



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17	24.05.2022
		0645/2022/1	

Betreff

Fortführung des Familienbüros

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Fortführung des Familienbüros für die Dauer von drei Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2025) und die Bereitstellung von jährlich weiteren 2.000 € für Sachkosten.

Über die Aufstockung des Budgets für Personalkosten wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Sachdarstellung :

Bereits im Jahr 2018 wurde die Einrichtung eines Familienbüros in Emmerich am Rhein beschlossen (JHA am 13.09.18, Rat am 06.11.18). Das Familienbüro sollte ursprünglich im Wette Telder eingerichtet werden. Aufgrund der dortigen Verzögerung hat man sich im Jahr 2020 entschlossen mit Fördermitteln aus dem NRW Programm „kinderstark“ eine Übergangslösung in einem leerstehenden Ladenlokal in der Steinstr. 10 einzurichten. In sehr kurzer Zeit konnte die Einrichtung der Räume sowie die Auswahl des Trägers auf den Weg gebracht werden, so dass das Familienbüro in Trägerschaft der Kath. Waisenhausstiftung bereits am 12.01.2021 seine Türen öffnen konnte.

Das Familienbüro hat sich seit seiner Öffnung gut bei Familien etabliert. Verschiedene Werbeaktionen haben zu einer guten Akzeptanz geführt und insbesondere das Familiencafé, welches im Herbst letzten Jahres als Angebot hinzugekommen ist, ermöglicht einen niedrighschwelligem Zugang zu Familien.

Die Eröffnung des Familienbüros im Januar 2021, d.h. während der Corona Pandemie, hat sich als richtig erwiesen. Von Anfang an wurde das Angebot bei Familien sehr gut angenommen. Die Belastungssituation bei Familien war durch die langanhaltenden Kita- und Schulschließungen sehr hoch. Das Familienbüro wurde als Anlaufstelle für viele Fragestellungen genutzt, weil insbesondere zu dieser Zeit der überwiegende Teil der Beratungseinrichtungen und Familienbildungsstätten vollständig geschlossen waren. Das Familienbüro hat mehrmals Aktionen für Familien angeboten, bei denen die Eltern Beschäftigungsideen/ -material für zu Hause kostenlos abholen konnten. Dies trug zur Entlastung zu Hause bei und wird aufgrund der guten Akzeptanz fortgeführt. Die „Abholaktionen“ haben dazu geführt, dass viele Familien erstmal zwanglos einen Kontakt zum Familienbüro bekommen haben.

Die Auswirkungen der Pandemie, in der wir uns nach wie vor befinden, sind weiterhin spürbar. Vieles muss noch aufgeholt werden. Langsam herrscht Normalbetrieb im Familienbüro. Die Nachfrage nach Beratungsangeboten ist hoch und steigt weiterhin. Teilweise gibt es bei den Beratungsstellen Wartelisten. Im Familienbüro bekommen Familien kurzfristig und niederschwellig Hilfe bei Fragestellungen oder Problemen. Dies spricht für das Konzept des Familienbüros, was mit seiner offenen Tür und der Möglichkeit jederzeit ohne Termin zu kommen zu einer wichtigen Anlaufstelle für Familien geworden ist. Insbesondere die Erstberatung und die Lotsenfunktion haben einen hohen Stellenwert eingenommen und sollen beibehalten werden.

Neben den Beratungen stellt das Familiencafé eine wichtige Säule des Konzeptes dar. Ein Familienfrühstück gibt es in Emmerich bereits seit dem Jahr 2011 und wurde mit der Gründung des Netzwerkes pro kids etabliert. Mit der Einrichtung des Familienbüros wurde entschieden, dass Familienfrühstück im ebkes zu etablieren. Gestartet hat es dann aufgrund der Corona Vorgaben im September 2021. Das Familiencafé können alle Familien aus Emmerich gemeinsam mit ihren Kindern besuchen. Jeden Donnerstag wird ein Frühstück für den kleinen Geldbeutel angeboten, welches gut und gerne von Familien besucht wird. Für die Kinder gibt es eine Spielecke. Diese ist ein wichtiges Element, denn die Eltern können miteinander ins Gespräch kommen, während sie ihre Kinder im Blick haben. Damit verfügt das Familienbüro über ein Alleinstellungsmerkmal in Emmerich am Rhein.

Das Familiencafé bietet eine Möglichkeit des niederschwelligem Zugangs zu Familien. Kontakte entstehen dort sehr zwanglos und Familien wird darüber der Zugang zu Beratungsangeboten ermöglicht, die vielleicht noch nicht bekannt sind. Manchmal bestehen Hemmschwellen, zu Beratungsstellen zu gehen und im Familienbüro passiert das nebenbei. Ängste entstehen so gar nicht erst. Auch Eltern untereinander kommen ins Gespräch und geben einander Tipps.

Der politische Beschluss zur Einrichtung des Familienbüros sah zunächst eine Projektlaufzeit von zwei Jahren vor (01.01.21 bis 31.12.22). Aufgrund der guten Akzeptanz ist dieser nun zu verlängern. Neben einer Verlängerung der Projektlaufzeit um drei Jahre wird eine Erhöhung des Budgets vorgeschlagen.

Die Koordination des Familienbüros hat derzeit einen Umfang von 25 Wochenstunden und die Mitarbeiterin im Café einen Umfang von 10 Wochenstunden. Beide Aufgaben werden von der Kath. Waisenhausstiftung als Träger wahrgenommen.

Die reinen Öffnungszeiten des Familienbüros sind folgende:

Die – Do 08:30 bis 12:30

Di, Mi 13:30 bis 16:00

Do 13:30 bis 17:00

Daraus ergeben sich 20,5 Stunden. Es wurde ebenfalls die Öffnung an einem Samstag im Monat vereinbart (2 – 4 Stunden). Die Öffnungszeiten haben sich etabliert und werden gut angenommen. Eine Veränderung wird daher derzeit nicht angestrebt.

Mit 25 Wochenstunden ist die Arbeitszeit der Koordination knapp bemessen, da nicht nur die Öffnungszeiten abgedeckt werden sollen, sondern Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, Netzwerkarbeit betrieben und neue Angebote geplant werden müssen. Daher sollen die Stunden der Koordination auf 30 Wochenstunden ausgeweitet werden. Dies hat eine Kostensteigerung zur Folge. Die Ausweitung der Stunden fördert die Qualität der Arbeit und stellt sicher, dass Angebote besser geplant werden können. Innerhalb der Öffnungszeiten ist eine konzentrierte Planung kaum möglich, da es regen Publikumsverkehr gibt. Eine ungestörte Planung außerhalb der Öffnungszeiten ist daher erforderlich, um das Familienbüro qualitativ weiterzuentwickeln.

Die Koordinatorin hat eine Schlüsselrolle inne. Sie ist u.a. für die Koordination der Angebote im Familienbüro verantwortlich. Die Besonderheit im Emmericher Familienbüro ist, dass alle Träger, die Beratungsangebote für Familien und Kinder anbieten, im Familienbüro vertreten sind. Das Beratungsangebot ist damit interdisziplinär. Jeder Träger hat feste Termine und diese gilt es zu koordinieren. Als Teil des Beratungsnetzwerkes muss dieses auch gepflegt werden. Mindestens zweimal jährlich finden Treffen aller Beratungsstellen statt, um sich gegenseitig über Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Dies ist wichtig, um Familien möglichst kurze Wege aufzeigen zu können.

Die Koordinatorin ist erste Ansprechpartnerin im Familienbüro, stellt eine Erstberatung sicher und ist Lotsin zu den jeweils passenden Beratungsstellen. Sie muss also sehr genau wissen, welcher Träger welches Angebot macht, um gut zu vermitteln. Aufgrund der guten Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ist sie so häufig in Gesprächen. Darüber hinaus plant das Familienbüro eigene Angebote (z.B. Kurse, Ferienangebote, Netzwerktreffen der Beratungsstellen), die einen zeitlichen Vorlauf benötigen, um qualitativ gut durchgeführt werden zu können. Dies ist zumeist während der Öffnungszeiten nicht möglich.

Die Arbeit der Koordinatorin verfügt über Potential. Mit einer Erhöhung der Arbeitszeit können mehr Angebote geplant und neue Kooperationspartner gewonnen werden. Auch das Thema Öffentlichkeitsarbeit kann anders angegangen werden, um noch mehr Familien zu erreichen. Dazu ist es z.B. hilfreich, sich in Kindertageseinrichtungen oder Familienbildungsstätten den Eltern vorzustellen. Die Erhöhung der Stundenzahl würde zu einer Steigerung der Qualität führen.

Der Stundenumfang der Café-Kraft (10 Wochenstunden) ergab sich aus dem restlichen Budget, das nach Abzug der Personal- und Sachkosten noch zur Verfügung stand. Die Umsetzung in der Praxis hat gezeigt, dass der zeitliche Umfang zu knapp bemessen ist. Gerade das niedrigschwellige Angebot bietet einen sehr guten Zugang zu Familien, der ausgeweitet werden sollte.

Es wird ein Stundenumfang von 15 Stunden vorgeschlagen. Auch hier müssen Vor- und Nachbereitungen getroffen werden. Darunter fallen nicht nur Einkäufe, sondern auch Planung und Werbung von zusätzlichen Aktionen und Angeboten.

Auch die Café-Kraft hat eine besondere Rolle. Sie ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu Familien, die noch keine Erfahrungen mit Beratungsangeboten haben und bei denen es vielleicht eine Hemmschwelle gibt. Auch ist sie wichtiger Ansprechpartner für Familien, die neu nach Emmerich gezogen sind und noch wenige Kontakte haben.

Insbesondere das Familienfrühstück wird sehr gut von Familien wahrgenommen und stellt somit einen wichtigen Treffpunkt für Familien dar. Mit einer Erhöhung der Stundenzahl könnte das Frühstück häufiger angeboten werden und man würde damit noch mehr Familien erreichen.

Auch die Sachkosten sind knapp bemessen und müssen erhöht werden (aktuell 8.000,- €). Derzeit können die Sachkosten gedeckt werden, da Klartext für Kinder eine großzügige Spende überwiesen hat und außerdem, das Familiencafé erst im September eröffnet wurde. Aus dem Sachkostenbudget muss das Familiencafé komplett finanziert werden sowie eigene Angebote des Familienbüros, Werbematerial, Ersatzbeschaffungen etc.

Die ursprüngliche Kalkulation aus dem Jahr 2018 sah einen Gesamtbetrag i.H.v. 92.000,- € vor. Durch den Rat wurde beschlossen, die Kosten um 20 % zu reduzieren, so dass sich ein Betrag i.H.v. 73.600,- € ergeben hat, der zur Verfügung gestellt wurde. Das Budget konnte eingehalten werden, jedoch musste dadurch das Angebot im Familiencafé sehr eingeschränkt und die Sachkosten zum Teil über Drittmittel finanziert werden. Die Kalkulation war außerdem im Jahr 2021 nicht mehr aktuell, da keine Tarifsteigerungen berücksichtigt wurden.

Folgende Kalkulation ist für die Zukunft angemessen, um nicht nur das geschaffene Angebot fortzuführen, sondern auch zu verbessern und auszubauen:

Personalkoordination	73.000 €
Sachkosten	10.000 €
Personalkosten der Café-Kraft	15.000 €
	98.000 €

Durch die Erhöhung des Ansatzes kann das Angebot nachhaltig verbessert werden. Eine Erhöhung erfolgt sowohl bei den Personalkosten durch eine Erhöhung der Arbeitszeit bei der Koordination und bei der Café-Kraft als auch bei den Sachkosten, die nur durch zusätzliche Drittmittel gedeckt werden konnten. Noch nicht beziffert werden kann zum jetzigen Zeitpunkt die Erhöhung der Personalkosten aufgrund laufender Tarifverhandlungen.

Die ursprüngliche Kalkulation über 92.000,- € stammt aus dem Jahr 2018. Seitdem sind sowohl die Lohn- als auch die Sachkosten gestiegen. Die Beträge wurden nicht angepasst. Der reduzierte Ansatz i.H.v. 73.600,- € ist nicht ausreichend, wenn die Arbeit ausgebaut werden soll. Für eine qualitativ gute Arbeit mit Entwicklungspotential sollen Mittel i.H.v. 98.000,- € ab dem Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt werden. Da bisher der Betrag i.H.v. 73.600,- € eingeplant wurde, ist der Ansatz entsprechend zu erhöhen.

Wenn dem Ausbau des Angebotes nicht im vorgeschlagenen Umfang entsprochen wird, sollten zumindest die Sachkosten von 8.000,- € auf mindestens 10.000,- € erhöht werden, damit die Ausstattung auskömmlicher ist. Zudem laufen Tarifverhandlungen, deren Ausgang nicht prognostiziert werden kann. Die Erhöhung der Personalkosten wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen benannt. Der Träger hat bei der Vergabe für die laufende Projektzeit auf eine Anpassung an Tarifveränderungen verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies in den Folgejahren erfolgen wird.

Die Ausgaben für Prävention sind im Vergleich zu den Ausgaben der Hilfen zur Erziehung immer noch sehr gering. Präventive Angebote bekommen einen immer höheren Stellenwert. Es ist wichtig, die Familien früh kompetent zu begleiten, damit erst gar kein größerer Hilfebedarf entsteht und ein gutes Zusammenleben innerhalb der Familie möglich ist.

Die gute Arbeit sollte fortgeführt werden. Die weitere Vergabe der beiden Aufträge sollte für drei Jahre erfolgen, da dies eine höhere Planungssicherheit für den Träger bietet. Damit der Träger Planungssicherheit hat und Arbeitsverträge verlängert werden können, sollte der Beschluss vor der Sommerpause erfolgen, so dass die Vergabe in der ersten Sitzung des Vergabeausschusses nach den Sommerferien beschlossen werden kann und dadurch ein nahtloser Übergang zum Jahr 2023 erfolgen kann.

Konzeptarbeit kann so nachhaltiger erfolgen. Durch regelmäßige Treffen zwischen Träger und Stadtverwaltung wird die Weiterentwicklung des Angebotes sicher gestellt. Es erfolgt jährlich eine Berichterstattung im JHA.

Aufgrund der Niedrigschwelligkeit ist das Familienbüro auch Anlaufstelle für ukrainische Familien, die nach Emmerich am Rhein gezogen sind, um hier einen einfachen Zugang zu vorhandenen Angeboten zu bekommen und Kontakte zu knüpfen. Da unter den Geflüchteten hauptsächlich Mütter mit Kindern oder ganze Familien sind, ist dies ein weiterer Aspekt für die Erweiterung des Angebots.

In der Sitzung erfolgt ein aktueller Sachstandsbericht des Trägers mit einem Ausblick auf die Jahresplanung und ersten Ergebnissen aus der Evaluation.

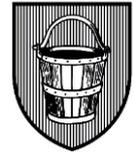
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Kosten werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2023 ff. eingeplant.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0681/2022	25.05.2022

Betreff

Entscheidung nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Rückzahlung Fördermittel Sanierungsgebiet Rheinpromenade und Innenstadt

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt den nachfolgend aufgeführten überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 GO NW zu und stellt diese bereit.

Sachdarstellung :

Mit Förderbescheid von 2009 wurden der Stadt Emmerich Fördermittel i. H. v. insgesamt knapp 1 Mio. Euro für den Umbau der Rheinpromenade und der Innenstadt bewilligt (Fördersatz: 60%). Die Baumaßnahme war insgesamt günstiger als geplant, so dass die Zweckbindung für übrige Mittel 2013 auf die „Verbindungsspanne zwischen Alter Markt und Kaßstraße“ (=südlicher Teil des Neumarkts) erweitert wurde. Hierfür standen Mittel i. H. v. 149.016,62 € zur Verfügung.

Zur Vorbeugung des Mittelverfalls- wurde das Geld bereits 2013 vollständig abgerufen. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Platzgestaltung des Neumarktes in den folgenden Jahren startet.

Aufgrund der Verzögerungen bei der Errichtung des Hochbaus konnte auch mit der Platzgestaltung seitens der Stadt Emmerich nicht begonnen werden. Dies wurde regelmäßig der Bezirksregierung Düsseldorf gemeldet und die Zweckbindungsfrist für die Mittel einvernehmlich verlängert.

Anfang des Jahres 2022 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Absicht angekündigt, die Fördermittel der Teilmaßnahme Verbindungsspanne zu widerrufen. In der Anhörung hierzu äußerte die Stadt Emmerich, dass die Maßnahme aufgrund von Verzögerungen bei der Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses noch nicht begonnen werden konnte. Zuletzt verzögerte sich der Baubeginn aufgrund archäologischer Funde. Die Maßnahme hatte am 04.01.2022 begonnen und somit konnte seitens der Stadt glaubhaft versichert werden, dass die Fördermittel zweckmäßig im laufenden Jahr 2022 verbaut werden können. Dementsprechend wurde um Zustimmung gebeten, die Fördermittel auf die erste vorliegende Rechnung des Tiefbauunternehmens anrechnen zu dürfen. Hilfsweise wurde beantragt, den Durchführungszeitraum des Zuwendungsbescheides noch bis Ende 2022 zu verlängern. Ein Widerruf der Fördermittel zzgl. der Zinsen stellen eine hohe Belastung für den städtischen Haushalt dar.

Mit Datum vom 21.03.2022 ist von der Bezirksregierung Düsseldorf der Änderungsbescheid über die Förderung bei der Stadt eingegangen. Hier wird festgesetzt, dass die Förderung für die Verbindungsspanne von 149.016,62 € widerrufen wird und abgerufene Betrag zurückzuzahlen ist. Der Betrag ist bei verspäteter Zahlung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Bescheid ergehen.

Zur Begründung wurde aufgeführt, dass der Durchführungszeitraum des Zuwendungsbescheides bereits 2013 endete. Die Verlängerung des Durchführungszeitraums um 9 Jahre ist ausgeschlossen. Zudem sei das Förderprogramm bereits bis zum 30.06.2022 gegenüber dem zuständigen Ministerium abzurechnen. Die Maßnahme muss daher rechtzeitig vorher abgeschlossen sein sowie der Verwendungsnachweis vorgelegt und technischen geprüft sein.

Die Rückzahlungsaufforderung ist nicht im Haushaltsplan abgebildet. Sie haben somit den Voraussetzungen des § 83 GO NW

„Überplanmäßige ... Aufwendungen ... sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. ... Sind die überplanmäßigen ... Aufwendungen ... erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; ...“

zu genügen.

Die Haushaltsüberschreitung ist "unabweisbar" sowohl in sachlicher als in zeitlicher Hinsicht. Sachlich, weil der Änderungsbescheid zwischenzeitlich rechtskräftig ist. Zeitlich, da eine schnelle Rückzahlung der Zuwendung die Verzinsung abwendet bzw. niedrig hält.

Die überplanmäßigen Auszahlungen übersteigen den diesjährigen Haushaltsansatz und sind damit „erheblich“.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

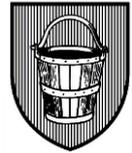
Es entsteht Mehrbelastung für die Finanzrechnung 2022, Deckung aus Budget 500, Produkt 7.000060.700 (Baumaßnahme Neumarkt), Sachkonto 78520000 (Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen), Haushaltsposition wird im nächsten Haushaltsplan entsprechend erhöht..

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.05.2022

Betreff

Novellierung der Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag

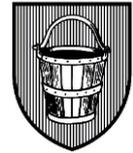
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die beigefügte überarbeitete Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein.

31.05.2022 05 - 17 0319/2021/3 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

07.06.2022 05 - 17 0319/2021/3 Haupt- und Finanzausschuss

21.06.2022 05 - 17 0319/2021/3 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	
		0319/2021/3	12.05.2022

Betreff

Novellierung der Baumschutzsatzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	31.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die beigefügte überarbeitete Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung:

Die Verwaltung beschäftigt sich seit Anfang des Jahres 2021 mit dem Thema Baumschutzsatzung. Hintergrund war die immer wieder aufkommende Diskussion bezüglich zu fällender Bäume sowie die Änderung der Rechtsgrundlage für den Erlass solch einer Satzung. Hinzu kam, dass der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 15.03.2021 eine novellierte Muster-Baumschutzsatzung (Anlage 2) veröffentlicht hat. Hier ist es das Bestreben der Verwaltung, die städtische Baumschutzsatzung der Mustersatzung anzugleichen.

Bereits in der Ausschusssitzung am 24.08.2021 wurde mit den Vorlagen: 05 - 17 0320/2021 „Debatte zur Baumschutzsatzung“ und Vorlage: 05 - 17 0319/2021 „Novellierung der Baumschutzsatzung“ eine Debatte zur Baumschutzsatzung geführt. Es wurde fraktionsübergreifend Beratungsbedarf angemeldet. Die Verwaltung wurde des Weiteren gebeten, eine Synopse der alten und neuen Baumschutzsatzung zu erstellen. Zudem sollte die Kostenfrage detaillierter beleuchtet werden. Dieser Bitte ist der Verwaltung für die Sitzung am 24.11.2021 (ausgefallen) nachgekommen. Daher ist dieser Vorlage in Anlage 1 der Entwurf der neuen Baumschutzsatzung als auch die „Synopse der Baumschutzsatzung“ (Satzung Stand 2014 und 2021) sowie in Anlage 3 eine „Kostenschätzung“ beigefügt. In der Ausschusssitzung am 08.03.2022 wurde erneut fraktionsübergreifend Beratungsbedarf angemeldet. Für die heutige Sitzung ist der von allen Fraktionen überarbeiteter Entwurf frühzeitig eingegangen, sodass der Entwurf der Baumschutzsatzung vom 12.05.2022 (siehe Anlage 1) diskutiert werden kann.

Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wurde 13.10.1987 erstmalig beschlossen. Sie gilt nur für Bäume innerhalb von Bebauungsplangebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Bäume, die sich im Außenbereich befinden, fallen nicht unter die Satzung und werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve begutachtet.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein regelt, welche Bäume besonders schützenswert sind. Kriterien sind Stammumfang oder Kronendurchmesser. In privaten Gärten dürfen sie nur mit behördlicher Genehmigung gefällt werden.

2014 wurde die bestehende Satzung in mehreren Punkten angepasst, welche bis heute im Stadtgebiet Bestand hat.

Die Rechtsgrundlage für Baumschutzsatzungen hat sich 2019 geändert, sodass die Stadt die Baumschutzsatzung dahingehend anpassen muss. Die Rechtsgrundlage findet sich nunmehr in § 49 Landesnaturschutzgesetz NRW (vormals § 45 Landschaftsschutzgesetz NRW). Inhaltlich wurde die Rechtsetzungsbefugnis keinen Änderungen unterzogen.

Im Allgemeinen sind Baumschutzsatzungen kein Totalschutz für jeden Baum, sondern wirken gezielt. In § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist ein Katalog von Ausnahmeregelungen für die Baumfällung aufgeführt, wenn ein Baum beispielsweise krank ist oder Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen.

So ist beispielsweise in der alten Fassung der städtischen Satzung je angefangene 100 cm Stammumfang ein Ersatzbaum zu pflanzen. Für die neue Satzung wird vorgeschlagen, den Umfang auf 125 cm zu erhöhen. Somit sind pro gefällttem Baum weniger Ersatzpflanzungen zu leisten, was zu einer Entlastung beim Ausgleich führt. (vgl. § 7 (1) der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein).

Ferner wünschen sich die Fraktionen eine Ausklammerung der Grundstücke von kleiner 400 m² vom Schutz der Satzung. Diesem Vorschlag kann die Verwaltung nicht mittragen, da gerade in Wohngebieten das Wohnklima besonders durch Bäume geprägt sein sollte. Hier gibt es bereits eine Erleichterung bei der Ersatzpflanzung der Eigentümer aufgrund der Erhöhung des Umfanges von 80 cm auf 125 cm eines Baums, wenn Ersatzpflanzungen erforderlich sind (vgl. § 3(1) und § 7(3)).

Zur Diskussion gestellt wird, ob Nadelgehölze (wie beispielsweise Mammutbäume), Kopfweiden oder Trauerweiden ab einem Stammdurchmesser von 0,50 m ebenfalls unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen sollten, da diese Bäume und Gehölze über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte eine hohe Bedeutung nicht nur für das Landschaftsbild, sondern auch für den Biotop- und Artenschutz haben. Vor allem die alten Kopfweiden mit großem Stammumfang und ausladenden Kronen waren und sind bei einer großen Zahl von Insekten, Vögeln und Säugetieren beliebte Rückzugs-, Aufenthalts- und Brutorte. Wenn Nadelgehölze nun ebenfalls unter Schutz gestellt werden, dann muss die Liste der möglichen Ersatzpflanzungen angepasst werden. Diese wird bis zur nächsten Ratssitzung im Juni erstellt. Wobei ein Laubbaum weiterhin nur durch einen Laubbaum ersetzt werden darf und ein Nadelbaum durch einen Nadel- oder Laubbaum. Berücksichtigt werden besonders klimaresistente Baumarten.

Die vorgeschlagenen Gebühren zum Ausgleich des Aufwands der Verwaltung entsprechend der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Tarif - Nr. 3 „Erstellung von Bescheiden und Genehmigungen“ nach Zeitaufwand (durchschnittlich angesetzt i. H. v. 44 € Grundgebühr) wurden in die Entwurfsfassung vom 01.07.2021 aufgenommen, jedoch im Entwurf der Fraktionen vom 12.05.2022 rausgestrichen. Hier muss auf das Kommunalabgabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) hingewiesen werden. Entsprechend § 2 KAG dürfen Gebühren auf Grundlage der Satzung für Amtshandlungen der Stadtverwaltung erhoben werden. Der § 4 KAG bestimmt die Bemessungsart der Gebühren, welche abhängig sind von festen Sätzen, dem Wert des Gegenstandes, der Dauer der Amtshandlung oder von festgelegten Rahmensätzen. Ferner können im Einzelfall Gebührenermäßigungen bzw. Gebührenbefreiungen gemäß § 6 KAG aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten vorgesehen und zugelassen werden. Des Weiteren widerspricht eine weiterlaufende grundsätzliche Gebührenbefreiung den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Stadt Emmerich am Rhein.

Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der oben genannten Argumentation ist aus Sicht der Verwaltung die Beibehaltung und Aktualisierung der städtischen Baumschutzsatzung vor dem Hintergrund des Klimawandels mit seinen lokalen Auswirkungen das Mittel der Wahl. In dem beigefügten Entwurf sind einige Lockerungen/Erleichterungen aufgenommen, welche die Betroffenen entlasten. Somit stellt die Baumschutzsatzung ein praxistaugliches Instrument dar, welches in Zukunft weiterhin angewendet werden soll.

Insgesamt schlägt die Verwaltung daher vor, die aktualisierte Baumschutzsatzung zu beschließen. Details können auf Grundlage der im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zu führenden Debatte ggf. angepasst werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0319 Synopse in überarbeiteter Fassung
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0319 Mustersatzung
Anlage 3 zu Vorlage 05-17 0319 Kostenschätzung

Synopsis der aktuellen Fassung und der Entwurfsfassung der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Satzung aktuell

Entwurf geänderte Satzung CDU-, SPD-,BGE-, Die Grünen-Fraktion und Erwiderng der Stadtverwaltung

Zur Erläuterung des Entwurfes:

Grundlage des überarbeitenden Entwurfs ist die Musterbaumschutzsatzung. Die Fraktionen haben ihre Änderungen in **Grün**, die Erwiderng der Verwaltung ist in **Magenta** dargestellt.

<p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein</p> <p>Stand: 16.12.2014</p> <p>Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010, in Kraft getreten am 31.03.2010 (GV. NRW S. 185) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Einwirkungen, d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, 	<p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein</p> <p>Stand: 12.05.2022</p> <p>Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Finanzierungsmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GV NRW 2020, S.738), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) mit dem Stand vom 21.10.1969 zuletzt geändert am 01.01.2020, Der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der aktuell gültigen Fassung sowie § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW, S.560) in der Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Einwirkungen, d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
--	---

- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen Einwirkungen geschützt.
f) Erhaltung und Schutz der Tierwelt, geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.07.2010 (BGBl. I S. 1050), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen Einwirkungen geschützt.
f) Erhaltung und Schutz der Tierwelt, geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechtskräftigen Bebauungspläne innerhalb des Gemeindegebiets **der Stadt Emmerich am Rhein**.

~~(Der Geltungsbereich ist für alle Bürger in einer Übersichtskarte im Bauamt und der Homepage der Stadt Emmerich einsehbar.)~~

~~((2) Diese Satzung gilt nicht für Grundstücke unter 400 qm. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Grundstücke handelt, die infolge von Grundstücksteilungen im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens aufgeteilt wurden. Als maßgebliche Grundstücksgröße gilt in diesen Fällen diejenige, die in der Bauvoranfrage festgestellt wurde.)~~ **Bezug 8,00 m Regelung unter § 6 (1) g und (§7(3)).**

(3) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung

24.04.1980 (SGV NW S. 546), zuletzt geändert durch Viertes ÄndGesetz vom 3.12.2013 (GV NRW S.727), in Kraft getreten am 12.12.2013.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (siehe. § 7).

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, Nadelhölzer mit Ausnahme von Gingko (Fächerblattbaum), Birken, Pappeln und Weiden.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW),

sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1730), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S.704).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung findet auch auf Bäume Anwendung, die aufgrund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(3) Nicht unter diese Satzung fallen, **Birken, Pappeln und Weiden mit Ausnahme von Kopf- und Trauerweiden sowie** Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken, das weitere Wachstum oder die Standsicherheit beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

- (a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- (b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- (c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen und Entwässerungsgräben sowie zur Bewirtschaftung von Wald,

(d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesem ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlung abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- (a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- (b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- (c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- (d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- (e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter

unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn auf anderer Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist bzw. wird.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte

Gehölzen zugelassen sind,
(f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn auf anderer Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist bzw. wird.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung getragen wird.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu

<p>Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,</p> <p>g) der geschützte Baum die artgerechte Entwicklung anderer geschützter Bäume beeinträchtigt,</p> <p>h) Bäume auf privaten Flächen mit ihrem Stamm näher als 8,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen, gewerblichen oder sonstigen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stehen; gemessen wird dabei 100 cm über dem Erdboden ab Stammmitte. Nicht zu den Gebäuden mit den Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen.</p> <p>i) es sich bei dem betreffenden Baum um einen stark oder stark giftigen Baum der Baumarten Goldregen, Stechpalme, Akazie, Schnurbaum oder Essigbaum handelt.</p>	<p>entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,</p> <p>g) der geschützte Baum die artgerechte Entwicklung anderer geschützter Bäume beeinträchtigt,</p> <p>h) Bäume auf privaten Flächen mit ihrem Stamm näher als 8,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen, gewerblichen oder sonstigen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stehen; gemessen wird dabei 100 cm über dem Erdboden ab Stammmitte. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen.</p>
---	--

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller darzulegen und bei Bedarf auf Verlangen der Stadt Emmerich am Rhein durch diesen mittels eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Fachausschuss werden die erteilten Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 rückwirkend in der nächsten Ausschusssitzung mitgeteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben b), h) oder i) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 3 als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde oder

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
- c) oder es sich im Weiteren bei dem betreffenden Baum um einen stark giftigen Baum der Baumarten Goldregen, Stechpalme, Akazie, Schnurbaum oder Essigbaum handelt.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des ungefähren Kronendurchmessers einzutragen.

Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Gutachten fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben b) oder h) sowie Abs. 2 eine Ausnahme oder gem. § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatzes 2 als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der

falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Die Ersatzpflanzung darf nicht gleichzeitig der Erfüllung einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dienen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

Baum entfernt wurde oder, falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. im innerstädtischen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Die Ersatzpflanzung darf nicht gleichzeitig der Erfüllung einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dienen.

(2) Wird die Ausnahme oder Befreiung für einen Baum begehrt, der innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegt, hat die Ersatzpflanzung vorrangig auf dem Grundstück selbst bzw. zwingend innerhalb des Planungsgebietes zu erfolgen, in dem der Baum entfernt wurde. Sonstige naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 125 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen **Art von mindestens der Gruppe 20/25 cm des Bundes deutscher Baumschulen (BDB)** ~~in 1 m Höhe über dem Erdboden~~ zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 125 cm, ist für jede weiteren angefangenen 125 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des **BDB** zu entsprechen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung so oft zu wiederholen bis die Ersatzpflanzung angegangen ist.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und Abs. 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ausgenommen hiervon sind Bäume auf Baugrundstücken und Nachbargrundstücken, deren äußere Kronenbegrenzung in einer Entfernung von mehr als 4 m von der äußeren Begrenzung des geplanten Bauvorhabens entfernt liegen. Wird eine Einmessung auf dem Nachbargrundstück durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten versagt, so ist hierüber eine Erklärung des Antragstellers beizufügen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume auf den Antrags- und/ oder Nachbargrundstücken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs.4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

(5) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In diesem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser der auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Wird eine Einmessung auf dem Nachbargrundstück durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten versagt, so ist hierüber eine Erklärung des Antragstellers beizufügen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume auf den Antrags- und/ oder Nachbargrundstücken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten für Bauvoranfragen entsprechend. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Ersatzpflanzung an dem gleichen Standort, bzw. soweit dies nicht möglich ist, in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumes zu erfolgen hat.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Ersatzpflanzung an dem gleichen Standort, bzw. soweit dies nicht möglich ist, in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumes zu erfolgen hat.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen

Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären. ~~Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt. Die Stadt hat die Erfüllung des Ersatzanspruchs zu verfolgen. Die Stadt Emmerich wird im ordnungsbehördlichen Verfahren beteiligt.~~

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Gebührenfreiheit

Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung sind gebührenfrei. Von dieser Regelung unberührt bleiben die sich aus den Vorschriften dieser Satzung ergebenden Zahlungs- und Leistungspflichten.

- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
- e) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
- f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Gebührenfreiheit

~~Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung sind gebührenfrei. Von dieser Regelung unberührt bleiben die sich aus den Vorschriften dieser Satzung ergebenden Zahlungs- und Leistungspflichten.~~

§ 13 Gebühren

Die Stadt Emmerich erhebt Gebühren:

(1) für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung (genehmigungspflichtige Pflegemaßnahme) geschützter Bäume werden Gebühren zum Ausgleich des Aufwands der Verwaltung entsprechend der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Tarif-Nr. 3 „Erstellung von Bescheiden und Genehmigungen“ nach Zeitaufwand erhoben. Für jeden Baum, für den eine Entfernung oder wesentliche Veränderung genehmigt wurde werden zusätzlich jeweils 25 v.H. des festgelegten Gebührensatzes angesetzt;

(2) für die vollständige Ablehnung eines Antrages in Höhe von 75 v. H. der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75 v. H. der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleis-

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 03.12.1981 außer Kraft.

tung zurückgenommen, so ist die entstandene Gebühr in voller Höhe zu erheben.

**§ 14
Gebührenbescheid und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldnerhaften als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

~~§ 14~~
**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014 außer Kraft.

Muster-Baumschutzsatzung

Stand: 15. März 2021

Az.: 26.0.6-015 qu/ko

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Stadt/Gemeindevom

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat auf Grund

- des **§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) **und**
- des **§ 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),

in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (**§ 43 LNatSchG NRW**) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (**§ 48 LNatSchG NRW**), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für **Wald** im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des **Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der

Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
 - 1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - 2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - 3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
 - 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 **sind zu genehmigen**, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt/Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. **§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. **§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW** mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt/Gemeinde vom(Amtsblatt der Stadt/Gemeinde) außer Kraft.

Erläuterungen zur Muster-Baumschutzsatzung

1. Vorbemerkungen:

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen.

Die nachstehenden Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern.

Das ehemalige Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) ist **seit dem 25.11.2016** durch das **Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) abgelöst worden.** Das **LNatSchG NRW wurde** im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2016 (GV. NRW.) vom 24.11.2016, S. 934 ff. verkündet und ist einen Tag nach der Verkündung, also am 25.11.2016, in Kraft getreten. Nunmehr bestimmt **§ 49 LNatSchG NRW (Baumschutzsatzung** – vormals § 45 LG NRW a. F.), dass die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne regeln können. Das LNatSchG NRW ist zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153 - in Kraft getreten am 13. März 2019 -) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) - in Kraft getreten am 10. April 2019 – geändert worden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften der Satzung

2.1 Zu § 1 (Gegenstand der Satzung)

Die Umschreibung des Gegenstandes/Zwecks der Baumschutzsatzung in § 1 genügt nach dem Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 29.12.1988 - 4 C 19/86 - NVwZ 1989, S. 555 f.) der aus Art. 20 Abs. 3 folgenden Anforderung, **dass Rechtsvorschriften hinreichend bestimmt sein müssen (sog. Bestimmtheitsgrundsatz).**

Es reicht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes aus, in einer Baumschutzsatzung die unterschiedlichen „Rechtfertigungen“ („Ziele“) für die Unterschutzstellung der Bäume allgemein anzugeben. Nicht erforderlich ist, die Unterschutzstellung der Bäume für einzelne Stadtgebiete besonders zu rechtfertigen. Das Erhaltungsgebot kann im Einzelfall seine besondere Bedeutung, z. B. im Hinblick auf die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas besitzen.

Alle diese Zielrichtungen sind außerdem schon in dem Zweck der Bestandserhaltung der Bäume enthalten und können - unter Beachtung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Satzung (§ 49 LNatSchG NRW) unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes – insbesondere aus § 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 1 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) - durch Auslegung entnommen werden. Je nach der örtlichen Situation im Stadt- bzw. Gemeindegebiet kann folglich einzelnen Zielen der Baumschutzsatzung ein besonderes Gewicht zukommen. Dieser Umstand macht es aber nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht erforderlich, für jedes Stadtgebiet besondere Rechtfertigungsgründe aufzustellen.

Eine kommunale Baumschutzsatzung ist auch ein Instrument, um den **kommunalen Klimaschutz** mit Blick auf das **Klimaschutzgesetz NRW** zu befördern, weil Bäume im Rahmen der Photosynthese CO₂ binden und der Erhalt von Bäumen deshalb dazu beiträgt, die sog. Treibhausgase zu vermindern.

Gemäß § 49 LNatSchG NRW können allerdings in einer Baumschutzsatzung nur **Bäume** unter Schutz gestellt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.03.2019 – Az.: 8 B 1651/18 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Es besteht **keine Regelungsbefugnis** zum Schutz von **Hecken, Sträuchern und ähnlichen Landschaftsbestandteilen**.

Außerdem ist aus **§ 49 LNatSchG NRW** zu entnehmen, dass die Gemeinden nur ermächtigt sind, durch Satzung den Schutz des Baumbestandes **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Bereich der Bebauungspläne** zu regeln, so dass **keine Regelungsbefugnis für den Baumschutz im Außenbereich besteht**.

2.2 Zu § 2 (Geltungsbereich)

§ 2 Abs. 1 regelt den räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Dieser räumliche Geltungsbereich erstreckt sich entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 49 LNatSchG NRW auf dem Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben entschieden, dass eine **Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt und deshalb wirksam ist**, wenn sie den räumlichen Geltungsbereich damit umschreibt, dass der Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne geregelt wird. Zwar hatte das OLG Hamm (Beschluss vom 25.02.1993 - 3 SsOWi 1060/92 - NWVBl. 1993, S. 314) entschieden, dass eine Baumschutzsatzung wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG unwirksam sei, wenn der räumliche Geltungsbereich mit den Worten „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird. Diese Rechtsprechung des OLG Hamm stand im Widerspruch zu den Urteilen des OVG NRW vom 18.12.1992 (NVwZ - RR 1993, S. 613) und 08.10.1993 (NW VBl. 1994, S. 140) sowie zu dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.06.1994 (Az.: 4 C 2.94) wonach eine **kommunale Baumschutzsatzung wirksam ist, wenn diese den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne regelt**. Auch das OLG Köln und das OLG Düsseldorf sind der Rechtsprechungslinie des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes gefolgt. Das OLG Köln hat sich mit Beschluss vom 03.08.1995 (Az.: 3 Ss 347/95 - B) der Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes angeschlossen. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 21.06.1995 (Az.: 2 Ss OWi 171/95 - OWi 37/95 III) entschieden, dass es sich entgegen dem OLG Hamm der Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes anschließen möchte, sich jedoch durch die abweichende Entscheidung des OLG Hamm daran gehindert sieht. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Düsseldorf die Frage, ob eine Baumschutzsatzung mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs.

2 GG hinreichend bestimmt ist, wenn der Geltungsbereich mit der Formulierung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird, dem Bundesgerichtshof (BGH) gem. § 46 Abs. 1 OWiG, 121, Abs. 2 GVG zur Entscheidung vorgelegt (vgl. hierzu Mitteilungen StGB NRW vom 5.12.1995, Nr. 568; Natur und Recht 1996, S. 214 f.). Der BGH hat mit Beschluss vom 15.03.1996 entgegen dem OLG Hamm entschieden, dass eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist, wenn sie den räumlichen Geltungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile umschreibt (vgl. hierzu Mitteilungen des StGB NRW vom 05.06.1996, Nr. 277).

Hiernach besteht seither eine **einheitliche Rechtsprechung zum räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wiederhergestellt**. Dieser Rechtsprechung trägt § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung Rechnung.

Die Ausschlussregelungen in § 2 Abs. 2 und 2 Abs. 3 der Muster-Baumschutzsatzung ergeben sich aus dem **Vorrang anderer Instrumentarien des LNatSchG NRW** bzw. den Vorschriften des Forstrechtes.

2.3 Zu § 3 (Geschützte Bäume)

Der in § 3 Abs. 2 genannte **Stammumfang ist nur beispielhaft**.

Welcher Stammumfang in der Satzung zugrunde zu legen ist, ist vorwiegend unter örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Maß von 80 cm ist hier folglich nur als eine Möglichkeit angegeben worden. In Städten/Gemeinden mit geringem Baumbestand kann es sich empfehlen, einen geringeren Stammumfang anzusetzen. Es ist auch möglich **nur Laubbäume zu schützen** und Nadelbäume aus dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung herauszunehmen.

Die grundsätzliche **Ausnahme der Obstbäume in § 3 Abs. 3** vom Satzungsschutz, berücksichtigt die Belange des Obstanbaus.

Die Einbeziehung von **Walnussbäumen** und **Esskastanien** in den Satzungsschutz ist wegen der Seltenheit dieser Bäume vertretbar. Ein **prinzipieller Satzungsschutz für alle Obstbäume dürfte nicht vertretbar sein**, zumal die erwerbswirtschaftliche Nutzung von Obstbäumen durch eine Baumschutzsatzung nicht unterbunden werden darf, weil andernfalls ein Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit/Berufsausbildung), Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsrecht), Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) gegeben sein dürfte.

2.4 Zu § 4 (Verbotene Handlungen)

Für das Verhältnis der Verbote dieser Satzung zum privaten Nachbarrecht, dass das Abschneiden von auf das Nachbargrundstück eingedrungenen Wurzeln und herunterhängenden Zweigen durch den Nachbarn gestattet (§ 910 BGB) und für Bäume die Einhaltung bestimmter Grenzabstände vorschreibt (§§ 41 und 43 NachbG NRW), gilt folgendes:

Artikel 111 EGBGB lässt landesgesetzliche Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehen tatsächlicher Verfügungen beschränken, unberührt. Zu diesen landesgesetzlichen Vorschriften gehören auch Baumschutzsatzungen, die auf der Grundlage von § 49 LNatSchG NRW erlassen sind. Das Verbot, unter den Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung fallende Bäume im Sinne des § 2 zu verändern, beschränkt die Befugnis des Eigentümers, auf sein Grundstück herüberhängende Zweige oder eingedrungene Wurzeln von einem Baum des Nachbargrundstücks abzuschneiden. Eine derartige Beschränkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da auch eine Satzung *Inhalt und Schranken* im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG setzen kann (vgl. BGHZ 77, 179,

183). Die Einschränkung des Eigentumsrechts ist u. a. auch wegen Artikel 111 EGBGB unbedenklich (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1989, 1807; OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.10.1991, 22 U 220/90, NVwZ-RR 1992, 216).

Die in §§ 41, 43 NachbG NRW vorgesehenen Abstände gelten nicht für Bäume, die beim Inkrafttreten des LNatSchG NRW bereits vorhanden waren und deren Abstand dem zuvor geltenden Nachbarrecht entsprachen (§ 45 Abs. 1 Buchstabe e). Im früheren Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts und im früheren Geltungsbereich des Gemeinen Rechts gab es keine für Bäume vorgeschriebenen Grenzabstände. Im früheren Geltungsbereich des Code Civil musste bei hochstämmigen Bäumen ein Grenzabstand von 2 m eingehalten werden. Gem. § 47 NachbG NRW dürfte ein bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa gegebener Beseitigungsanspruch in Bezug auf einen Baum aber inzwischen verwirkt sein. Auch für nach Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes unter Missachtung der Grenzabstandsvorschriften angepflanzte Bäume kann ein Beseitigungsanspruch des Nachbarn gem. § 47 NachbG NRW verwirkt sein.

Wird als Ersatz für einen entfernten oder zerstörten Baum ein neuer Baum gepflanzt, sind hierfür die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

2.5 Zu § 5 (Anordnung von Maßnahmen)

Diese Norm dient der Durchsetzung der Belange des Baumschutzes und deren Überwachung. Die Verbotsbestimmungen des § 4 der Mustersatzung werden durch eine Vorsorgeverordnung, die den Eintritt von Zerstörungen oder Schädigungen verhindern soll, unterstützt. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren zu leisten. Die Stadt/Gemeinde sollte bei derartigen Auflagen dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten Hinweise über die richtige und zweckmäßige Durchführung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an Bäumen geben. Bei Überschreitungen der Grenze des Zumutbaren soll es möglich sein (Abs. 3), dass die Stadt/Gemeinde ersatzweise eintritt.

2.6 Zu § 6 (Ausnahmen und Befreiungen)

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass eine Baumschutzsatzung in das Eigentum des Grundstückseigentümers als Baumeigentümer eingreift und dieser Eingriff nur als verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässig ist. Vor diesem Hintergrund dienen die Regelungen für Ausnahmen und Befreiungen insbesondere dazu, die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs der Baumschutzsatzung in das (Baum)Eigentum mit Blick auf das in Art. 14 Abs. 1 GG geregelte Eigentumsgrundrecht zu gewährleisten. Deshalb sind die Ausnahmetatbestände in § 6 Abs. 1 der Satzung als **sog. gebundene Verwaltungsentscheidung** ausgestaltet, d. h. eine Ausnahme genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine nachweisbar Ausnahme vorliegen. Lediglich bei einer **Befreiung** von Verboten (§ 6 Abs. 2) besteht ein Ermessen („kann“).

Aus der langjährigen Erfahrungspraxis mit Baumschutzsatzungen kann jedenfalls der Grundsatz abgeleitet werden, dass eine pragmatische Anwendungspraxis mit einer Beratungs- und Hilfestellung für die Grundstückseigentümer/-innen durch das Fachpersonal der Stadt/Gemeinde im Einzelfall ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine kommunale Baumschutzsatzung ist. Dieses gilt insbesondere für eine Hilfestellung, wie ein Baum erhalten werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass auch Bäume im Eigentum der Stadt/Gemeinde dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung unterfallen, so dass eine Jahres-Übersicht sinnvoll ist, in welchen Fällen sich die Stadt/Gemeinde als Baumeigentümerin Ausnahmen/Befreiungen für stadt- bzw. gemeindeeigene Bäume erteilt hat.

In diesem Zusammenhang darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Bäume auch durch Krankheit umsturzgefährdet sein können, so dass auch das Thema der Haftung für Bäume nicht außer Betracht gelassen werden darf, denn es geht im Einzelfall insbesondere auch darum, Personen- und Sachschäden durch Bäume zu verhindern (siehe hierzu Ziffer 3 dieser Anmerkungen).

Das **OVG NRW** hat mit Urteil vom 17.11.2000 – Az.: 8 A 1973/97 – abrufbar unter: www.jusitz.nrw.de) klargelegt, dass Ausnahme- und Befreiungstatbestände von den Verboten (§ 4) dem **Bestimmtheitsgrundsatz** genügen müssen. Insbesondere darf es nicht zu einer willkürlichen Handhabung der Ausnahmetatbestände kommen.

Laut dem **VG Gelsenkirchen** (Beschluss vom 20.02.2020 – Az.: 6 L 62/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) kann eine **anerkannte Naturschutzvereinigung** auch gegen eine erteilte Fällungsgenehmigung auf der Grundlage einer Baumschutzsatzung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) klagen.

2.6.1 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe a

Nach Erlass einer Baumschutzsatzung ist davon auszugehen, dass die Rechte eines Nachbarn nach dem BGB auf Beseitigung eingedrungener Wurzeln oder überhängender Zweige nicht mehr durchsetzbar sind, wenn hierdurch Verbotstatbestände des § 4 verwirklicht werden (vgl. die Begründung zu § 4).

2.6.2 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe b

Der Eigentümer eines Grundstückes mit geschützten Bäumen muss Beschränkungen eines an sich zulässigen Bauvorhabens, soweit sie nicht wesentlich sind, zum Schutz von Bäumen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinnehmen (vgl. hierzu auch Queitsch, Städte- und Gemeinderat 1994, S. 177 ff.). Nicht hinnehmen muss er allerdings Beschränkungen, die die Wirkung eines enteigneten Eingriffs haben, also solche, die wesentlich sind oder ein zulässiges Vorhaben insgesamt verhindern. Bei Fehlen der vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen müssten entstehende Vermögensschäden entschädigt werden. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) trägt der sog. Nassauskiesungs-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 58, 300 ff., durch eine gleichsam umgekehrte Betrachtungsweise Rechnung, da dort die Obliegenheit des Eigentümers festgestellt wird, sich zunächst auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen eigentumsbeschränkende Maßnahmen zur Wehr zu setzen, ohne sich auf den überkommenen preußischen Satz „Dulde und liquidiere“ zu verlassen. Dem kommt der Genehmigungsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) zuvor.

2.6.3 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe c

Maßnahmen zur **Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr** stellen keinen Verstoß gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 der Mustersatzung dar (§ 4 Abs. 2), da sie unaufschiebbar sind. Erreicht jedoch die Gefahr nicht den Grad, der ein sofortiges Einschreiten erfordert, soll die Möglichkeit gegeben sein, im Ausnahmeverfahren vorzugehen, ggf. unter Verwendung von Nebenbestimmungen (§ 6 Abs. 5 Satz 3) nach Lösungen, die den Erhalt der Bäume sichern, zu suchen. Maßnahmen zum Erhalt des Baumes müssen aber zumutbar sein. Dieses ist bei einer **Eibe**, deren Früchte eine Gesundheitsgefahr für Kinder darstellen können, nicht der Fall (so: **OVG NRW, Beschluss vom 30.01.2008 – Az.: 8 A 90/08 –** ; **OVG NRW, Beschluss vom 04.01.2011 – Az.: 8 A 2003/09 -** ; **VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2020 – Az.: 9 K 26832/19 – jeweils abrufbar unter www.justiz.nrw.de**)

2.6.4 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d

Nicht jede Baumerkrankung rechtfertigt die Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung. Der Eigentümer ist zu zumutbaren Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Die Zumutbarkeit ist wesentlich unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Aufwandes zu beurteilen (siehe dazu OVG Münster, Urt. vom 8.10.1993, 7 A 2021/92, StGR 1994, 27). Der Aufwand kann zumutbar werden, wenn die Stadt/Gemeinde zu einem ansonsten unzumutbaren hohen Aufwand Zuschüsse gibt oder dem Eigentümer sonstige Hilfen für Erhaltungsmaßnahmen gibt. Die Zuschüsse können - bei entsprechender Satzungsregelung - dem Topf für Ausgleichszahlungen entnommen werden. Die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des Aufwandes für den Eigentümer ist im Übrigen eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumes ist dabei mit zu berücksichtigen. Ist z. B. in einer Stadt oder in bestimmten Stadtteilen der Baumbestand besonders gering, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung besonders hoch. Dies beeinflusst wiederum im Wege der Sozialbindung des Eigentums die Erhaltungspflicht des Eigentümers und die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des dafür erforderlichen Aufwandes.

2.6.5 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine notwendige, ergänzende Generalklausel, um alle Ausnahmetatbestände erfassen zu können.

2.6.6 Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f

Die Regelung passt sich dem Baurecht an, wonach jeder Eigentümer Anspruch auf ausreichende Zufuhr von Licht und Luft hat. Die textliche Ergänzung in Satz 2 berücksichtigt die Ansicht des OVG NRW vom 18.12.1992 (Az.: 11 A 559/90 -, NWVBL 1993, 321).

2.7 Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 sind vom Antragsteller die Erlaubnisvoraussetzungen, d. h. das Vorliegen der Voraussetzungen eines **Ausnahmetatbestandes**, nachzuweisen.

Dabei sieht es das **OVG NRW** (Beschluss vom 30.01.2008 – Az.: 8 A 90/08 - ; Urteil vom 08.10.1993 – Az.: 7 A 2021/92 - ; OVG NRW, Urteile vom 13.09.1995 – Az.: 7 A 2646/92 und 7 A 2653/92 - Urteil vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 -) grundsätzlich als ausreichend an, wenn der nachweispflichtige Antragsteller zum Nachweis dafür, dass von einem geschützten Baum Gefahren für Sachgüter oder für Leib- oder Leben von Personengruppen ausgeht, **einen Sachverhalt darlegt, der nach den Regeln des Anstandsbeweises den Schadenseintritt wahrscheinlich erscheinen lässt**.

Es reicht nach dem OVG NRW mithin aus, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darstellt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. seinen Erkenntnisbereich fallen. Weitergehende Anforderungen an den Nachweis einer Gefahr sind nach dem OVG NRW nicht geboten, weil anderenfalls die betroffenen Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet würden und dies dazu führen würde, dass die Regelungen der Baumschutzsatzungen keinen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen mehr gewährleisten würden.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Beseitigung eines Baumes wegen einer **Baumallergie** beantragt wird. Hier trifft den Baumeigentümer als Antragsteller im Gegensatz zur Bruch- und Umsturzgefahr eine **qualifizierte Darlegungs- und Nachweispflicht (so: OVG NRW, Beschluss vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)**.

2.8 Zu § 6 Abs. 2

Diese **Kann-Bestimmung** ermöglicht es, im Voraus nicht präzise zu beschreibende Fälle mit nicht beabsichtigten Härten oder aus Gründen des allgemeinen Wohls berücksichtigen zu können. Laut dem **OVG NRW (Beschluss vom 13.02.2003 – Az.: 8 A 5373/99 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** kommt eine Befreiung nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht. Deshalb kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Belastungen wie etwa Schattenwurf, Laubfall, Samenflug oder Beeinträchtigungen durch Wurzeln, soweit nicht der Grad einer Gefahr erreicht wird. Eine unbeabsichtigte Härte liegt danach allenfalls vor, wenn die genannten Beeinträchtigungen ein Ausmaß erreichen, mit dem bei einem innerörtlichen Baumbestand nicht zu rechnen ist, und dadurch die jeweilige Grundstücksnutzung unzumutbar eingeschränkt wird (**vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.09.1995 – Az.: 7 A 2642/92 -**).

2.9 Zu § 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

Hier werden Regelungen für **Ersatzpflanzungen** sowie **Ausgleichszahlungen** anstelle von Ersatzpflanzungen getroffen. Allerdings sollte gerade in diesem Punkt die Akzeptanz einer derartigen Satzung bei der Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Zu hohe Ersatzanforderungen können durchaus Überlegungen begründen, sich eines Baumes zu entledigen, bevor dieser den in der Satzung angegebenen Stammumfang von 80 cm erreicht hat und damit dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung unterliegt.

Außerdem muss die Anordnung von Ersatzpflanzungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (so: OVG NRW, Beschluss vom 22.10.2010 – Az.: 8 A 507/09 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)

Auch **§ 6 Abs. 2 (Befreiung)** kann in die Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung aufgenommen werden (vgl. hierzu auch Kuschnerus, Kommunaler Baumschutz in der praktischen Bewährungsprobe, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245, der Ersatzpflanzungsforderungen bei Befreiungen wegen nicht beabsichtigter Härten als unproblematisch ansieht).

Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Ersatzpflanzungsforderungen und Ausgleichszahlungsregelungen **nicht in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 zu erteilen ist**, um einen Baum wegen Krankheit oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu beseitigen. Bäume, die krank oder gefährlich und nicht mehr mit zumutbarem Aufwand zu erhalten sind, müssen grundsätzlich als abgänglich behandelt werden. Auch Bäume sind dem natürlichen Gesetz des Kommens und Vergehens unterworfen (**vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 08.10.1993 - 7 A 2021/92 - UPR. 1994, S. 239**). Vor diesem Hintergrund ist in § 7 Abs. 1 **lediglich für den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung getroffen** (vgl. hierzu Kuschnerus, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245).

2.10 Zu § 8 (Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren)

Im Falle einer Baugenehmigung wird sinnvollerweise das Ausnahmeverfahren mit dem Baugenehmigungsverfahren verknüpft. Die Vorschrift räumt in Verbindung mit § 5 die Möglichkeit ein, bei Baumaßnahmen die Bäume, die durch das Vorhaben unmittelbar nicht betroffen sind, gegen Gefährdungen zu schützen, die von einer Baustelle ausgehen können.

2.11 Zu § 9 (Folgenbeseitigung)

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, neben dem Erlass von Bußgeldbescheiden nach § 12 den ordnungswidrig Handelnden zu verpflichten, die Folgen seines Tuns zumindest in einem gewissen Umfang zu beseitigen.

Eine denkbare Folgenbeseitigung in vollem Umfang des Schadens würde häufig an die Grenze der Leistungsfähigkeit auch von Schädigern führen, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden kann. Im Übrigen sollte die Gesinnung des Täters bei Verstößen in erster Linie ihren Niederschlag in der Höhe der Geldbuße finden. Diese Bußgeldbewehrung stellt zusammen mit der Pflicht zur Folgenbeseitigung ein geeignetes Mittel dar, um den Durchschnittsbürger von Verstößen gegen die Vorschrift des § 4 abzuhalten.

Durch § 9 Abs. 5 und Abs. 6 werden Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geschützt, wenn Verstöße von anderen begangen werden, ohne dass erstere ein Verschulden trifft.

2.12 Zu § 10 (Verwendungen von Ausgleichszahlungen)

Eine Zweckbindung der Ausgleichszahlungen für Baumpflanzungen der Stadt/Gemeinde entspricht dem Sinn des LNatSchG NRW und der Satzung.

2.13 Zu § 11 (Betretungsrecht)

Es kann in einer Baumschutzsatzung nur geregelt werden, dass die Beauftragten der Stadt/Gemeinde berechtigt sind, **nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten** zum Zwecke der Durchführung der Baumschutzsatzung Grundstücke zu betreten.

Dieses findet seinen Grund darin, dass allgemeine Betretungsrechte im Hinblick auf Privatgrundstücke in kommunalen Satzungen nur dann geregelt werden können, wenn der damit verbundene Eingriff oder die hiermit verbundenen Beschränkungen des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) durch ein formelles Gesetz (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 4 LAbfG NW) zugelassen werden. Dabei ist unter Wohnung im Sinne des Art. 13 GG jeder Bereich zu verstehen, den ein Mensch der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zur Stätte seines Lebens und Arbeitens bestimmt (vgl. BVerfGE 32, S. 54 ff., S. 69 f.). Der Begriff der „Wohnung“ umfasst daher neben den Wohnräumen im engeren Sinne auch Flure, Treppen, Keller, Garagen und selbst die Wohnaußenbereichen wie Gärten, Höfe, Veranden, für die nach den Umständen ersichtlich ist, dass sie der „räumlichen Privatsphäre“ zugehören sollen (vgl. hierzu VGH Mannheim, NVwZ 1993, S. 338; OVG Koblenz, U.P.R. 1994, S. 398 f. zu den Betretungsrechten in den kommunalen Abfallentsorgungssatzungen).

Vor diesem Hintergrund reicht es nicht aus, in einer kommunalen Baumschutzsatzung lediglich ein allgemeines Betretungsrecht festzulegen, wenn sich nicht aus dem LG NW die Befugnis zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes ausdrücklich ergibt. In § 49 LNatSchG NRW ist nur bestimmt, dass die Gemeinden kommunale Baumschutzsatzungen erlassen können.

Es ist nicht geregelt, dass diese in kommunalen Baumschutzsatzungen auch allgemeine Betretungsrechte normieren können. Es gibt deshalb im Bundesland Nordrhein-Westfalen zurzeit keine hinreichende Rechtsgrundlage im LMatSchG NRW zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes in kommunalen Baumschutzsatzungen.

Deshalb kann ein Betretungsrecht in einer Baumschutzsatzung nur dahin geregelt werden, dass ein **Betreten von Privatgrundstücken nur mit Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten möglich ist**. Diese Regelung eines Betretungsrechtes in einer kommunalen Baumschutzsatzung, die an die ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten anknüpft, ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Betreten seines Grundstückes durch städtische Bedienstete ausdrücklich gestattet. Gleichwohl muß in diesem Zusammenhang

beachtet werden, dass ein solches Betretungsrecht für die kommunale Verwaltungspraxis nur von begrenztem Wert ist, zumal eine Kontrolle dann nicht möglich ist, wenn das Betreten des Grundstückes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verweigert wird, d. h. dieser seine Einwilligung nicht erteilt.

Vor diesem Hintergrund kann auch davon Abstand genommen werden, ein Betretungsrecht in der kommunalen Baumschutzsatzung überhaupt zu regeln.

2.14 Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW müssen die Bußgeldtatbestände in der Satzung abschließend unter Verweis auf die Bestimmungen des LNatSchG NRW benannt sein. Geldbußen können im Bereich des Baumschutzes ohne Satzungsregelung nicht erhoben werden.

Durch den Beschluss des BGH vom 15.03.1996 (Az.: 3 StR 506/95; vgl. hierzu Mitteilungen des NWStGB vom 05.06.1996 Nr. 277) ist nunmehr klargestellt, dass eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist und nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Baumschutzsatzung mit den Worten „innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ umschrieben wird.

Die Regelung in § 12 Abs. 2 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil hier lediglich die Vorschrift des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW wiederholt wird.

3. Exkurs: Haftung für Bäume

3.1 Waldbäume

Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist jedermann gestattet. Die Benutzung des Waldes geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldeigentümer, der das Betreten dulden muss, sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten auferlegt werden. Dieses hat der Bundesgerichtshof (BGH) grundlegend in einem Urteil vom 02.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11 -) entschieden. Der Waldeigentümer haftet nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Waldgesetz - BWaldG). Hierzu gehören insbesondere diejenigen Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind.

Die Gefahr eines Absturzes oder die mangelnde Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen ist grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird auch nicht dann zu einer waldatypischen Gefahr, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann. Für solche naturbedingten Gefahren soll der Waldeigentümer nicht einstehen müssen (so: BGH, Urteil vom 02.10.2012 – Az.: VI ZR 311/11 -). Der Waldbesucher muss somit die Verletzungsgefahr durch sog. waldtypische Gefahren wie z. B. dem Abbruch eines Baumastes selbst tragen.

Dieser Grundsatz wird in Anknüpfung an § 14 BWaldG auch in § 2 Abs. 1 des Landesforstgesetzes NRW (LForstG NRW) wieder aufgegriffen. Hier wird geregelt, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist und es wird zugleich klargestellt, dass das Betreten des Waldes insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr geschieht. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen dabei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LForstG NRW vornehmlich solche Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürli-

chem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Nicht **waldtypische (naturbedingte) Gefahren** sind somit insbesondere vom Waldeigentümer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag. Dazu kann etwa ein nicht gesicherter Holzstapel gehören (OLG Köln, Urteil vom 11.05.1987 – 7 U 308/86 -). Ebenso können durch Geländer, Brücken, Hinweistafeln, Schutzhütten sog. waldtypische Gefahren ausgelöst, weshalb eine regelmäßige und zugleich dokumentierte Kontrolle zwei bis viermal im Jahr empfehlenswert ist (vgl. Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 781).

3.2 Öffentliche Straßen durch den Wald

Die spezielle haftungsrechtliche Rechtsprechung zu den waldtypischen bzw. waldatypischen Gefahren bei der Waldnutzung darf jedoch **nicht auf öffentlich gewidmete Straßen übertragen werden**. Für öffentliche Straßen ist derjenige, dem die Verkehrssicherungspflicht für die Straße obliegt (Straßenbaulastträger) auch für das **sog. Straßenbegleitgrün** verantwortlich. Dieses gilt auch dann, wenn die Straße durch einen Wald führt (BGH, Urteil vom 13.01.1989 – III ZR 258/87). Lediglich der Waldbesucher darf im Wald und auf Waldwegen, die er auf eigene Gefahr betritt, nicht erwarten, dass der Waldeigentümer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische (naturbedingte) Gefahren ergreift.

Der **Straßenbaulastträger** hat hingegen insbesondere eine **Verkehrssicherungspflicht** für Straßenbäume, wenn gleich ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, wiederum grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken gehören (so: BGH, Urteil vom 06.03.2014 – III ZR 352/13 -). **Dieses entbindet den Straßenbaulastträger aber nicht von der Pflicht zu regelmäßigen und zugleich dokumentierten Baumkontrollen** (vgl. **OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020 – Az.: 11 U 34/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de** - ; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 690 ff., Rz. 780; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Aufl. 2015, S. 384).

Dabei muss der Straßenbaulastträger weitere Untersuchungen zur Standsicherheit eines Baumes einleiten, wenn sich bei einer **Sichtkontrolle eine erkennbare Fäulnisbildung am Fuße des Baumes zeigt** (so: **OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020 – Az.: 11 U 34/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de**). Die Verkehrssicherungspflicht für Gefahren, die von Straßenbäumen ausgehen, wird ebenso wie die **Straßenverkehrssicherungspflicht als Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB angesehen** (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.1996 – 18 U 150/96). Dieses gilt auch dann, wenn nicht Verkehrsteilnehmer, sondern Dritte außerhalb des Straßenverkehrs (Eigentümer von Anlieger-Grundstücken) geschädigt werden (BGH, Urteil vom 01.07.1983 – III ZR 167/92). Insoweit hat die haftungsrechtliche Rechtsprechung unter anderem auch klargestellt, dass der jeweilige Straßenbaulastträger als Betreiber der öffentlichen Straße verpflichtet ist, die Anlieger-Grundstücke vor einer Überflutung durch Straßenoberflächenwasser zu schützen (so: BVerwG, Beschluss vom 22.02.2018 – Az.: 9 B 6.17 - ; BGH, Urteil vom 21.12.2013 – Az.: III ZR 113/13 - ; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 -).

3.3 Bäume auf sonstigen Grundstücken

Für Bäume, die auf sonstigen Grundstücken (z. B. Privatgrundstücken) stehen, gilt wiederum eine andere Rechtsprechung, wobei diese Rechtsprechung auch wiederum auf Bäume auf städtischen Grundstücken gilt. **Dieses gilt allerdings nicht für Straßenbäume, weil hier die Spezialregelung in § 32 StrWG NRW zu beachten ist** (siehe hierzu Ziffer 4).

Unterhält ein Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er grundsätzlich Störer im Sinne des § 1004 BGB (Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch) und ein geschädigter Nachbar kann bei dem Umsturz eines Baumes einen Schadensersatzanspruch **aus § 823 BGB wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht bezogen auf den Baum geltend machen** (so: BGH, Urteil vom 21.03.2003 – Az.: V ZR 319/92).

Störer im Sinne des **§ 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)** ist ein Grundstückseigentümer auch dann, wenn er es zulässt, dass **Zweige einer Douglasie über die Grundstücksgrenze auf das Nachbargrundstück hinüberwachsen und dort zu Beeinträchtigungen führen.**

Der **Grundstückseigentümer** muss als **Baumeigentümer dafür Sorge tragen, dass die Zweige eines Baumes nicht über die Grenzen seines Grundstücks hinauswachsen** (so: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – Az.: V ZR 102/17 – BGH, Urteil vom 26.11.2004 – V ZR 83/04). Auch für **Schäden die auf einem fremden Grundstück durch Baumwurzeln entstehen ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück der Baum steht verantwortlich** (vgl. BGH, Urteil vom 24.08.2017 - Az.: III- ZR 574/16 – Haftung für Schäden durch Baumwurzeln; BGH, Urteil vom 21.03.2003 - Az.: V ZR 319/92).

Einer **Stadt als Baumeigentümerin kommt insoweit keine Besserstellung zu**, denn der **BGH hat mit Urteil vom 24.08.2017 (- Az.: III- ZR 574/16 –)** ausdrücklich klargestellt, **dass eine Stadt - wie jeder andere Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Baum steht - für diesen Baum verantwortlich ist** (vgl. Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 327, 383 ff.).

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat außerdem mit Beschluss vom 11.06.2019 (Az. 10 CS 19.684 – abrufbar unter www.gesetze-bayern.de; ebenso: VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 09.02.2017 - Az. 5 K 566/16 -)** entschieden, dass ein Grundstückseigentümer auf dessen Grundstück eine Eiche steht, die mit **Eichenprozessionsspinnern** befallen ist, ordnungsrechtlich als Zustandsverantwortlicher anzusehen ist und der Grundstückseigentümer Maßnahmen ergreifen muss, damit Dritte durch die Haare des Prozessionsspinnern nicht beeinträchtigt werden. Die ordnungsrechtliche Zustandsverantwortlichkeit eines Grundstückseigentümers stellt sich - so das BayVGH – als eine Art sicherheitsrechtliche Garantenhaftung dar. Dabei kommt es auf ein Verschulden oder die Fähigkeit des Grundstückseigentümers, die Entstehung eines gefährlichen Zustandes abzuwenden, nicht an. Der Befall einer Eiche mit Eichenprozessionsspinnern ist deshalb ein Umstand, welcher in einem engen Wirkungszusammenhang mit dem Pflanzen einer Eiche auf einem Grundstück steht und Maßnahmen erfordert, wenn Dritte (z. B. eine Wohnbebauung) Gefährdungen ausgesetzt sein können. Ausdrücklich weist der BayVGH darauf hin, dass er nicht der Rechtsprechung des VG Magdeburg (Urteil vom 24.04.2018 – Az. 1 A 94/15 – Juris – nicht rechtskräftig) folgt, wonach der Eigentümer eines Grundstücks ordnungsrechtlich nicht als Zustandsstörer herangezogen werden kann, wenn eine Eiche durch den Eichenprozessionsspinner befallen wor-

den ist, weil ein solcher Befall in keiner hinreichend engen (unmittelbaren) Beziehung zum Grundstück und dessen Zustand steht. Weiterhin weist der BayVGH darauf hin, dass zur Gefahrenabwehr eine Absperrung des betroffenen Geländes in der Umgebung der befallenen Eiche in Betracht kommt. Ist dieses nicht möglich, so sei die Entfernung der Nester des Eichenprozessionsspinners von diesem Baum durch eine Fachfirma eine geeignete, erforderliche und auch bezüglich der anfallenden Kosten zumutbare Bekämpfungsmaßnahme für den Baumeigentümer. Vor diesem Hintergrund ist der **Baumeigentümer für jedwede Schäden und Beeinträchtigungen verantwortlich, die durch den Baum entstehen.**

Der Eigentümer eines Grundstücks ist auch für die von einem **darauf befindlichen Baum ausgehenden natürlichen Beeinträchtigungen (z. B. Nadeln, Zapfen, Blätter)** auf benachbarte Grundstücke **Störer im Sinne des § 1004 BGB**, wenn er sein Grundstück nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung wird aber in aller Regel dann durch die Rechtsprechung angenommen, **wenn die für die Anpflanzung bestehenden landesrechtlichen Abstandsregelungen (§§ 40 ff. Nachbarrechtsgesetz NRW)** bezogen auf Nachbargrundstücke eingehalten worden sind (so: BGH, Urteil vom 20.09.2019 – Az.: V ZR 218/18).

Die Abstandsregelungen (Grenzabstände) sind in den §§ 40 bis 48 des **Nachbarrechtsgesetzes NRW geregelt.**

Die **Grenzabstände für Bäume** (§ 41 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz NRW) **gelten** aber gemäß § 45 Abs. 1 lit. b Nachbarrechtsgesetz **nicht für Anpflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen. Hier besteht die Spezialregelung in § 32 StrWG NRW.**

3.4 § 32 Straßen- und Wegegesetz NRW (Pflanzungen an Straßen)

In § 32 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist bestimmt, dass die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen den Trägern der Straßenbaulast vorbehalten ist. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Bepflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden.

Der **Umfang der Duldungspflicht** umfasst nicht nur die ausdrücklich erwähnten Einwirkungen, sondern auch die Pflanzen (z. B. Bäume) als solche. Diese **Duldungspflicht stellt eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz dar** (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2017 – Az.: 11 A 1701/16 – kein Anspruch auf Rückschnitt von Straßen-Platanen; OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 – ; OLG Düsseldorf, NVwZ 2001, S. 594; Schäfer/Fink-Jamann/Peter, Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 17. Aufl.2018, § 45 Rz. 5).

Zwar ist § 32 StrWG NRW ist eine vorrangige Sonderregelung gegenüber den zivilrechtlichen Ansprüchen aus § 910 (Überhang) und § 911 BGB (Überfall) und dem Nachbarrecht (vgl. Hengst/Majcherek, Straßen- und Wegegesetz NRW, § 32 StrWG NRW Rz. 4.3).

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 StrWG NRW haben die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen sogar der zuständigen Straßenbaubehörde rechtzeitig anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 25.01.2017 (– Az.: 11 A 1701/16 –) noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Pflicht zur Duldung besteht **und diese Duldungspflicht erst dann endet**, wenn die Bepflanzung im Laufe der Zeit aufgrund der natürlichen Wuchses einen Umfang erreicht hat, der entweder **zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten oder aber die Nutzung dieser Anlieger-Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird (so auch bereits: OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 –)**. In diese Richtung geht auch das **Urteil des BGH vom 24.08.2017 (- Az.: III- ZR 574/16 –)**, wonach eine Stadt - wie jeder andere Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Baum steht - für diesen Baum verantwortlich ist und für Schäden durch Baumwurzeln auf fremden Grundstücken verantwortlich ist.

Vor diesem Hintergrund sollten auch im Hinblick die grundsätzliche Duldungspflicht in des § 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW **unzumutbare Beeinträchtigungen durch Straßenbäume** auf Anlieger-Grundstücken möglichst vermieden oder nach Möglichkeit beseitigt oder so gering wie möglich gehalten werden, soweit dieses wiederum möglich ist.

Dieses fördert nicht zuletzt auch die Akzeptanz für Straßenbäume.

Zumindest verbietet Art. 14 Grundgesetz im nachbarlichen Verhältnis von öffentlichen Straßen und Anliegergrundstücken übermäßige (nicht mehr zumutbare) Einwirkungen und verlangt eine angemessene Rücksichtnahme der öffentlichen Straße auf schutzwürdige Belange des Anliegers (vgl. BVerwG Urteil vom 29.05.1981 – Az.: 4 C 19.78 - ; OVG NRW, Urteil vom 21.09.1999 – Az.: 23 A 875/97 – ; Hengst/Majcherek, Straßen- und Wegegesetz NRW, § 32 StrwG NRW Rz. 4.3).

Regelungen in einer **kommunalen Baumschutzsatzung** stehen einer Handlungspflicht bzw. Störer-Eigenschaft des jeweiligen Baumeigentümers jedenfalls dann nicht entgegen, wenn dieser bei der Gemeinde eine **Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der Störungsquelle beantragen kann** (so: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – Az.: V ZR 102/17 – BGH, Urteil vom 26.11.2004 – V ZR 83/04).

Eine **solche Ausnahmegenehmigung ist in den kommunalen Baumschutzsatzungen grundsätzlich vorgesehen** und gilt auch für die Gemeinde als Baumeigentümer selbst. Auch diese kann eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung oder für einen Rückschnitt von geschützten Bäumen beantragen.

Anlage zur Debatte Baumschutzsatzung

Betr.: Bearbeitung von Fällanträgen und Anfragen im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung

Pro Jahr werden etwa 40-50 (2020: 40 Anträge) Fällanträge bearbeitet. Des Weiteren werden etwa 20 umfangreiche fachliche Beratung zum Zustand und Pflege von Bäumen geführt. Im Allgemeinen werden Fällanträgen in 85 bis 90% der Fälle zugestimmt. Die Ersatzpflanzungsmaßnahmen die 2020 gefordert wurden, werden Ende dieses Jahres kontrolliert und begutachtet.

Arbeitsablauf:

Ein Fällantrag kommt per E-Mail oder Telefonanruf bei Herrn Holtkamp oder Frau Pommerin an. Anschließend wird geprüft, ob die genannte Adresse sich im Satzungsgebiet befindet und ein Ortstermin vereinbart. Es wird auch überprüft, ob es sich bei den betroffenen Bäumen bereits um Ersatzpflanzungen handelt oder diese in einem Bebauungsplan festgesetzt wurden. Beim Ortstermin wird der Gesundheitszustand des Baumes bzw. der Bäume bestimmt und per Foto festgehalten und es wird geprüft, ob eine Fällung entsprechend der Baumschutzsatzung erfolgen kann. Im Nachgang wird eine Fällgenehmigung oder Ablehnung ausgestellt und dokumentiert.

Tabelle1: Übersicht der Bearbeitung

	Personenanzahl	Zeitschätzung (pro Person in Stunden)
Je Ortstermin/Beratung	1-2	0,25-0,5
Je Genehmigung	1	0,5-1,0
Je Dokumentation	1	0,25
Überprüfung der Ersatzpflanzung	2	8-16
Zusatzaufgaben im Jahr (z.B: Pflanzliste überarbeiten)	2	ca. 16
Summe / Jahr		Ca. 65-100

Allgemein können Fahrtkosten für ca. 450 km angesetzt werden.

Grundsätzlich wird versucht Termine zu bündeln und dies meist auch Ortsteil bezogen. Des Weiteren fahren Herr Holtkamp und Frau Pommerin gemeinschaftlich mit einem Auto oder laufen zu den Terminen.

Ferner greift die Arbeit zur Baumschutzsatzung teilweise auch in die Aufgabenfelder „Forst“ und „Betreuung des Insektenschutzprojektes“ mit ein, welches größtenteils auch von Herrn Holtkamp und Frau Pommerin betreut wird, sodass die Fahrtzeiten für Besprechungen und Abstimmungen genutzt werden können. Somit können bei der Abschätzung des Zeitaufwandes keine scharfen Aussagen getroffen werden.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum**Verwaltungsvorlage****öffentlich****04.05.2022**

Betreff

Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss;
hier: Umstellung auf 100-prozentige Förderung

Beschlussvorschlag

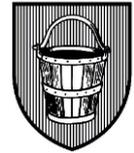
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, das Förderprogramm für einen Stellplatzablöse-Zuschuss auf eine 100-prozentige Förderung umzustellen.

31.05.2022 05 - 17 0643/2022 Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

07.06.2022 05 - 17 0643/2022 Haupt- und Finanzausschuss

21.06.2022 05 - 17 0643/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0643/2022	04.05.2022

Betreff

Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss;
hier: Umstellung auf 100-prozentige Förderung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, das Förderprogramm für einen Stellplatzablöse-Zuschuss auf eine 100-prozentige Förderung umzustellen.

Sachdarstellung :

Stellplatzablöse

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03.09.2019 ist in den Tagesordnungspunkten 17-20 über die Reduzierung der Stellplatzablösesätze beraten worden. Hierbei wurde insbesondere darüber diskutiert, die Stellplatzsatzung der Stadt Emmerich anzupassen. Eine einfache Reduzierung der Ablösesätze ist rechtlich nicht möglich. Die Überarbeitung der Satzung benötigt gem. § 48 Abs. 2 und 3 BauO NRW u. a. eine weitreichende Grundlagenermittlung sowie bisher unbekannte rechtliche Rahmenbedingungen. Dadurch wäre das politisch erklärte Ziel einer schnellen Förderung zur Leerstands-beseitigung kaum erreichbar. Daher wurde seitens der Verwaltung der Vorschlag gemacht, ein Konzept für ein Verfahren zu erarbeiten, welches es den zur Ablöse verpflichteten Bauherren ermöglicht, einen Zuschuss zu dem zu leistenden Ablösebetrag zu erlangen (=Förderung). Im Ergebnis der Beratung im ASE sollte dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat ein Konzept der Stellplatzsatzung vorgelegt werden.

Gemäß dem Ratsbeschluss wurde am 26.11.2019 dem Ausschuss für Stadtentwicklung der Entwurf der Richtlinien zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatz-Ablöse-Zuschuss vorgelegt. Die Förderung kann als freiwillige Leistung frei durch die Stadt definiert werden. Die Richtlinien wurden am 17.12.2019 vom Rat beschlossen und wenig später veröffentlicht.

Ausnutzung der Förderung

Seit 2020 gibt es somit die Förderung der Stellplatzablöse i. H. v. 50%. In dieser Zeit wurde von der Förderung in einem einzigen Fall Gebrauch gemacht für zwei nachzuweisende Stellplätze.

Dies bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die oftmals beschriebene Hürde durch die Kosten zur Stellplatzablöse im Rahmen einer Umnutzung eines Ladenlokals scheint durch die Förderung nicht wesentlich verbessert worden zu sein.

Sofortprogramm Innenstadt

Zurzeit läuft in der Innenstadt das Förderprogramm zur Wiedervermietung von Leerständen (Sofortprogramm Innenstadt). Hier bekommt der Vermieter 70% der bisher erzielten Miete, Mieter müssen lediglich 20% der Altmiete tragen. Die Differenz zwischen An- und Untervermietung wird zu 90% durch das Land NRW gefördert.

Zudem wird im Rahmen des Sofortprogramms Innenstadt aktiv Kontakt zu möglichen Einzelhändlern (Inhaber geführte wie Filialisten) gesucht und aktiv die Vermietung freier Ladenlokale forciert.

Das Programm läuft längstens bis zum 31.12.2023.

Durch das Programm konnten bereits einige Leerstände sinnvoll mit Neuansiedlungen belegt werden.

Allerdings scheint im Rahmen der genehmigungspflichtigen Umnutzung von Ladenlokalen der Nachweis der Stellplätze durch Stellplatzablöse nach wie vor ein großer Hemmschuh zu sein.

Stellplatzablöse

Der Mietspiegel im Einzelhandel ist sehr niedrig und beträgt z.Zt. nur 6,00 €/m². Die kleinen, leerstehenden Ladenlokale erzielen somit meist eine Miete von 300 - 400 €. Hiervon bekommt der Vermieter im Rahmen des Förderprogramms nur 70% bis längstens 31.12.2023. Der finanzielle Aufwand zur Ablösung eines Stellplatzes rechnet sich für keinen dieser Eigentümer und die Läden bleiben leer.

In der Emmericher Innenstadt herrscht dementsprechend eine hohe Zahl an Leerständen. Stand 11.04.2022 gibt es 24 Leerstände allein in der Kaßstrasse und Steinstraße.

Mit dem Sofortprogramm Innenstädte könnten direkt 4 bis 5 Leerstände besetzt werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Objekte Kaßstrasse 22, Kaßstrasse 7 (2 Immobilien), Kaßstrasse 1, Steinstraße 29, Tempelstraße 1.

Allerdings haben die Vermieter nicht die finanziellen Kapazitäten, um die Stellplätze abzulösen. Die meisten potenziellen Mieter machen sich zum ersten Mal selbstständig und können sich die Ablöse auch nicht leisten.

Vorschlag

Es gibt einen zeitlichen Druck durch das Sofortprogramm Innenstadt. Dieses Förderprogramm läuft Ende 2023 aus. Eine Verlängerung ist beantragt, jedoch eine Zusage noch ungewiss.

Um neuen Schwung in die Vermietung von Leerständen zu bekommen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Stellplatzablöse zu 100% zu fördern. Eine Ablöse von 100% würde den Mietern und Vermietern enorm helfen.

Die geltenden Förderrichtlinien bleiben unverändert.

Finanzierung

Für die Stellplatzförderung werden seit 2020 Fördergelder i. H. v. 73.000 € jährlich eingeplant. Auch bei der Umstellung auf eine 100-prozentige Förderung soll dieser Ansatz beibehalten werden, so dass es zu keinen Änderungen im städtischen Haushalt kommt. Sollte die Förderung nun besser angenommen werden, ist die Anzahl der Förderungen durch den jährlichen Haushaltsansatz beschränkt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

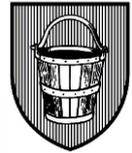
Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: 1.100.12.0.01 (73.000 € p. a.)

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1 und 2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



Beschlusslauf

TOP _____
Datum**Verwaltungsvorlage****öffentlich****11.05.2022**

Betreff

Festlegung der Ausbauphase im Rahmen des Förderprogramms Graue-Flecken

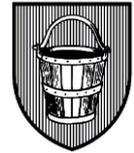
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die direkte Umsetzung der Ausbauphase 2 des „Grauen Flecken-Förderprogramms“.

31.05.2022 05 - 17 0655/2022 Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

07.06.2022 05 - 17 0655/2022 Haupt- und Finanzausschuss**21.06.2022 05 - 17 0655/2022 Rat**



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0655/2022	11.05.2022

Betreff

Festlegung der Ausbauphase im Rahmen des Förderprogramms Graue-Flecken

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die direkte Umsetzung der Ausbauphase 2 des „Grauen Flecken-Förderprogramms“.

Sachdarstellung:

Glasfasertechnik ist für das Internet der Zukunft von entscheidender Bedeutung. Darüber lassen sich riesige Datenmengen in kürzester Zeit übertragen. Deshalb hat sich die Stadt Emmerich am Rhein in den letzten Jahren stark für den Ausbau dieser Technologie im Stadtgebiet eingesetzt. In Gebieten, in denen sich ein eigenwirtschaftlicher Ausbau der Netzbetreiber nicht rentiert und ein Marktversagen festgestellt wird, unterstützt die Bundes-, und Landesregierung mit einer Breitbandförderung, dem sogenannten Weißen-Flecken-Förderprogramm oder dem Folgeprogramm Graue-Flecken. Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Gigabitausbau bzw. auch eine vollständige Abdeckung mit Gigabit-Infrastrukturen bis Ende 2030.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich bemüht, solche Fördermittel zu generieren, um auch in den Außenlagen für ein zukunftsfähiges Netz zu sorgen. Zwar gilt der Zugang zum Internet nicht als eine notwendige Grundversorgung wie Wasser, Strom oder auch Telefon, es ist aber inzwischen nicht weniger bedeutsam für die Prozesse des täglichen Lebens geworden und damit ein entscheidender Standortfaktor zum Leben und Arbeiten im ländlichen Gebieten. Somit würde sich das Förderprojekt „Graue-Flecken“ aus 50 Prozent Bundesfördermitteln, 40% Landesfördermittel und einem Eigenanteil von 10% zusammensetzen.

Aktuell laufen in Emmerich noch die Tiefbauarbeiten des „Weiße-Flecken-Projekts“ wobei bei der Bürgermeisterkonferenz im März 2022 bereits beschlossen wurde, auch am folgenden Förderprogramm den „Grauen-Flecken“ teilzunehmen. Alle Kommunen des Kreises Kleve bis auf Kranenburg haben sich für eine Teilnahme ausgesprochen. Im Rahmen des Grauen-Flecken-Projekts muss zuerst eine politische Entscheidung herbeigeführt werden. Es soll entschieden werden, welche Ausbauphase im Stadtgebiet Emmerich am Rhein umzusetzen ist. Hierbei wird in Phase 1 bzw. Phase 2 unterschieden. Angestrebt werden soll dabei ein kreiseinheitliches Vorgehen angestrebt.

Grundlage für die Entscheidung der Ausbauphasen ist das im Vorfeld durchgeführte Markterkundungsverfahren. Hier findet eine Ermittlung der aktuellen Versorgungslage (Gebäudescharf) statt.

Wobei auch eigenwirtschaftliche Ausbauten der Netzbetreiber (kommende 36 Monate) beleuchtet wird und die Bereiche vom Fördergebiet ausgenommen werden. Die Stadt Emmerich am Rhein kann anhand der ermittelten Daten nun entscheiden, ob Sie,

der Teilnahme am Förderprogramm graue Flecken Phase 1: Ausbauschwelle bis 100Mbit/s oder
der Teilnahme am Förderprogramm graue Flecken Phase 2: Ausbauschwelle bis 1Gbit/s zustimmt.

Im Folgenden werden die Kosten der beiden Phasen für die Stadt Emmerich am Rhein gegenübergestellt:

Tabelle 1: Übersicht einer ersten Kostenschätzung

	Phase 1 (kleiner 100Mbit/s)		Phase 2 (kleiner 1Gbit/s)		
	Unter 100 Mbit/s versorgte Hausanschlüsse	Kosten (Euro) (MIN und MAX)	Unter 1 Gbit/s versorgte Hausanschlüsse	Kosten (Euro) (MIN und MAX)	
Hausanschlüsse Gesamt	1.200	8.500.000 13.500.000	4.151	13.200.000	20.300.000

Die unterversorgten Anschlüsse in Phase 1 sind Bestandteil der Adressen von Phase 2 wobei jedoch etwaige Synergien beim Ausbau noch nicht berücksichtigt wurden. Aktuell durchgeführte Nachfragebündelungen der Netzbetreiber könnten auch noch zu Gebietsanpassungen führen.

Eine Grafische Darstellung der grauen Flecken je Phase sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 steht aus zwei Blättern. Blatt 1 stellt mit roten Punkten dargestellt, die Ausbauphase 1 dar. Die grünen Punkte auf dem Blatt 2 stellen die Ausbauphase 2 dar.

In der weiteren Tabelle sind Pro und Contra der einzelnen Ausbauphasen einmal gegenübergestellt. Gerechnet wird mit einer Fertigstellung des Projekts im Jahr 2029.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Pro und Contra

Ausbauphase 1		Ausbauphase 2	
Pro	Contra	Pro	Contra
Antragsstellung bereits 2022 möglich	Landesrichtlinie noch nicht veröffentlicht	Geringere Ausbaukosten pro Adresse	Antragsstellung ab 01.01.2023
	Nur geringer Zeitgewinn	Nur geringer Zeitverlust im Vergleich zu Phase 1	Höhere Gesamtausbaukosten, da größere Anzahl Adressen
	Netztechnisch kein logischer Ausbau (Stückwerk)	Netztechnisch besserer Ausbau	

De facto dürfen ab 2023 also sämtliche Haushalte gefördert an ein FTTB-Verteilernetz (gigabitfähiges Glasfaserkabel bis zum Gebäude) angeschlossen werden, die bis dahin noch nicht über eine Internetversorgung mit reiner Glasfaser oder HFC (rückkanalfähiges Fernsehkabel) verfügen und eine solche auch nicht in den nächsten drei Jahren durch den privatwirtschaftlichen Ausbau erhalten.

Die Kreiskommunen einschließlich der Stadtverwaltung Emmerich tendieren dazu direkt die Ausbauphase 2 zu wählen. Es ist zwar teurer, aber aus technischer Sicht und den Bürgern gegenüber die einzig sinnvolle und zukunftssichere Lösung, so sieht das auch der Kreiskoordinator Herr Schmitz.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2022.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0655 Emmerich Phase 1
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0655 Emmerich Phase 2

